Handausgabe Königl. Sächs. Gesetze. 49. Band.

Königl. Sächsische Gesetze

über

Die Erbschaftssteuer

sowie über den

Urkundenstempel

vom 13. November 1876

nebst

den dazu gehörigen Ausführungs-Verordnungen.

Unter Berücksichtigung der Landtagsverhandlungen mit Erläuterungen herausgegeben

von

Richard Wahl,
Finanzsekretär.

Mit einer Berechnungstabelle und einem Sachregister.

Leipzig,
Druck und Verlag der Roßberg'schen Buchhandlung.
1877.

Königl. Sächsische Gesetze

über

Die Erbschaftssteuer

sowie über den

Urkundenstempel

vom 13. November 1876

nebst

den dazu gehörigen Ausführungs-Verordnungen.

Königl. Sächsische Gesetze

über

Die Erbschaftssteuer

sowie über den

Urkundenstempel

vom 13. November 1876

nebst

den dazu gehörigen Ausführungs-Verordnungen.

Unter Berücksichtigung der Landtagsverhandlungen mit Erläuterungen herausgegeben

von

Richard Wahl,
Finanzsekretär.

Mit einer Berechnungstabelle und einem Sachregister.

Leipzig,
Druck und Verlag der Roßberg'schen Buchhandlung.
1877.

Inhaltsverzeichniß.

		Seite
Einleitung		1
1. Gesetz über die Erbschaftssteuer, vom 13. November 1876.		
I. Abschnitt. Von der Pflicht zur Entrichtung der Erbschaftssteuer		9
Art. 1.	Gegenstand der Erbschaftssteuer	9
Art. 2.	Befreiungen	10
Art. 3.	Betrag der Erbschaftssteuer	15
Art. 4.	Werthsermittelung	16
Art. 5.	Erbschaftssteuerpflichtige Masse	20
Art. 6.	Zuwendungen zur Vergeltung übernommener Leistungen	21
Art. 7.	Außerhalb Sachsens befindliches Vermögen	22
Art. 8.	Einfluß der Staatsangehörigkeit	22
Art. 9.	Vertheilung der Schulden und Lasten	23
Art. 10.	Maßgebender Zeitpunkt für die Werthsermittelung	24
Art. 11.	Bedingter Erwerb und bedingte Belastung	24
Art. 12.	Lehns- und Fideicommißanfälle	26
Art. 13.	Erwerb der Substanz ohne die Nutzung	26
Art. 14.	Berechnung der Steuer	27
Art. 15.	Haftpflicht für die Steuer	28
Art. 17.	Verwaltung der Erbschaftssteuer	29
Art 18.	Anmeldungspflicht	30

Seite
Art. 20. Verzeichniß der Declaration 31
Art. 21. Fernere Ermittelungen 31
Art. 22. Eidesstattliche Versicherungen . . . 32
Art. 24. Aversionalversteuerung 33
Art. 26. Rechtsmittel 34

II. Abschnitt. Von der Erfüllung der Steuerpflicht und den Folgen der Nichterfüllung 35
Art. 27. Erfüllung der Steuerpflicht 35
Art. 31. Hülfs- und Strafvollstreckung . . . 37
Art. 32. Verjährung 37
Art. 34. Haftpflicht der Erben 39
Art. 35. Strafverfahren 40
Art. 36. Anzeigepflicht der Behörden 41
Art. 37. Fiscale 41

III. Abschnitt. Besondere Bestimmungen 41
Art. 38. Beschwerden 41
Art. 39. Kosten. 42
Art. 40. Aufhebung älterer Bestimmungen . . 42
Art. 41. Schlußbestimmung 42
Tabelle über den gegenwärtigen Werth einer gewissen Rente oder Nutzung auf eine bestimmte Anzahl von Jahren. (Zu Art. 4, § 5.) 43

2. **Verordnung**, die Ausführung des Gesetzes über die Erbschaftssteuer vom 13. November 1876 betreffend, vom 6. December 1876.
§ 1. Zu Art. 27 45
§ 2. Zu Art. 27 u. 31, Abs. 3 45
§ 3. Zu Art. 35, Abs. 3 46
§ 4. Zu Art. 37 46
§ 5. Rückerstattungen 46

3. **Gesetz** über den Urkundenstempel, vom 13. November 1876.
I. Abschnitt. Von der Pflicht zur Entrichtung der Stempelsteuer 47
Art. 1. Gegenstand der Steuer 47
Art. 2. Befreiungen 49

Seite
Art. 3. Werthsermittelung 50
Art. 4. Verwendung des Stempels zur Urkunde 52
Art. 5. Duplicate und Abschriften 53
Art. 6. Zeit der Stempelverwendung 53
Art. 7. Verbindlichkeit zur Entrichtung des Stempels 55
Art. 9. Besondere Bestimmungen über Stempel bei Verträgen 57

II. Abschnitt. Von der Erfüllung der Stempelpflicht und den Folgen der Nichterfüllung 61
Art. 10. Erfüllung der Stempelpflicht . . . 61
Art. 11. Verwendung der Stempelmarken . . 61
Art. 12. Strafbestimmungen 61
Art. 13. Ordnungsstrafen 63
Art. 14. Hülfs- und Strafvollstreckung . . . 63
Art. 15. Verjährung 63
Art. 17. Haftpflicht der Erben 64
Art. 18. Strafverfahren 64
Art. 19. Aufsichtsführung 65
Art. 20. Stempelfiscale 66

III. Abschnitt. Besondere Bestimmungen 66
Art. 21. Beschwerden 66
Art. 22. Kosten 67
Art. 23. Aufhebung älterer Bestimmungen . . 67
Art. 24. Schlußbestimmung 67

Anlage zu dem Gesetze über den Urkundenstempel
Tarif 69

Tabelle über den gegenwärtigen Werth einer gewissen Rente oder Nutzung auf eine bestimmte Anzahl von Jahren. (Zu Art. 3, § 5) 97

4. Verordnung, die Ausführung des Gesetzes über den Urkundenstempel vom 13. November 1876 betreffend, vom 6. December 1876.

§ 1. Zu Art. 2 unter 4 99

Seite
§ 2. Zu Art. 6 99
§. 3. Zu Art. 10 100
§. 6. Zu Art. 11 u. 14, Abs. 3 103
§ 8. Zu Art. 18, Abs. 2 105
§ 11. Zu Art. 23 105
Tabelle zur Berechnung des nach Procenten des Werthes zu erhebenden Urkundenstempels 107
Sachregister:
I. Zum Erbschaftssteuergesetze.
II. Zum Urkundenstempelgesetze.

Druckfehler-Berichtigung.

Seite 5,	Zeile	16 v. u.	lies	Appellation.
„ 7,	„	8 v. u.	„	einem.
„ 7,	„	13 v. u.	„	unterworfenen.
„ 27,	„	15 v. o.	„	veranschlagt.
„ 29,	„	3 v. o.	„	werden.

Einleitung.

Die Stempelgesetzgebung im Königreiche Sachsen beruhte bisher in der Hauptsache noch auf dem Mandate, die neue Einrichtung der Stempelsteuer betreffend, vom 11. Januar 1819, und dem Mandate wegen Erläuterungen einiger Stellen der die Stempelsteuer betreffenden Gesetze, vom 4. September 1822.

An die Bestimmungen dieser beiden Hauptgesetze schlossen sich indeß noch eine ganze Reihe von anderen gesetzlichen Vorschriften an, welche vorzugsweise den Schriftenstempel und ganz besonders die Befreiungen von diesem betrafen, aber in der Regel nicht selbstständig erlassen worden waren, sondern sich in einer großen Menge von Justiz- und Verwaltungsgesetzen und in den dazu gehörigen Verordnungen zerstreut fanden. Die durch diesen Zustand der Stempelgesetzgebung herbeigeführte Rechtsunsicherheit machte schon bald nach dem Erscheinen der obenerwähnten grundlegenden Gesetze das Verlangen nach einer Umgestaltung und Verbesserung dieses Zustandes rege und es ist fast nicht ein einziger Landtag vergangen, auf dem nicht dieses Verlangen mehr oder weniger laut sich kund gegeben hätte (s. Bericht der II. Kammer S. 399 flg.).

Auch die Regierung hatte sich der Nothwendigkeit einer Umgestaltung der Stempelsteuer nicht verschlossen und sollte bereits im Jahre 1871 dem Landtage ein neues Stempelgesetz vorgelegt werden. Die Vorlegung des dazu ausgearbeiteten Entwurfs unterblieb jedoch,

weil sich damals noch nicht übersehen ließ, inwieweit die vom Reiche zu erwartende neue Proceßgesetzgebung auf die Besteuerung der Processe von Einfluß sein werde. Inzwischen war auf dem Landtage 1873/1874 dem Wunsche nach einer baldigen Reform der Stempelsteuer wiederholt Ausdruck gegeben worden und entschloß sich die Regierung daher, diese Reform unerwartet der Reichsproceßgesetzgebung von Neuem in Angriff zu nehmen, nachdem die Ueberzeugung gewonnen worden war, daß mit der neuen Proceßgesetzgebung eine einheitliche Regulirung des gerichtlichen Kostenwesens Hand in Hand gehen werde. (Motive, Decrete Bd. 3, S. 420 flg.)

Demgemäß wurde dem Landtage 1875/1876 mittelst Königlichen Decretes Nr. 35 der Entwurf eines Gesetzes über den Urkunden- und Erbschaftsstempel vorgelegt.

Nach dem Eingange dieses Entwurfs bezog sich die dadurch angebahnte Reform unter Aufhebung aller darauf bezüglichen gesetzlichen und sonstigen Vorschriften (Art. 50) auf den Schriften- und Werthstempel, während die Reform des in den bisherigen Stempelgesetzen mitgeregelten Spielkartenstempels — des einzigen Stempels, welcher in Sachsen neben den ersteren Stempeln noch erhoben wird, nachdem der Kalenderstempel durch § 30 Abs. 4 des Reichsgesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874 in Wegfall gekommen ist — nach den Motiven, l. c. S. 421, einem besonderen Gesetze vorbehalten worden ist.

Hierbei schloß sich der Entwurf der bisherigen Gesetzgebung, wonach auch die Abgaben wegen erbschaftlicher Erwerbungen mit zu den Stempelsteuern gehörten, an und waren daher die Bestimmungen hierüber mit in demselben Gesetze behandelt worden.

Infolge der Berathungen in der II. Kammer ist jedoch auf Antrag der Letzteren der Entwurf in ein Gesetz über die Erbschaftssteuer und in ein Gesetz

über den Urkundenstempel getheilt und die Erbschaftssteuer gänzlich aus dem Rahmen der Stempelgesetzgebung ausgeschieden worden (vergl. jedoch Ausf.-Verordnung § 1).

Demgemäß liegen nunmehr zwei Gesetze vor, welche die Abgaben von Gegenständen, die bisher der Stempelsteuer unterlagen, neu reguliren, beide vom 13. November 1876, von denen das eine

über die Erbschaftssteuer

die Bestimmungen wegen der Abgaben von Erwerbungen auf den Todesfall enthält, das andere

über den Urkundenstempel

die wegen der Schriften- und Werthstempelsteuer bestehenden gesetzlichen Vorschriften regulirt.

Was

I.

den materiellen Inhalt des Erbschaftssteuer-Gesetzes anlangt, so ist durch dasselbe eine mäßige Ausdehnung der Abgaben wegen erbschaftlicher Erwerbungen herbeigeführt worden.

Zunächst ist die in der bisherigen Stempeltaxe s. v. „Erbschaften" auf 3% der Bereicherung festgesetzte und seit dem Gesetze vom 13. September 1850 auf 4½% normirte Erbschaftssteuer auf 5% erhöht und die zeitherige gänzliche Befreiung der Verwandten bis zum vierten Grade der Verwandtschaft auf die pflichttheilsberechtigten Verwandten, sowie die Geschwister und deren Abkömmlinge ersten Grades beschränkt worden. (Art. 2 und 3; s. auch Bemerkung zu Art. 2 unter 4).

Ferner unterliegen künftig die bisher von dem Erbschaftsstempel befreiten Anfälle von Hebungen aus Familienstiftungen, Art. 1 Punkt 3, ebenso wie die Fideicommiß-Anfälle der Erbschaftssteuer.

Endlich sind die Bestimmungen wegen der Steuer-

pflicht der für Sachsen aus dem Auslande eingehenden Erbschaften, sowie der in Sachsen befindlichen Mobiliarverlassenschaften von Nichtsachsen in Art. 7 und 8 neu regulirt worden.

Im Uebrigen mögen an dieser Stelle als materiell wichtig und neu die Vorschriften des Art. 28 hervorgehoben werden, welche von der Hinterziehung der Erbschaftssteuer handeln.

Während nämlich die Erfüllung der Erbschaftssteuerpflicht durch baare Einzahlung des Steuerbetrags bei dem zuständigen Gerichte, Art. 27, erfolgt und bei nicht bewirkter Einzahlung der Steuer innerhalb der deshalb vom Gerichte nach Art. 25 zu stellenden Frist keinerlei Strafe eintritt, vielmehr nur executivische Maßregeln anzuwenden sind, macht sich nach Art. 28 einer Steuerhinterziehung schuldig, wer der in Art. 18 flg. geordneten Verpflichtung über Anmeldung steuerpflichtiger Anfälle oder der Aufforderung zu Einreichung eines Vermögensverzeichnisses nicht nachkommt, oder wissentlich zu einem Anfalle gehörige Gegenstände verschweigt, oder über die Steuerpflichtigkeit beeinflussende Thatsachen unrichtige Angaben macht.

Bestraft wird die Hinterziehung mit einer dem vierfachen Betrage der hinterzogenen Steuer gleichkommenden Geldbuße. Beruht jedoch die nicht rechtzeitige Erfüllung der obigen Verpflichtungen auf bloser Nachlässigkeit und nicht auf strafbarer Absicht, oder werden die unvollständigen oder unrichtigen Angaben noch vor der Feststellung der Erbschaftssteuer von dem Pflichtigen vervollständigt oder berichtigt, so tritt nur Ordnungsstrafe ein. (Art. 28 Abs. 4.)

II.

Das Gesetz über den Urkundenstempel anlangend, so sind durch dasselbe zunächst folgende, schon in dem Entwurfe enthaltene Erleichterungen und Ermäßigungen

im Vergleich zu der bisherigen Gesetzgebung geboten, cfr. Motive l. c. S. 423 flg.

1. Die gänzliche **Beseitigung** des gewöhnlichen **Schriftenstempels**, welcher nach § 13 des Stempelmandates zu den Eingaben an Behörden und zu behördlichen Ausfertigungen zu verwenden war und in jedem einzelnen Falle 25 Pfennige betrug.

Dieser Stempel war es hauptsächlich, welcher in der Praxis zu den vielfältigsten Beschwerden Veranlassung gegeben hatte und als eine drückende Belästigung des Verkehrs des Publicums mit den Behörden empfunden wurde.

Die Aufhebung dieses Stempels ist daher neben der weiter unten zu erwähnenden Bestimmung über den Eintritt der Stempelpflichtigkeit der Urkunden die wichtigste Erleichterung, welche durch das gegenwärtige Gesetz gewährt wird.

2. Die Beseitigung der Proceßstempel, welche auf einzelne Schriften in Processen gelegt waren. Demzufolge sind in den Tarif die Positionen: Abschiede, Urthel und Bescheide; Appallationen; Dilationsscheine und Inhibition nicht wieder aufgenommen worden.

3. Die gänzliche Befreiung aller Gegenstände, welche einen Werthbetrag von nicht über 150 Mark betreffen, von jeder Stempelabgabe.

4. Die Beseitigung einer größeren Anzahl Stempelabgaben.

Infolge der seit dem Erlasse der Stempelgesetze vom Jahre 1819 und 1822 eingetretenen Veränderungen in der Gesetzgebung sind nämlich in den neuen Tarif nicht wieder aufgenommen worden:

Apostoli reverentiales oder refutatorii, welche auf Appellationen erstattet werden; Artikel der Innungen; Bestallungen; Bürgerrecht; Concession; Confirmation; Consens; Defension;

Dispensation; Geleitsbrief; Hülfsschein; Intercessionales; Lehnsbrief (Erbbrief); Lehnsschein; Lehnspardon; Lehnsrevers; Lehnsindult; Verwandelung des Lehns in Erbe; Moratorium; Patronatrecht; Pension; Privilegium; Zeugenroteln.

Ferner sind als ungeeignete Steuerobjecte ausgeschieden worden:

Abolition; Adoption; Aggratiation; Diplom, Erinnerungsverordnung; Justificationsschein; Legitimation; Notification erlangter Dignitäten; Pflichtschein; Veni'a aetatis und Wappenbrief.

Hiernach sind von den Tarifpositionen der Stempeltaxe, abgesehen von der Position Erbschaften, welche infolge des Erbschaftssteuergesetzes nicht wieder aufzunehmen gewesen ist, zur Uebernahme in den neuen Tarif übrig geblieben.

Abschriften; Adelsbrief; Adjudicationsschein; Auction und Subhastation; Cession; Contract; Ehestiftungen; Fidejussiones und Bürgscheine; Hypothek; Inventarien oder Nachlaßverzeichnisse; Leichenpaß; Prädicat; Quittung; Schuldverschreibung; Testament; Vergleich; Vollmacht und Wechselprotest.

Von diesen Positionen sind Abschriften unter Beglaubigungen; Adelsbrief unter Standeserhöhungen; Adjudicationsscheine, Cession, Contract, Ehestiftung, Fidejussiones und Bürgschein, Hypothek, Schuldverschreibung, Vergleich und Schenkungen unter Verträge; Auction und Subhastation unter Versteigerungsprotocolle; Inventarien unter Nachlaßverzeichnisse; Leichenpässe unter Pässe und die übrigen unter den gleichnamigen Positionen behandelt.

Dazu sind neu in den Tarif aufgenommen die Positionen:

Anerkennungen, Familienanwartschaften

und Familienstiftungen, Legalisationen und Pässe.

Ferner ist die Stempelpflichtigkeit der Verträge ausgedehnt worden durch Gleichstellung der Verträge über Grundstücke mit denen über Mobilien und namentlich durch Besteuerung der Versicherungsverträge.

Dagegen ist die in der bisherigen Stempeltaxe s. v. „Contracte" letzter Abs. enthaltene Bestimmung, daß jeder unter den einzelnen benannten Contracten nicht begriffene Contract, welcher gerichtlich geschlossen wird, oder zur Confirmation einer Gerichts- oder anderen Behörden gelangt, einer festnormirten Stempelabgabe unterliege, nicht wieder aufgenommen worden. Es unterliegen daher künftig nur die in Pos. 34 des Tarifs speciell benannten Verträge der Besteuerung, ebenso wie überhaupt nach Art. 1 nur die im Tarife ausdrücklich aufgeführten Urkunden Gegenstand der Stempelsteuer sind.

Hinsichtlich des Eintritts der Stempelpflichtigkeit gewährt das neue Urkundenstempelgesetz, wie bereits oben erwähnt, im Vergleiche zu den bisher geltenden Rechte ganz wesentliche Erleichterungen.

Während nämlich bisher zu den der Stempelsteuer unterworfenen Schriften der Stempel in der Regel und mit wenigen Ausnahmen sofort mit der Abfassung der Schrift zu verwenden war, bildet künftig die Regel, daß die Stempelpflichtigkeit der Urkunden erst dann eintritt, wenn sie von einer öffentlichen Behörde oder einen Notare aufgenommen oder ausgefertigt worden sind, oder bei einer öffentlichen Behörde oder bei einem Notare vorgelegt oder eingereicht werden, wogegen unbedingt und unabhängig von Vorlegung und Einreichung bei einer Behörde oder bei einem Notare nur

Inhaberpapiere,

Versicherungsverträge und
Versteigerungsprotocolle
der Stempelabgabe unterworfen sind, (s. Art. 1).

Infolge dessen wird der Stempelpflicht hinsichtlich derjenigen Urkunden, welche erst durch Producirung bei einer Behörde oder bei einem Notare stempelpflichtig werden, genügt, wenn der zur Entrichtung des Stempels Verpflichtete (Art. 7) bei Einreichung oder Vorlegung der Urkunde den Stempelbetrag einzahlt.

Selbst dann aber, wenn dies nicht erfolgt, trifft die Verantwortung für die rechtzeitige Verwendung des Stempelbetrags und die auf Zuwiderhandlungen gesetzte Strafe (Art. 13) nicht den Stempelpflichtigen, sondern die Behörde oder den Notar, bei welchen die Producirung der Urkunden bewirkt worden, indem diese für die Verwendung des Stempels bis vor Erledigung der Angelegenheit, in welcher die Einreichung oder Vorlegung erfolgt ist, auf Kosten des Producenten oder des zur Entrichtung des Stempels gesetzlich Verpflichteten Sorge zu tragen haben (Art. 6.)

Von der Einleitung eines Strafverfahrens wider stempelsteuerpflichtige Privatpersonen wegen nicht rechtzeitiger Erfüllung der Stempelpflicht kann daher künftig nur noch bei Inhaberpapieren, Versicherungsverträgen und Versteigerungsprotocollen die Rede sein, während bei allen anderen Urkunden den Steuerpflichtigen eine Strafe wegen Nichtverwendung des Stempels nicht mehr treffen kann, vielmehr gegen denselben nur die gewöhnlichen Executionsmittel auf Eintreibung des gefällig gewordenen Stempelbetrags zur Anwendung zu bringen sind.

1) Gesetz

über die Erbschaftssteuer,

vom 13. November 1876.

Wir, Albert, von Gottes Gnaden König von Sachsen 2c. 2c. 2c. haben die wegen der Abgabe von Erwerbungen auf den Todesfall bestehenden gesetzlichen Bestimmungen einer Prüfung unterwerfen lassen und verordnen hierauf mit Zustimmung Unserer getreuen Stände Folgendes:

I. Abschnitt.

Von der Pflicht zur Entrichtung der Erbschaftssteuer.

Art. 1.

Gegenstand der Erbschaftssteuer.

Der Erbschaftssteuer sind, ohne Unterschied, ob der Anfall an Sachsen oder Nichtsachsen kommt, unterworfen:

1. Anfälle von Erbschaften, Vermächtnissen und Schenkungen auf den Todesfall (mit Einschluß der zur Vergeltung von Dienstleistungen gemachten und der mit einer Auflage belasteten Schenkungen);
2. Lehns- und Anwartschafts- (Fideicommiß-) Anfälle;
3. Anfälle von Hebungen aus Familienstiftungen, welche in Folge Todesfalles auf den vermöge stiftungsmäßiger oder gesetzlicher Erbfolgeordnung Berufenen übergehen.

1) Zu den steuerpflichtigen Vermächtnissen gehört auch das Vermächtniß einer von dem Vermächtnißempfänger an den Nachlaß zu berichtigenden Schuld (vergl. Art. 5, Abs. 2.)

2) Bei Lehns- und Anwartschafts-Anfällen, sowie bei Anfällen von Hebungen aus Familienstiftungen ist die Steuer nicht von der Substanz, sondern von den Nutzungen des Lehns, des Fideicommisses oder der Stiftung zu erheben, (vergl. Art. 12).

3) Die von Fideicommißanfällen und von Anfällen von Hebungen aus Familienstiftungen nach dem Werthe der Nutzungen zu entrichtende Erbschaftssteuer ist unabhängig von dem nach dem Tarife zu dem Urkundenstempelgesetze (Pos. 13) zur Stiftungsurkunde zu verwendenden Urkundenstempel, welcher nach der Substanz des Fideicommisses oder der Stiftung zu berechnen ist (s. Bemerkung zu Art. 2 unter 9 und zu Pos. 13 des Urkundenstempelgesetzes).

4) Nur die infolge Todes eingetretenen Anfälle von Hebungen aus Familienstiftungen unterliegen der Erbschaftsbesteuerung. Der Eintritt in den Genuß einer Stiftung aus anderen Gründen, z. B. bei Stipendien, ist selbstverständlich der Erbschaftssteuer nicht unterworfen (Motive, Decrete Bd. 3 S. 432).

Art. 2.

Befreiungen.

Von der Erbschaftssteuer befreit sind:

A. Anfälle, welche gelangen an

1. den König, die Königin und die Königlichen Wittwen;
2. den Fiscus des Deutschen Reiches und den des Königreichs Sachsen, sowie die für Rechnung derselben verwalteten oder diesen gleich gestellten Anstalten und Cassen;
3. die am Königlichen Hofe beglaubigten Gesandten und Geschäftsträger und deren Familienangehörige nebst den Personen, welche ausschließlich für die Gesandtschaft angestellt sind oder ausschließlich in dem Dienste des Gesandten oder Geschäftsträgers oder ihrer Familie stehen, dafern diese Personen nicht Sächsische Staatsangehörige sind;
4. Ehegatten, zum Pflichttheile berechtigte Verwandte

des Erblassers, vollbürtige und halbbürtige Geschwister desselben und deren Abkömmlinge ersten Grades;

5. Personen, welche dem Hausstande des Erblassers angehört und in demselben in einem Dienstverhältnisse gestanden haben, sofern der Anfall den Betrag von 1000 Mark nicht übersteigt. Bei einem höheren Betrage wird die Summe von 1000 Mark bei Berechnung der Steuer von dem Gesammtbetrage des Anfalls in Abzug gebracht. Besteht der Anfall zum Theil aus Zuwendungen, welche nach Art. 3 unter A zu versteuern sind, so erfolgt der Abzug des freizulassenden Betrags zunächst von diesem Theile der Zuwendungen;

6. Deutsche Orts- und Landarmenverbände zur Verwendung für Hülfsbedürftige, Deutsche öffentliche Lehr-, Wohlthätigkeits-, Zucht-, und Arbeitsanstalten, sowie an Deutsche Kirchen und staatlich anerkannte Religionsgesellschaften, nicht minder an milde Stiftungen im Deutschen Reiche, sofern solche vom Staate ausdrücklich oder durch Verleihung der Rechte juristischer Personen anerkannt und nicht zum Besten einzelner Familien bestimmt sind.

B. Anfälle, welche ausschließlich für kirchliche, wohlthätige, gemeinnützige oder Unterrichtszwecke oder zur Förderung von Kunst oder Wissenschaft innerhalb des Deutschen Reiches bestimmt sind, dafern sie nicht einzelne Familien oder bestimmte Personen betreffen und die wirkliche Verwendung zu dem bestimmten Zwecke gesichert ist.

C. Anfälle, deren Werth den Betrag von 150 Mark nicht übersteigt.

1) Es kann nach dem Eingange des Artikels keinem Zweifel unterliegen, daß die Befreiungen unter A nur auf Anfälle sich erstrecken, welche an die unter 1 bis 6 erwähnten Personen 2c. gelangen, nicht aber auf diejenigen, welche von denselben herrühren.

2) Zu Punkt 2. Zu den dem Fiscus des Königreichs Sachsen gleichgestellten Anstalten und Kassen gehören insbesondere die Immobiliarbrandversicherungs-Anstalt, sowie die Landrenten- und Landesculturrenten-Bank.

Unter die für Rechnung des Fiscus verwalteten Anstalten und Kassen sind dagegen alle diejenigen zu rechnen, welche mit ihren gesammten Einnahmen und Ausgaben in das Budjet aufgenommen werden und bei denen die Staatscasse für alle etwa erforderlichen Zuschüsse aufkommt, wie z. B. Universität, Landesschulen, Blindenanstalt 2c., im Gegensatz zu denjenigen Anstalten, für welche der Staat gewisse festnormirte Zuschüsse leistet.

Im Uebrigen werden von den Bestimmungen unter 2 und 6 sämmtliche in § 2057 flg. des BGB.'s bezeichneten Anstalten getroffen. (Bericht der I. Kammer, S. 431.)

3) Zu Punkt 3: Die Worte „dafern diese Personen nicht Sächsische Staatsangehörige sind" beziehen sich (vergl. Mitth. der II. Kammer S. 1392) nur auf die ausschließlich in dem Dienste des Gesandten, Geschäftsträgers oder ihrer Familien stehenden Personen (Privatbedienstete), nicht aber auch auf die für die Gesandtschaft Angestellten.

Die Letzteren sind daher auch dann von der Erbschaftssteuer frei, wenn sie Sächsische Staatsangehörige sind, während die Privatbediensteten solchenfalls der Erbschaftssteuer unterliegen.

4) Zu Punkt 4: Nach der Stempeltaxe s. v. „Erbschaften" Abs. 2 in Verbindung mit § 12 des Erläuterungsmandates vom 4. September 1822 waren vom Erbschaftsstempel wegen verwandtschaftlichen Beziehungen 2c. bisher befreit: Ascendenten, Descendenten, Ehegatten, vollbürtige und halbbürtige Geschwister, andere Seitenverwandte bis mit Einschluß des vierten Grades der Civilberechnung Stiefeltern, Stiefkinder und Adoptivkinder.

Fernerhin genießen dagegen Befreiung von der Erbschaftssteuer außer den Ehegatten, vollbürtigen und halbbürtigen Geschwistern und deren Abkömmlingen ersten Grades (Neffen und Nichten) nur die pflichttheilsberechtigten Verwandten, zu welchen neben den Abkömmlingen, Ascen-

denten (Eltern und Voreltern), sowie Adoptivkindern auch die Abkömmlinge der Letzteren nach § 2567 des BGB.'s gehören.

Die bisher befreiten Verwandten des dritten und vierten Grades, Oheime und Tanten, Vettern und Cousinen, Großoheime und Großtanten, Großneffen und Großnichten, ingleichen Stiefeltern und Stiefkinder haben dagegen künftig eine Steuer von 3% zu entrichten. (Art. 3 unter B.)

5) Zu den Abkömmlingen einer Frau gehören auch die unehelichen Kinder derselben und deren Descendenten.

Dagegen ist die einem unehelichen Kinde durch Testament seines natürlichen Vaters zugefallene Erbschaft, welche zeither auf Grund eines Gesammtministerialbeschlusses vom 2. März 1849 von Erbschaftsstempel freigelassen wurde, künftig erbschaftssteuerpflichtig, da außereheliche Kinder ihrem natürlichen Vater gegenüber weder ein gesetzliches Erbrecht haben, noch weniger aber pflichttheilsberechtigt sind.

6) Zu Punkt 5. Aus dem Schlußsatze ergiebt sich, daß, wenn beispielsweise einer der nach Punkt 5 theilweise befreiten und nach Art. 3, A mit ein Prozent Erbschaftssteuer zu belegenden Personen zu gleicher Zeit Renten im Capitalwerthe von 500 Mark und ein Capital von 1000 Mark vermacht worden, nicht etwa die letzteren 1000 Mark von der fünfprocentigen Steuer (Art. 3, C) vollständig frei bleiben, und nur von den ersteren 500 Mark eine einprocentige Steuer, also überhaupt nur 5 Mark, zu erheben ist, sondern es sollen solchenfalls von den freizulassenden 1000 Mark die einen 500 Mark auf das mit ein Procent zu versteuernde Rentencapital und die anderen 500 Mark auf das nach Art. 3, C zu versteuernde Capital gerechnet werden, so daß 25 Mark Erbschaftssteuer zu Erhebung zu kommen hat. (Bericht der II. Kammer S. 438).

7) Zu B.: Die Worte, „innerhalb des Deutschen Reiches" beziehen sich nicht blos auf die Worte „zur Förderung von Kunst und Wissenschaft", sondern auf alles unter B Vorhergehende (Bericht der I. Kammer S. 431).

8) Zu C.: Aus Art. 4, § 2 ergiebt sich, daß bei Erörterung der Frage, ob ein Anfall auf Grund der Bestimmung

unter C steuerfrei zu lassen sei, auch die Zinsen von Forderungen mit in Rechnung zu ziehen sind.

9) Nach der Regierungsvorlage sollten außerdem noch befreit von der Erbschaftssteuer bleiben „alle Zuwendungen zur Begründung einer Familienstiftung" (Decrete, Bd. 3 S. 416).

Da bei der Errichtung von Familienstiftungen auf den Todesfall und bei letztwilligen Zuwendungen an bereits bestehende Familienstiftungen als Erbe des zugewendeten Vermögens nicht sowohl die physische Person, welcher die Hebungen aus der Stiftung zufließen sollen und wovon dieselbe nach Art. 1 und 12 nach Höhe der Nutzungen Erbschaftssteuer zu entrichten hat, als vielmehr die durch Verfügung des Stifters als eine selbstständige Vermögensmasse constituirte Stiftung, welche die Eigenschaft einer juristischen Person erhält, anzusehen ist, so mußte eine derartige Bestimmung aufgenommen werden, wenn nicht von einem derartigen Anfall neben dem zu der Stiftungsurkunde zu verwendenden dreiprocentigen Urkundenstempel, noch Erbschaftssteuer nach 5% zur Erhebung gelangen sollte.

Von den Ständen ist jedoch die Aufnahme einer solchen Bestimmung abgelehnt und dies von der Deputation der II. Kammer, Bericht S. 440, damit motivirt worden, „daß man kein Bedenken habe, daß neben der Erbschaftssteuer noch ein Urkundenstempel von 3 Procent entrichtet werde".

Es wird daher nunmehr bei letztwilligen Zuwendungen zur Begründung einer Familienstiftung allerdings neben dem Urkundenstempel die fünfprocentige Erbschaftssteuer von der Substanz der Stiftung zu erheben sein.

Da übrigens nur bei Errichtung von Familienstiftungen auf den Todesfall zwischen dem Erblasser und demjenigen, welchem die Nutzungen aus dem Stiftungsvermögen zufließen, eine derartige juristische Person als eigentlicher Erbe in der Mitte steht, während bei Familienanwartschaften als Erbe der mit der Herausgabe des Anwartschaftsvermögens Belastete anzusehen ist, kann bei den Familienanwartschaften eine Erhebung der fünfprocentigen Erbschaftssteuer neben dem Urkundenstempel nicht in Frage kommen.

Art. 3.

Betrag der Erbschaftssteuer.

Die Erbschaftssteuer wird entrichtet:

A. mit Einem vom Hundert des Betrags, wenn der Anfall an Personen gelangt, welche dem Hausstande des Erblassers angehört und in demselben in einem Dienstverhältnisse gestanden haben, sofern der Anfall in Pensionen, Renten oder anderen auf die Lebenszeit des Bedachten beschränkten Nutzungen besteht, die ihnen mit Rücksicht auf den Erblasser geleistete Dienste zugewendet werden;

B. mit drei vom Hundert des Betrags, wenn der Anfall gelangt:

1. an nicht zum Pflichttheile berechtigte Verwandte des Erblassers bis mit Einschluß des vierten Grades, jedoch mit Ausschluß der vollbürtigen und halbbürtigen Geschwister und der Abkömmlinge derselben ersten Grades;
2. an Stiefkinder und deren Abkömmlinge, sowie an Stiefeltern;
3. an Schwiegereltern und Schwiegerkinder;

C. mit Fünf vom Hundert des Betrags in allen anderen Fällen.

Bei Lehnsanfällen, ingleichen bei Anfällen von Familienfideicommissen und Hebungen aus Familienstiftungen richtet sich die Steuer nach dem Verwandtschaftsverhältnisse zwischen dem Erwerber des Anfalls und dem letzten Inhaber des Lehns oder Fideicommisses oder der Hebungen aus der Familienstiftung.

1) Die Bestimmungen unter A leiden nur auf die;enigen Personen Anwendung, welche dem Hausstande des Erblassers angehört und in demselben in einem Dienstverhältnisse gestanden haben.

Dahin gehören daher beispielsweise nicht: Aufwärterinnen, zur Krankenpflege zeitweilig angenommene Personen, oder andere

nur zeitweilig, wenn auch regelmäßig, im Hause verkehrende Lohnarbeiter.

2) Zu B unter 1, s. Bemerkung zu Art. 2 unter 4.

3) Bei wechselseitigen Testamenten richtet sich die Frage, ob und welcher Erbschaftssteuerbetrag von denjenigen Personen, welchen der Nachlaß nach dem Ableben beider Testamentserrichter anfällt, zu erheben ist, lediglich darnach, ob und in welchem Grade diese Personen mit dem zuletzt verstorbenen Testator verwandt gewesen sind und zwar ohne Rücksicht auf das Verwandtschaftsverhältniß mit dem zuerst verstorbenen Testator und auf den von diesem etwa herrührenden Theil des Nachlasses. Denn das Vermögen des Letzteren ist mit dessen Tode in das Eigenthum des Ueberlebenden übergegangen und kann daher Alles, was dieser hinterläßt, nur als von ihm herrührend angesehen werden.

Art. 4.

Werthsermittelung.

Der Werth eines Gegenstandes ist bei Anwendung dieses Gesetzes nach folgenden Grundsätzen zu ermitteln.

§ 1. Bewegliche und unbewegliche Sachen, Rechte und Gerechtigkeiten sind nach ihrem, soweit nöthig unter Zuziehung eines oder mehrerer verpflichteter Taxatoren, summarisch zu ermittelnden Zeitwerthe anzunehmen.

Bei Grundstücken, welche innerhalb der letzten fünf Jahre Gegenstand eines Kaufvertrags gewesen und seitdem im Wesentlichen unverändert geblieben sind, kann der letzte Kaufpreis als Zeitwerth angenommen werden, dafern nicht der Steuerpflichtige auf Ermittelung des Zeitwerths anträgt.

§ 2. Forderungen werden nach dem Betrage, auf welchen sie lauten, unter Hinzurechnung der Zinsen oder nach dem zu ermittelnden Zeitwerthe des Gegenstandes, auf den sie gerichtet sind, angenommen.

Unsichere Forderungen kommen mit einem muthmaßlichen Werthe in Rechnung, den der Steuerpflichtige in

Vorschlag bringt. Findet keine Einigung statt, so kann die Steuerbehörde von dem angegebenen Werthe die Steuer einziehen und die Berichtigung des Werthansatzes, sowie die entsprechende Nachforderung oder Erstattung der Steuer bis zum Ausgange derjenigen Verhandlungen vorbehalten, von welchen die Bezahlung der Forderung abhängt.

§ 3. Bei Werthpapieren, welche einen Cours haben, ist der nach dem amtlichen Courszettel des nächsten Börsenplatzes oder durch das Zeugniß eines Banquiers oder verpflichteten Mäklers festzustellende Tagescours unter Hinzurechnung etwaiger Stückzinsen entscheidend.

§ 4. Fremde Währungen sind nach dem Tagescourse in Reichswährung umzurechnen, soweit nicht für dieselben bestimmte Geltungssätze vom Finanzministerium vorgeschrieben werden.

§ 5. Bei immerwährenden Nutzungen und Leistungen wird das Zwanzigfache ihres einjährigen Betrags, bei Nutzungen und Leistungen von unbestimmter Dauer das Zehnfache des einjährigen Betrages als Capitalwerth angenommen.

Bei Nutzungen und Leistungen auf bestimmte Zeit oder auf die Lebenszeit einer Person wird der Capitalwerth unter Zugrundelegung ihres einjährigen Betrags nach der anliegenden Hülfstabelle ermittelt und hierbei die Lebenszeit derjenigen Personen, bei deren Tode die Nutzung oder Leistung erlöschen soll, nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts über die muthmaßliche Lebensdauer berechnet.

Der Jahreswerth einer Nutzung oder Leistung ist, soweit er nicht unzweifelhaft feststeht, schätzungsweise, nach Befinden unter Zuziehung von Sachverständigen zu ermitteln.

Die Nutzung eines Capitals ist im Zweifel zu fünf vom Hundert jährlich anzunehmen.

1) Zu § 1. Das Wort „summarisch" ist nicht gleichbedeutend mit annähernd. Es ist daher aus diesem Ausdrucke

nicht zu schließen, daß die Taxation keine richtige, sondern nur eine annähernde sein soll.

Vielmehr deutet summarisch nur auf das Verfahren hin, welches kein weitläufiges, wie es etwa in anderen gesetzlichen Bestimmungen vorgeschrieben ist, sondern thunlichst kurz sein soll. Die Zuziehung von Taxatoren ist daher auch nur „insoweit nöthig", also facultativ, vorgeschrieben. (Mitth. der II. Kammer S. 1402.)

2) Nach Abs. 2 des § 1 darf bei Grundstücken der letzte Kaufpreis, welcher nach § 15 des Stempelmandates in Verbindung mit der Stempeltaxe s. v. „Erbschaften" früher regelmäßig als Werthbetrag zu Grunde zu legen war, als Zeitwerth künftig nicht angenommen werden:

a) wenn das Grundstück vor länger als 5 Jahren Gegenstand eines Kaufvertrags gewesen, oder

b) dasselbe, obgleich die letzte Veräußerung innerhalb der letzten 5 Jahre liegt, seitdem wesentlich verändert worden ist.

Zulässig ist dagegen die specielle Werthsermittelung auch dann, wenn an sich der letzte Kaufpreis zu Grunde gelegt werden könnte.

In dem Regierungsentwurfe war diese Möglichkeit ohne den Zusatz „dafern nicht der Steuerpflichtige auf Ermittelung des Zeitwerths anträgt", lediglich durch den Ausdruck „kann der letzte Kaufpreis als Zeitwerth angenommen werden", angedeutet worden.

Aus den Motiven, Decrete Bd. 3, S. 429, in Verbindung mit dem Deputationsberichte der II. Kammer, S. 442, ergiebt sich jedoch mit Gewißheit, daß durch die von der Deputation der II. Kammer beantragte Aufnahme des obigen Zusatzes nicht das Recht der Steuerbehörde, die specielle Werthsermittelung zu verlangen, hat ausgeschlossen werden sollen.

3) Zu § 2, Abs. 2. Verweigert der Steuerpflichtige einen Vorschlag über den muthmaßlichen Werth unsicherer Forderungen zu machen, so hat die Steuerbehörde diesen Werth ebenfalls summarisch zu ermitteln.

Gegen den auf Grund einer derartigen Ermittelung festgestellten Steuerbetrag steht jedoch dem Steuerpflichtigen dasselbe

Rechtsmittel zu, welches ihm gegen die Feststellung der Erbschaftssteuer nach Art. 26 im Allgemeinen eingeräumt ist.

4) Zu § 3. Bei Werthpapieren, welche keinen Cours haben, ist der Werth nach Maßgabe des § 1 durch Schätzung zu ermitteln.

Courswerth haben alle diejenigen Papiere, welche in officiellen oder nicht officiellen Courszetteln notirt, oder überhaupt im Bankiergeschäftsverkehr gehandelt werden. Insbesondere gehören hierher auch Wechsel auf andere Plätze.

5) Von der in § 4 vorbehaltenen Vorschreibung bestimmter Geltungssätze für fremde Währungen ist zur Zeit abgesehen worden.

6) Zu § 5. Immerwährende Nutzungen repräsentiren die Zinsen desjenigen Capitals, welches zu ihrer Aufbringung nothwendig ist, d. i. bei Zugrundelegung des landesüblichen Zinsfußes von fünf Procent, das Zwanzigfache ihres einjährigen Betrags.

Bei Nutzungen auf unbestimmte Zeit läßt sich ein derartiger Maßstab nicht anlegen und ist daher die bisherige Bestimmung in der Stempeltaxe s. v. „Erbschaften", daß der jährliche Betrag zehnmal genommen als Capital gerechnet werden soll, beibehalten worden.

7) Mit Rücksicht auf die Bestimmungen in § 35 des BGB.'s, worin ganz bestimmt vorgeschrieben, welche muthmaßliche Lebensdauer für jedes Altersjahr anzunehmen ist, werden in Abs. 2 die Nutzungen auf bestimmte Zeit mit denen auf Lebenszeit gleich behandelt.

Als Consequenz der obigen Bestimmung in Abs. 2 ergiebt sich, daß wenn die Nutzung oder Leistung von der Lebensdauer mehrerer Personen dergestalt abhängig ist, daß die Nutzung oder Leistung bis zum Tode der zuletzt versterbenden Person fortdauert, die Werthsberechnung nach der Lebensdauer derjenigen Person zu erfolgen hat, welche nach § 35 des BGB.'s präsumtiv am längsten lebt; während wenn die Nutzung oder Leistung bei dem Tode des zuerst Versterbenden erlöschen soll, für die vorzunehmende Werthsermittelung die Lebensdauer derjenigen Person maßgebend sein muß, welche präsumtiv am ehesten stirbt.

Die in § 5, Abs. 2 erwähnte Hülfstabelle s. S. 43.

Art. 5.

Erbschaftssteuerpflichtige Masse.

Die Erbschaftssteuer wird von dem Betrage entrichtet, um welchen Diejenigen, an die der Anfall gelangt, durch denselben reicher werden.

Es sind daher bei Feststellung der Masse alle Activen derselben, einschließlich der Forderungen, welche der Erwerber selbst dazu schuldet oder von denen er durch den Anfall Befreiung erlangt, hinzuzurechnen.

Dagegen kommen von der Masse alle Schulden und Lasten in Abzug, welche mit und wegen derselben übernommen werden. Zu diesen Lasten werden bei Erbschaften die Kosten der letzten Krankheit und des Begräbnisses des Erblassers, alle Kosten der Nachlaßregulirung und der im Interesse der Masse geführten Processe, nicht aber der Betrag der Erbschaftssteuer und die Kosten der von Erbinteressenten in deren besonderem Interesse geführten Processe gerechnet.

Sind bei Feststellung der Masse ungewisse oder noch unbekannte Ansprüche derselben oder an dieselbe außer Berücksichtigung geblieben, so wird, wenn diese Ansprüche später zur Verwirklichung gelangen, das Zuwenig-gezahlte nacherhoben und das Zuvielgezahlte zurückerstattet.

1) Da als steuerpflichtige Masse der Betrag anzusehen ist, um welchen derjenige, an welchen der Anfall gelangt, durch denselben reicher wird, gehören dazu beispielsweise auch die Zinsen, die dem Erben, welcher Vermächtnisse erst nach längerem Zeitraum und zwar zinsenfrei an die Legatare zu zahlen braucht, infolge dieser Bestimmung zufließen, sobald dem Erben durch diese Anordnung in der That ein Vortheil erwächst.

Wird der Betrag eines Vermächtnisses von dem Beschwerden freiwillig erhöht, so kann diese Erhöhung nicht als eine Bereicherung durch den Anfall angesehen werden. Es wird daher wegen derselben, wenn die übrigen Voraussetzungen vorliegen, nur der Urkundenstempel für Schenkungen

unter Lebenden (vergl. Urkundenstempelgesetz: Tarif, Pos. 34, C) zu erheben sein.

Wenn ferner ein Erblasser dem Erben einer diesem gehörige Sache entzieht und ihm eine andere zuwendet, so bildet diese Zuwendung nicht ohne Weiteres eine Bereicherung, da erst aus der Vergleichung und Abwägung des Werthes der einen Sache mit der anderen sich ergiebt, ob eine solche eingetreten ist oder nicht.

2) Zu Abs. 3. Wenn die betreffenden Lasten von einer aufschiebenden oder von einer auflösenden Bedingung abhängig sind, zu vergl. Art. 11 Abs. 2 flg.

3) s. Bemerkungen zu Art. 6 und Art. 15.

Art. 6.

Zuwendungen zur Vergeltung übernommener Leistungen.

Soweit eine Zuwendung zur Vergeltung für Leistungen bestimmt ist, welche mit dem Anfalle übernommen werden, kommt der Werth dieser Leistungen von der Zuwendung in Abzug.

1) Dieser Abzug findet selbstverständlich lediglich dann statt, wenn der Werth der betreffenden Leistungen überhaupt in Geld veranschlagt werden kann, nicht aber, wenn die Verfügung auf Leistungen sich bezieht, welche kein Vermögensobject repräsentiren.

Im Uebrigen kommt nur der Werth derjenigen Leistungen in Abzug, welche mit dem Anfalle übernommen werden, nicht aber der Werth der Leistungen, welche früher erfolgt sind und für welche in der Zuwendung nachträglich ein Aequivalent gegeben werden soll.

2) Aus diesem Artikel folgt, daß, wenn beispielsweise einem Testaments-Vollzieher für seine Mühewaltung ein in einem Capital bestehendes Honorar ausgesetzt worden ist, sich die Frage über die Steuerpflicht dieser Zuwendung darnach richtet, ob die Letztere mit dem Umfange der übernommenen Geschäfte im Verhältniß steht. Nur insoweit dies nicht der Fall ist, ist die Erbschaftssteuer zu erheben.

Art. 7.

Außerhalb Sachsens befindliches Vermögen.

Grundstücke und Gerechtigkeiten, welche sich außerhalb Sachsens befinden, gehören nicht zu der steuerpflichtigen Masse.

Anderes außerhalb Sachsens befindliches Vermögen eines Erblassers, welcher bei seinem Ableben Sachse war, unterliegt der Steuer, wenn davon in dem Lande, in welchem es sich befindet, keine oder eine geringere Erbschaftsabgabe, als nach Vorschrift dieses Gesetzes zu entrichten ist. Im letzterem Falle findet die Anrechnung der dort erweislich gezahlten Erbschaftsabgabe auf die Sächsische Erbschaftssteuer statt.

Art. 8.

Einfluß der Staatsangehörigkeit.

Von dem Anfalle Sächsischer Grundstücke und Gerechtigkeiten ist die Erbschaftssteuer zu erheben, ohne Unterschied, ob der Erblasser Sachse war oder nicht.

Anderes in Sachsen befindliches Vermögen eines Erblassers, welcher bei seinem Ableben nicht Sachse war, unterliegt der Steuer nicht, soweit dasselbe an Nichtsachsen fällt und in deren Heimathsstaate die gleiche Rücksicht Sächsischen Staatsangehörigen gegenüber befolgt wird.

Nach der Stempeltaxe s. v. „Erbschaften" waren nur solche Anfälle stempelsteuerpflichtig, die von einem Sächsischen Unterthan herrührten und deren Object in Sachsen sich befand, sowie die zum Nachlasse eines Nichtsachsen gehörigen Sächsischen Grundstücke. Demgemäß blieben vom Erbschaftsstempel befreit, alle für Inländer aus dem Auslande eingehenden Erbschaften sowohl, als auch die innerhalb Sachsen befindlichen Mobiliarverlassenschaften von Nichtsachsen und zwar selbst dann, wenn sie an Inländer fielen.

Nach den Bestimmungen der Art. 7 und 8 in Verbindung mit Art. 1 unterliegen künftig der Erbschaftssteuer:

a) die von einem Sachsen herrührenden Anfälle und zwar gleichviel, ob sie an Sachsen oder Nichtsachsen kommen.

Nur beiben bei Feststellung der Steuer außerhalb Sachsens liegende Grundstücke und Gerechtigkeiten unberücksichtigt; während der außerhalb Sachsens befindliche Mobiliarnachlaß zu der steuerpflichtigen Masse gehört und nur die im Auslande deshalb nachweislich gezahlte Erbschaftsabgabe auf die Sächsische Erbschaftssteuer angerechnet werden soll.

b) Die Verlassenschaft eines Nichtsachsen anlangend, so sind in Sachsen gelegene Grundstücke und Gerechtigkeiten desselben jedenfalls der Erbschaftssteuer unterworfen, ebenfalls ohne Rücksicht darauf, ob die Grundstücke 2c. Sächsischen Staatsangehörigen anfallen oder nicht.

Anderes Vermögen eines Nichtsachsen unterliegt dagegen der Besteuerung lediglich dann, wenn das Vermögen in Sachsen sich befindet, aber auch in diesem Falle unbedingt nur, wenn es einem Sachsen zufällt; während, wenn der Anfall an einen Nichtsachsen erfolgt, in der Regel keine Steuer und solche nur dann zu erheben ist, wenn der Erbe einem Staate angehört, welcher von Hinterlassenschaften, die von da an Sächsische Unterthanen gelangen, Erbschaftssteuer fordert.

Art. 9.

Vertheilung der Schulden und Lasten.

Schulden und Lasten, welche nur auf einem steuerfreien oder nur auf einem steuerpflichtigen Theile der Masse haften, kommen nur bei diesem Theile, Schulden und Lasten, welche vorzugsweise auf einem steuerfreien oder vorzugsweise auf einem steuerpflichtigen Theile der Masse haften, zunächst bei diesem Theile, und erst, soweit sie hierdurch nicht gedeckt werden, bei der übrigen Masse in Abzug.

Sonstige Schulden und Lasten, welche sowohl auf dem steuerfreien, als auf dem steuerpflichtigen Theile

der Masse haften, kommen von letzterem nur nach dem Verhältniß dieses Theiles zur ganzen Masse in Abzug.

Die Bestimmungen dieses Artikels leiden nicht blos auf hypothekarische Belastungen von Nachlaßgrundstücken, sondern auch auf andere Fälle Anwendung, in denen zwar schließlich die Schulden und Lasten an der ganzen Erbmasse haften, hinsichtlich deren aber vorzugsweise Befriedigung aus einem gewissen Theile derselben verlangt werden kann. (Bericht der II. Kammer S. 453.)

Art. 10.

Maßgebender Zeitpunkt für die Werthsermittelung.

Für die Ermittelung des Werths der steuerpflichtigen Masse ist der Zeitpunkt des Anfalles maßgebend.

1) Nach § 2009 des BGB'.s fällt die Erbschaft dem Erben mit dem Tode des Erblassers an, ist aber das Erbrecht von einer Bedingung abhängig, erst mit dem Eintritte der Letzteren.

Im Anschlusse hieran unterliegt nach Art. 11 auch Vermögen, dessen Erwerb von dem Eintritte einer aufschiebenden Bedingung abhängt, erst beim Eintritte der Bedingung der Versteuerung.

Hinsichtlich des Anfalls von Vermächtnissen zu vergleichen §§ 2426 bis 2428 des BGB.'s.

Art. 11.

Bedingter Erwerb und bedingte Belastung.

Vermögen, dessen Erwerb von dem Eintritte einer aufschiebenden Bedingung abhängt, unterliegt der Besteuerung erst beim Eintritte der Bedingung. In diesem Falle kann Sicherstellung der Erbschaftssteuer verlangt werden.

Unter einer auflösenden Bedingung erworbenes Vermögen wird wie unbedingt erworbenes versteuert. Beim Eintritt der Bedingung wird die gezahlte Steuer bis auf den der wirklichen Bereicherung entsprechenden Betrag erstattet.

Den Werth der steuerpflichtigen Masse mindernde Lasten und Leistungen werden, wenn sie von einer aufschiebenden Bedingung abhängig sind, nicht abgezogen. Beim Eintritt der Bedingung ist das Zuvielgezahlte zu erstatten.

Sind dergleichen Lasten oder Leistungen von einer auflösenden Bedingung abhängig, so werden sie so behandelt, als ob die Bedingung nicht beigefügt wäre. Beim Eintritt der Bedingung ist derjenige Steuerbetrag nachzuerheben, welcher mehr zu entrichten gewesen sein würde, wenn der Zeitpunkt des Eintritts der Bedingung bei Berechnung der Steuer bekannt gewesen wäre. Für diesen Betrag kann Sicherstellung verlangt werden.

In Betreff der Nutzungen und Leistungen von unbestimmter Dauer oder auf Lebenszeit bewendet es bei der Vorschrift in Art. 4, § 5.

1) Sind die Erwerbungen, Lasten oder Leistungen von einer Zeitbestimmung abhängig, so entscheidet sich die Frage, ob die Erwerbungen 2c. als bedingte oder unbedingte anzusehen sind, nach den Bestimmungen in §§ 114 flg. und 2149 des BGB.'s.

Bericht der II. Kammer, S. 456.

2) Dem Steuerpflichtigen steht es frei, ungeachtet der aufschiebenden Bedingung die Erbschaftssteuer sofort zu entrichten, auch steht ihm nach Art. 24 das Recht zu, aversionelle Versteuerung zu beantragen.

Erfolgt die sofortige Versteuerung nicht, so kann von dem Steuerpflichtigen Sicherstellung der Steuer verlangt werden.

Nach dem Regierungsentwurfe sollte diese Sicherstellung aus der Masse erfolgen. Nachdem diese Worte auf Antrag der II. Kammer, Bericht S. 455, Mitth. S. 1405, gestrichen worden sind, wird der Betreffende, wenn er nicht im Besitze der Masse sich befindet, allerdings in die Lage kommen können, die Sicherheit aus eigenen Mitteln bestellen zu müssen.

3) Zu Abs. 2. Der Nachweis des erfolgten Eintritts der Bedingung, sowie, soweit nöthig, der Nachweis auf wie hoch die wirkliche Bereicherung dann noch sich beläuft, liegt demjenigen

ob, der die Zurückerstattung der zuviel erhobenen Steuer verlangt (Ausf.-Verordnung § 5.)

Art. 12.

Lehns- und Fideicommißanfälle.

Bei Lehns- und Fideicommißanfällen und bei Anfällen aus Familienstiftungen wird die Erbschaftssteuer von den Nutzungen erhoben und der der Berechnung der Steuer zu Grunde zu legende Werth nach den Vorschriften in Art. 4, § 5 ermittelt.

Vergl. Bemerkung zu Art. 2 unter 9.

Art. 13.

Erwerb der Substanz ohne die Nutzung.

Ist einem auf den Todesfall Bedachten Vermögen angefallen, dessen Nutzung einem Dritten zusteht, so wird dasselbe um den nach Art. 4, § 5 zu ermittelnden Werth der Nutzung geringer angeschlagen, wenn der Erwerber der Substanz die Steuer beim Anfalle entrichtet. Wird jedoch die Aussetzung der Versteuerung der Substanz bis zur Vereinigung der Nutzung mit der Substanz beantragt, so findet der vorstehend angeordnete Abzug nicht statt. Vielmehr erfolgt alsdann die Versteuerung nach Maßgabe der bei der Beendigung der Nutznießung des Dritten obwaltenden Verhältnisse und, wenn inzwischen eine weitere Vererbung der Substanz eingetreten sein sollte, ohne Entrichtung einer Steuer für die dazwischen liegenden Anfälle dergestalt, als ob der in die Nutzung eintretende Erwerber der Substanz das unbeschränkte Eigenthum unmittelbar von dem ursprünglichen Erblasser erworben hätte.

Wird die Versteuerung ausgesetzt, so kann Sicherstellung der Steuer aus der Masse verlangt werden.

Bei Anwartschaften wird in Bezug auf die Erbschaftssteuer der mit der Anwartschaft Beschwerte als Nießbraucher und der Anwärter, welcher zum späteren

Eintritt in die mit der Nutzung vereinigte Substanz berufen ist, als Substanzerbe rücksichtlich des mit der Anwartschaft beschwerten Vermögens behandelt.

Ist jedoch die Anwartschaft auf das beschränkt, was beim Tode des Beschwerten noch vorhanden sein werde, oder dem Beschwerten sonst die freie Verfügung über die Gegenstände der Anwartschaft gestattet, so hat der Beschwerte von dem vollen Betrage des Anfalls und der Anwärter von dem vollen Betrage des an ihn herausgegebenen Vermögens die Erbschaftssteuer zu entrichten.

1) Beträgt beispielsweise der Nachlaß 10000 Mark und sind die Zinsen davon 500 Mark auf 10 Jahre hinaus einem Dritten vermacht, so kann der Substanzerbe die Steuer beim Anfall entrichten. Es wird aber dann der Werth der Substanz nur zu 5946 Mark 10 Pf. voranschlagt, da der Werth der Nutzung von 500 Mark auf 10 Jahre nach dem Anhange zu Art. 4 § 5 auf 4053 Mark 90 Pf. sich berechnet.

Der Substanzerbe hat daher solchenfalls von 5946 Mark 10 Pf., der Nutzungserbe von 4053 Mark 90 Pf. Erbschaftssteuer zu entrichten.

2) In Abs. 2 sind die Worte des Entwurfes „aus der Masse" beibehalten worden. Der Substanzerbe ist daher hier in der günstigen Lage auch dann, wenn er nicht im Besitz der Masse sich befindet, zu beanspruchen, daß die Sicherheit aus derselben bestellt wird.

3) Die in Abs. 3 und 4 enthaltenen Bestimmungen schließen sich den Vorschriften der §§ 2515 und 2522 des BGB.'s an, wonach ebenfalls die Rechte des mit der Anwartschaft beschwerten Erben bis zur Herausgabe des Vermögens nach den Vorschriften über das Recht des Nießbrauchs zu beurtheilen sind, außer wenn die Anwartschaft auf das beschränkt ist, was beim Tode des Erben noch vorhanden ist.

Art. 14.

Berechnung der Steuer.

Die Erbschaftssteuer wird nach dem Antheile jedes

einzelnen Erwerbers besonders berechnet und steigt von 20 zu 20 Pfennigen. Die bei der Berechnung sich ergebenden Spitzbeträge werden, wenn sie 10 Pfennige oder weniger betragen, unberücksichtigt gelassen, andern Falls dagegen für 20 Pfennige gerechnet.

Bisher wurde der Erbschaftsstempel nur nach vollen 100 Thalern berechnet. Es blieben daher die mit 100 nicht theilbaren Spitzbeträge der Masse bei Berechnung des Stempels unberücksichtigt.

Künftig tritt dagegen eine genaue procentale Berechnung ein und sind die Steuerbeträge nur in der in Art. 14 vorgeschriebenen Weise abzurunden.

Art. 15.

Haftpflicht für die Steuer.

Die Erbschaftssteuer trifft den Erwerber des steuerpflichtigen Anfalls. Für dieselbe haftet die ganze steuerpflichtige Masse.

1) Obgleich nach Art. 14 die Erbschaftssteuer nach den Antheilen der einzelnen Erben besonders berechnet wird, haftet doch die ganze steuerpflichtige Masse, d. h. alle steuerpflichtigen Activa des Nachlasses ohne Rücksicht darauf, wem dieselben zufließen, für die Erbschaftssteuer, mithin beispielsweise die steuerpflichtigen Erbtheile der Erben auch für die von den Vermächtnißempfängern zu entrichtenden Steuern.

2) Da die Erbschaftssteuer den Erwerber des Anfalls trifft, muß die Verpflichtung zur Entrichtung der Steuer jederzeit nach den persönlichen Verhältnissen, in denen der wirkliche Erwerber des Anfalls zu dem Erblasser gestanden hat, beurtheilt werden.

Ein steuerfreier Erbe, der die Erbschaft infolge der Ausschlagung eines steuerpflichtigen erhält, hat daher die Steuer nicht zu entrichten, wogegen der steuerpflichtige Erbe, welchem die Erbschaft infolge der Ausschlagung des steuerfreien zufällt, diejenige Steuer zu bezahlen hat, die nach dem Grade seiner Verwandtschaft mit dem Erblasser gesetzlich bestimmt ist.

3) Da die Erbschaft mit deren Antretung erworben wird (§ 2281 des BGB.'s) und die Antretung nicht widerrufen werden kann (§ 2260, ibid.), bleibt ein Erbe wegen der Erbschaftssteuer verhaftet, auch wenn er später der Erbschaft entsagt.

Neben dem entsagenden Erben haftet aber die steuerpflichtige Masse ebenfalls weiter für die Erbschaftssteuer.

Art. 16.

Gesetzliche Vertreter und Bevollmächtigte der Erbinteressenten, Testamentsvollstrecker und Nachlaßverwalter, sowie Verwalter von Familienstiftungen bleiben, dafern sie die Erbschaft, einzelne Erbtheile, Vermächtnisse oder Schenkungen auf den Todesfall, beziehungsweise Hebungen aus Familienstiftungen vor Berichtigung oder Sicherstellung der Erbschaftssteuer ausantworten, für die Steuer verhaftet.

Art. 17.

Verwaltung der Erbschaftssteuer.

Die Erhebung der Erbschaftssteuer und die Besorgung aller damit zusammenhängenden Geschäfte erfolgt durch die Gerichte, und zwar:

1. wenn der Sitz der Erbschaft innerhalb Landes liegt, durch das Erbschaftsgericht und
2. wenn der Sitz der Erbschaft außerhalb Landes liegt, durch das persönliche Gericht des Erwerbers des Anfalles.

Jedes Gericht ist verpflichtet, von den bei ihm eröffneten letztwilligen Verfügungen, in Bezug auf welche es nicht selbst zur Erhebung der Erbschaftssteuer zuständig ist, dem deshalb zuständigen Gerichte beglaubigte Abschriften mitzutheilen.

1) Punkt 2 bezieht sich auf die Fälle, wo nach Art. 7 und 8 im Auslande befindliches Vermögen eines Erblassers zur hierländischen Erbschaftssteuer gezogen wird, (vergl. Bemerkung zu Art. 8).

2) Zu Abs. 3. Da die Eröffnung und Bekanntmachung gerichtlicher letzter Willen dem Gerichte zustehen, bei welchem der letzte Wille errichtet worden ist (§ 2223 des BGB.'s), ist das Erbschaftsgericht mit jenem nicht immer identisch.

Art. 18.

Anmeldungspflicht.

Jeder, an den ein steuerpflichtiger Anfall gelangt, ist verpflichtet, denselben binnen drei Monaten, nachdem er davon Kenntniß erhalten hat, bei dem zuständigen Gerichte anzumelden.

Es wird vermuthet, daß der zur Anmeldung Verpflichtete, sofern er in Europa sich aufhält, spätestens nach Ablauf zweier Monate, sofern er sich aber außerhalb Europas aufhält, spätestens nach Ablauf von sechs Monaten vom Eintritte des Anfalls von demselben Kenntniß erhalten hat.

1) Die Unterlassung der hier vorgeschriebenen Anmeldung innerhalb der geordneten Frist wird als Hinterziehung der Erbschaftssteuer angesehen. (Art. 28 Pkt. 1.)

2) Gegenüber der in Abs. 2 ausgesprochene Vermuthung ist der Beweis eines früheren oder späteren Zeitpunkts zulässig, da ein solcher Beweis nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist, (§. 173 des BGB.'s, Bericht der II. Kammer S. 464.)

Art. 19.

Theilnehmer an einer Erbschaft, sowie die zu Hebungen aus einer Familienstiftung Berufenen werden von der Anmeldungspflicht befreit, wenn die an sie gelangenden Anfälle von einer der in Art. 16 bezeichneten Personen oder einem Mitberechtigten rechtzeitig angemeldet werden.

Die Befreiung von der Anmeldungspflicht tritt nur hinsichtlich der wirklich angemeldeten Anfälle ein. Wird daher von einem Theilnehmer nur für sich oder einen Theil der Anderen die Anmeldung bewirkt, werden die übrigen Theilnehmer,

deren Anfälle nicht angemeldet worden sind, von der Anmeldungspflicht nicht befreit.

Art. 20.

Verzeichniß und Declaration.

Jeder Erwerber eines Steuerpflichtigen Anfalls kann vom Gerichte angehalten werden, innerhalb angemessener Frist ein die steuerpflichtige Masse unter Angabe des Werths der einzelnen dazu gehörigen Vermögensgegenstände speciell nachweisendes Verzeichniß vorzulegen und die die Feststellung der Steuer bedingenden Verhältnisse anzugeben.

Dasselbe kann bei Erbschaften rücksichtlich aller den Nachlaß betreffenden steuerpflichtigen Anfälle vom Testamentsvollstrecker oder Nachlaßverwalter, ingleichen vom Erben, ohne Unterschied, ob derselbe von dem an ihn gelangenden Anfalle selbst die Erbschaftssteuer zu entrichten hat oder nicht, verlangt werden.

Für bevormundete, unter väterlicher Gewalt stehende und juristische Personen einschließlich der den letzteren gleichzuachtenden Vermögensmassen sind die hier und in Art. 18 festgesetzten Verpflichtungen von deren gesetzlichen Vertretern zu erfüllen.

1) Ueber die Folgen der Nichtabgabe des verlangten Verzeichnisses innerhalb der gestellten Frist, vgl. Art. 28 Punkt 2.

2) Zur Einreichung des Verzeichnisses sind nach Abs. 2 auch die subjective Befreiung von der Erbschaftssteuer genießenden Erben (Art. 2) verpflichtet.

Art. 21.

Fernere Ermittelungen.

Das Gericht ist berechtigt, von den in Art. 20 bezeichneten Personen jede weiter erforderliche Auskunft über die auf den Anfall bezüglichen, bei der Feststellung der Steuer in Betracht kommenden thatsächlichen Ver-

hältnisse zu verlangen und die Vorlegung der den Anfall betreffenden Urkunden, sowie die Beibringung von Beweismitteln über die von der Masse abzuziehenden Schulden und anderen Ansprüche, auf Grund deren Abzüge von der Masse gemacht oder Theile derselben ausgeschieden werden sollen, zu erfordern.

Wird der Aufforderung des Gerichts nicht genügt, so kann dasselbe den Säumigen durch Auflegung von Ordnungsstrafen bis zum Betrage von 50 Mark zur Befolgung seiner Anordnungen anhalten, auch hat der Säumige die Kosten zu erstatten, welche durch die infolge seiner Säumniß zur Klarstellung der betreffenden Verhältnisse anderweit anzustellenden Ermittelungen erwachsen.

Bleibt auch diese Strafauflage bis nach Ablauf der in derselben zu bestimmenden Frist erfolglos, so hat das Gericht dem Säumigen eine anderweite Frist zur Befolgung seiner Aufforderung unter der Androhung einzuräumen, daß bei Nichteinhaltung derselben die Feststellung des Steuerbetrags durch das Gericht erfolgen werde.

Die in Abs. 2 statuirte Verpflichtung des Säumigen, die Kosten zu erstatten, ist eine Ausnahme von der in Art. 39 aufgestellten Regel, wonach in Erbschaftssteuersachen kostenfrei zu expediren ist.

Art. 22.

Eidesstattliche Versicherungen.

Dem Erwerber eines steuerpflichtigen Anfalls oder dessen gesetzlichem Vertreter kann die Versicherung an Eidesstatt über die Richtigkeit und Vollständigkeit des vorgelegten Verzeichnisses und der zu diesem oder auf Erfordern ferner gemachten Angaben auferlegt werden.

Wird diese Auflage nicht befolgt, so tritt auch hier das in Art. 21, Abs. 2 und 3 vorgeschriebene Verfahren ein.

Die Nichtabgabe der erforderten eidesstattlichen Versicherung hat zunächst die Feststellung der Steuer durch das Gericht (Art. 23) zur Folge, wird jedoch nach Art. 29 auch mit einer Geldstrafe bis 3000 Mark bestraft.

Art. 23.

Ist den Erfordernissen in Art. 18 bis 21 genügt oder die Androhung in Art. 21 und 22 verwirkt, so hat das Gericht den Betrag der Erbschaftssteuer festzustellen.

Der letzte Absatz in Art. 21, sowie der zweite Absatz in Art. 22, ingleichen Art. 23 sind auf Antrag der Deputation der II. Kammer in das Gesetz aufgenommen worden.

Hierbei ging nach dem Deputationsberichte S. 466 flg. die Absicht dahin, daß, wenn der Steuerpflichtige die von ihm erforderten Nachweise verweigert, die Steuerbehörde den Steuerbetrag nach ihrem Ermessen festzustellen habe und jener die ihm dagegen zur Seite stehenden Einwendungen verliere. Da jedoch ein solcher Verlust des in Art. 26 dem Steuerpflichtigen gegen Feststellung der Erbschaftssteuer eingeräumten Rechtsmittels nicht ausdrücklich angedroht ist, wird dasselbe auch gegen einen auf Grund der obigen Bestimmungen festgestellten Betrag zweifellos eingewendet werden können.

Art. 24.

Aversionalversteuerung.

Das Finanzministerum ist ermächtigt, auf Antrag der Steuerpflichtigen von der speciellen Ermittelung der steuerpflichtigen Masse abzusehen und ein Aversionalquantum für die Erbschaftssteuer anzunehmen, auch die Aversionalversteuerung solcher Anfälle, deren Versteuerung sonst noch ausgesetzt bleiben müßte, zu gestatten.

Die Aversionalversteuerung ist eine ausnahmsweise Form der Versteuerung und steht die Entschließung, welche Fälle hierzu geeignet sind, dem Finanzministerium zu. Es ist daher an

das Letztere, wenn ein Antrag auf Aversionalversteuerung vorliegt, Bericht zu erstatten.

Die Aversionalversteuerung kann sowohl hinsichtlich des ganzen Nachlasses, als auch nur für einzelne Theile beantragt werden.

Art. 25.

Nach erfolgter Feststellung der Erbschaftssteuer wird dem Steuerpflichtigen deren Betrag vom Gerichte angezeigt und eine angemessene Frist zur Entrichtung derselben eingeräumt.

Diese Frist darf jedoch drei Monate nicht übersteigen. Eine längere Gestundung der Steuer kann nur vom Finanzministerium aus besonders erheblichen Gründen bewilligt werden.

Nach der bisherigen Stempeltaxe war der Erbschaftsstempel bei Vermeidung der Stempelstrafe spätestens binnen Jahresfrist nach erfolgtem Anfalle zu entrichten.

Jetzt läuft die vom Gerichte zu bestimmende Frist zur Entrichtung der Steuer nicht vom Anfalle der Erbschaft, sondern von der Bekanntmachung des festgestellten Steuerbetrags an und wird eine besondere Strafe auf die Ueberschreitung der Frist nicht festgestellt. Die Behörde hat daher solchenfalls lediglich die ihr zu Gebote stehenden Executionsmittel anzuwenden. (Motive, Decrete Bd. 3, S. 434.)

Art. 26.

Rechtsmittel.

Reclamationen gegen die Feststellung der Erbschaftssteuer sind zur Vermeidung der Ausschließung binnen sechs Wochen vom Tage der erfolgten Anzeige an bei dem Gericht schriftlich einzubringen, haben jedoch keine aufschiebende Wirkung. Dieselben unterliegen der endgültigen Entscheidung des Finanzministeriums.

1) Das Rechtsmittel kann nicht nur gegen die Höhe des fest-

gestellten Steuerbetrags, sondern auch dagegen, daß eine Erbschaftssteuer überhaupt festgesetzt worden ist, also gegen die Steuerpflicht selbst gerichtet werden. (Mitth. der II. Kammer, S. 1409.)

2) Da die Reclamationen keine aufschiebende Wirkung haben, ist der erforderte Steuerbetrag innerhalb der gesetzten Frist unerwartet der Entscheidung auf das Rechtsmittel abzuführen.

II. Abschnitt.

Von der Erfüllung der Steuerpflicht und den Folgen der Nichterfüllung.

Art. 27.

Erfüllung der Steuerpflicht.

Die Erfüllung der Erbschaftssteuerpflicht erfolgt durch baare Einzahlung des Steuerbetrags bei dem zuständigen Gerichte.

Siehe Ausf.-Verordnung §§ 1 und 2, S. 45.

Art. 28.

Der Hinterziehung der Erbschaftssteuer macht sich schuldig, wer

1. die gesetzliche Verpflichtung zur Anmeldung eines steuerpflichtigen Anfalls nicht erfüllt, oder
2. die ihm vom Gericht aufgegebene Einreichung des in Art. 20 gedachten Verzeichnisses innerhalb der ihm gestellten Frist nicht bewirkt, oder
3. zu einem Anfalle gehörige Gegenstände, zu deren Angabe er auf die an ihn gerichtete Aufforderung zur Vorlegung eines Verzeichnisses verpflichtet ist, wissentlich verschweigt, oder
4. über Thatsachen, welche die Steuerpflichtigkeit bestimmen oder auf die Höhe des Steuersatzes oder des Steuerbetrags von Einfluß sind, zum Nach-

theil des Steuerfiscus wissentlich unrichtige Angaben macht.

Die Hinterziehung wird mit einer, dem vierfachen Betrage der hinterzogenen Steuer gleichkommenden Geldbuße bestraft, neben welcher die infolge der Säumniß oder der unvollständigen oder falschen Angaben ausgefallenen Steuerbeträge zu ersetzen sind.

Kann der Betrag der Erbschaftssteuer nicht ermittelt werden, so tritt eine Geldstrafe bis 5000 Mark ein.

Ist jedoch in den Fällen unter 1 und 2 unter den obwaltenden Umständen anzunehmen oder kann der Angeschuldigte nachweisen, daß die rechtzeitige Erfüllung der Verpflichtung nicht in der Absicht, die Erbschaftssteuer zu hinterziehen, unterlassen worden ist, oder werden in den Fällen unter 3 und 4 die unvollständigen oder unrichtigen Angaben noch vor der Feststellung der Erbschaftssteuer von dem Pflichtigen vervollständigt oder berichtigt, so tritt nur Ordnungsstrafe ein.

In den Fällen unter 3 und 4 fällt die hier vorgeschriebene Bestrafung wegen Steuerhinterziehung ganz hinweg, wenn die Täuschung mittelst Urkundenfälschung oder falscher eidesstattlicher Versicherung unternommen ist und wegen dieser Verbrechen oder Vergehen Bestrafung eintritt.

1) Die Bestimmungen dieses Artikels sind neu und charakterisiren sich dadurch, daß Handlungen und Unterlassungen mit der Hinterziehungsstrafe belegt werden, obgleich dieselben möglicherweise im einzelnen Falle gar nicht zu einer Steuerverkürzung geführt haben, oder zu führen brauchen (s. auch Einleitung).

2) Zu Absatz 3. Aus dem Deputationsberichte der II. Kammer S. 472 geht hervor, daß die in diesem Absatze vorgeschriebene Geldstrafe ebenfalls nicht zum Ersatze der Steuer selbst dienen, sondern lediglich den Charakter eine Strafe haben soll.

5) Zu Abs. 5. Hierüber zu vergleichen Reichsstrafgesetzbuch §§ 267 flg. und 156 flg.

Art. 29.

Wer der Verpflichtung zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung auf wiederholte Aufforderung innerhalb der zu bestimmenden Frist nicht genügt, wird mit einer Geldstrafe bis 3000 Mark bestraft.

Art. 30.

Die Uebertretung der Vorschriften dieses Gesetzes, sowie der zum Vollzuge desselben erlassenen Verfügungen wird, sofern keine besondere Strafe angedroht ist, mit einer Ordnungsstrafe bis zu 200 Mark geahndet.

Art. 31.

Hülfs- und Strafvollstreckung.

Zur Beitreibung von rückständigen Steuerbeträgen oder Geldstrafen darf ein Grundstück nur mit Genehmigung des Finanzministeriums zwangsweise versteigert werden.

Eine Umwandlung der auf Grund dieses Gesetzes verhängten Geldstrafen, zu deren Bezahlung der Verpflichtete unvermögend ist, in Freiheitsstrafen findet nicht statt.

Alle eingehobenen Geldstrafen und Ersatzgelder sind in Stempelmarken zu den Acten der Behörde, von welcher sie eingehoben worden sind, zu verwenden.

Ausf.-Verordnung § 2, S. 45.

Art. 32.

Verjährung.

Die Erbschaftssteuer verjährt:

a) wenn die Steuer noch nicht festgestellt ist, in fünf Jahren vom Ablauf des Kalenderjahres an, in welchem der steuerpflichtige Anfall erfolgt, oder, wenn schon amtliche auf die Ermittelung der

Steuer gerichtete Handlungen vorgenommen worden sind, vom Ablauf desjenigen Kalenderjahres an, in welches die letzte derartige Handlung fällt; dagegen

b) wenn die Steuer bereits festgestellt war, in drei Jahren nach Ablauf desjenigen Kalenderjahres, in welches der letzte Tag der Zahlungs- oder Stundungsfrist fällt, oder in welchem die letzte, auf die Beitreibung bezügliche Handlung vorgenommen worden ist.

Die Verjährung sichergestellter Steuerforderungen beginnt erst mit Ablauf desjenigen Kalenderjahres, in welchem die Sicherheit erloschen ist.

Bisher verjährte der Erbschaftsstempel, da derselbe von den Erben nach der Stempeltaxe selbst zu vertreten war, mithin von den Gerichten weder verlegt wurde noch zu verlegen war, nicht nach der in § 1017 des BGB.'s geordneten dreijährigen Frist, sondern erst nach dreißig Jahren vom Tode des Erblassers an, § 1016 ibid.

Da nach Art. 41 auf alle vor dem 1. Januar 1877 eingetretenen, der Erbschaftssteuer unterliegenden Anfälle noch die bisherigen Bestimmungen zur Anwendung kommen, tritt auch die Verjährung des Erbschaftsstempels wegen früherer Anfälle erst nach 30 Jahren ein.

Art. 33.

Die Strafverfolgung wegen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes und der zur Ausführung desselben erlassenen Vollzugsbestimmungen verjährt in drei Jahren, vom Ablaufe desjenigen Kalenderjahres an gerechnet, in welchem die Zuwiderhandlung vollbracht worden ist, die Vollstreckung der rechtskräftig erkannten Strafen in zwei Jahren, vom Ablaufe des Kalenderjahres an gerechnet, in welchem der Strafbescheid die Rechtskraft erlangt oder der Angeschuldigte sich der Strafe freiwillig unterworfen hat.

Die Verjährung wird unterbrochen durch jede zur

Verfolgung des Vergehens oder Beitreibung der Strafe vorgenommene amtliche Handlung.

1) Die hier gesetzten Fristen für die Verjährung der Strafverfolgung und der Strafvollstreckung weichen von den bezüglichen Vorschriften des RStGB.'s über die Verjährung der Vergehen und Uebertretungen ab (vgl. §§ 67 und 70 des erwähnten GB.'s).

2) Nach dem Schlußsatze muß die amtliche Handlung, welche die Verjährung unterbricht, auf Verfolgung des Vergehens oder Beitreibung der Strafe gerichtet sein. Es führt daher beispielsweise keine Unterbrechung der Verjährung herbei, wenn die Acten zur Prüfung der Frage, ob eine strafbare Handlung vorliegt, reproducirt, oder einem mit Steuerrevision beauftragten Beamten vorgelegt werden.

Art. 34.

Haftpflicht der Erben.

Die Haftpflicht für die Erbschaftssteuer, sowie für die durch den Steuerpflichtigen verursachten Kosten geht auf die Erben des Haftpflichtigen, soweit der Nachlaß reicht, über.

Dagegen sind die Erben Geldstrafen zu bezahlen nur dann schuldig, wenn der Erblasser noch bei seinen Lebzeiten in solche verurtheilt worden war. Es können aber die Erben dieselben Rechtsmittel einwenden, welche dem Erblasser gesetzlich noch zugestanden haben würden.

1) Die Worte des Absatzes 1, „soweit der Nachlaß reicht" wurden auf Antrag der Deputation der II. Kammer, Bericht, S. 479, Mitth. S. 1413, als nach den Bestimmungen des BGB.'s in § 2328 zweifellos selbstverständlich, gestrichen. Dieselben sind jedoch auf Antrag der Deputation der I. Kammer, Bericht, S. 433, wieder aufgenommen worden, um die Auffassung auszuschließen, als sollten die Erbschaftssteuer und die durch den Steuerpflichtigen verursachten Kosten nicht die Natur einer Erbschaftsschuld haben, sondern von den Erben selbstschuldnerisch vertreten werden.

2) Abs. 2 schließt sich dem bisherigen Rechte, vgl. § 63 des

Steuerstrafgesetzes vom 4. April 1838, an und weicht von den Bestimmungen der rev. StPO., Art. 424, insofern ab, als schon die Verurtheilung des Erblassers bei seinen Lebzeiten genügt, um die Strafe von den Erben einzuziehen, während die StPO. hierzu ausdrückliche Unterwerfung des Erblassers unter das Erkenntniß oder Rechtskraft des Letzteren voraussetzt.

Art. 35.

Strafverfahren.

Die Untersuchung und Bestrafung der Uebertretungen dieses Gesetzes und der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen gehört vor die Einzelgerichte.

Zuständig zur Einleitung des Strafverfahrens ist dasjenige Einzelgericht, welches zur Erhebung der Erbschaftssteuer von dem betreffenden Anfalle zuständig ist.

Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften, welche für die strafprocessualische Behandlung der ohne Antrag strafbaren Vergehen im Allgemeinen gelten, mit der Maßgabe jedoch, daß in Erbschaftssteuerstrafsachen die staatsanwaltschaftlichen Befugnisse einem Fiscale und bei dem Oberappellationsgerichte einem besonders deshalb zu beauftragenden Beamten vom Finanzministerium übertragen werden können.

In dem Strafbescheide ist zugleich über die Verbindlichkeit zum Ersatze verkürzter Steuern mit Entscheidung zu treffen.

Ueber Gesuche um Erlaß oder Abminderung von Strafen oder um Niederschlagung des Strafverfahrens hat das Finanzministerium zu entscheiden.

Das Gesetz, das Verfahren in Verwaltungsstrafsachen betreffend, vom 22. April 1873, leidet auf die Uebertretungen dieses Gesetzes und der dazu gehörigen Ausführungsbestimmungen keine Anwendung.

Ausf.-Verordnung § 3, S. 46.

1) Zu Abs. 3 vgl. Art. 358 flg. der rev. StPO.

Auch hinsichtlich der Kosten in Erbschaftssteuerunter-

suchungssachen sind die strafprocessualen Bestimmungen maßgebend.

Die in Art. 39 enthaltene Vorschrift bezieht sich nur auf die Verhandlungen und Ausfertigungen behufs Feststellung und Einziehung der Erbschaftssteuer.

Art. 36.

Anzeigepflicht der Behörden.

Alle öffentlichen Behörden sind verpflichtet, auf Befolgung dieses Gesetzes und der dazu gehörigen Ausführungsbestimmungen zu achten und alle zu ihrer Kenntniß kommenden Zuwiderhandlungen gegen dieselben zur Anzeige zu bringen.

Nur den öffentlichen Behörden, nicht aber den Notaren liegt die Verpflichtung zu obiger Anzeige ob.

Art. 37.

Fiscale.

Zur näheren Aufsicht über die gehörige Beobachtung dieses Gesetzes kann das Finanzministerium Fiscale anstellen und mit den erforderlichen Weisungen versehen.

Ausf.-Verordnung § 4, S. 46.

III. Abschnitt.

Besondere Bestimmungen.

Art. 38.

Beschwerden.

Beschwerden und Zweifel über das Verfahren bei Feststellung von Erbschaftssteuerbeträgen, ingleichen über das Verfahren des Fiscals in Strafsachen, entscheidet das Finanzministerium.

Art. 39.

Kosten.

Die Verhandlungen und Ausfertigungen in Erbschaftssteuersachen erfolgen mit Ausnahme des in Art. 21 Absatz 2 am Schlusse gedachten Falles kosten- und stempelfrei.

Siehe Bemerkung zu Art. 35.

Art. 40.

Aufhebung älterer Bestimmungen.

Das Mandat, die neue Einrichtung der Stempelsteuer betreffend, vom 11. Januar 1819 (für die Oberlausitz vom 12. August 1819) und das Mandat wegen Erläuterung einiger Stellen der die Stempelsteuer betreffenden Gesetze vom 4. September 1822, soweit sie die Stempelabgabe von erbschaftlichen Erwerbungen betreffen, sowie die übrigen den Erbschaftsstempel und die darauf bezüglichen Strafen und das für diese vorgeschriebene Verfahren betreffenden gesetzlichen und sonstigen Bestimmungen sind aufgehoben.

Art. 41.

Schlußbestimmung.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1877 in Kraft.

In Bezug auf alle vor diesem Tage eingetretenen, der Erbschaftssteuer unterliegenden Anfälle kommen noch die bisherigen Bestimmungen zur Anwendung.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz, mit dessen Ausführung Unser Finanzministerium beauftragt ist, unterschrieben und das Königliche Siegel beidrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, am 13. November 1876.

(L. S.) **Albert.**

Leonçe Frh. v. Könneritz.

Zu Art. 41 s. Bemerkung zu Art. 32.

Anlage zu dem Gesetze über die Erbschaftssteuer.

Zu Art. 4, § 5.

Tabelle

über

den gegenwärtigen Werth einer gewissen Rente oder Nutzung auf eine bestimmte Anzahl von Jahren.

Anzahl der Jahre.	Werth der Jahres-Rente oder Nutzung von																	
	1 Mark		2 Mark		5 Mark		10 Mark		20 Mark		50 Mark		100 Mark		1000 Mark	
	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.
1	1	—	2	—	5	—	10	—	20	—	50	—	100	—	1000	—
2	1	95	3	90	9	76	19	52	39	5	97	62	195	24	1952	38
3	2	86	5	72	14	30	28	59	57	19	142	97	285	94	2859	41
4	3	72	7	45	18	62	37	23	74	46	186	16	372	32	3723	25
5	4	55	9	9	22	73	45	46	90	92	227	30	454	60	4545	95
6	5	33	10	66	26	65	53	29	106	59	266	47	532	95	5329	48
7	6	8	12	15	30	38	60	76	121	51	303	78	607	57	6075	69
8	6	79	13	57	33	93	67	86	135	73	339	32	678	64	6786	37
9	7	46	14	93	37	32	74	63	149	26	373	16	746	32	7463	21
10	8	11	16	22	40	54	81	8	162	16	405	39	810	78	8107	82
11	8	72	17	44	43	61	87	22	174	43	436	9	872	17	8721	73
12	9	31	18	61	46	53	93	6	186	13	465	32	930	64	9306	41
13	9	86	19	73	49	32	98	63	197	27	493	16	986	33	9863	25
14	10	39	20	79	51	97	103	94	207	87	519	68	1039	36	10393	58
15	10	90	21	80	54	49	108	99	217	97	544	93	1089	86	10898	64
16	11	38	22	76	56	90	113	80	227	59	568	98	1137	97	11379	66
17	11	84	23	68	59	19	118	38	236	76	591	89	1183	78	11837	77
18	12	27	24	55	61	37	122	74	245	48	613	70	1227	41	12274	7
19	12	69	25	38	63	45	126	90	253	79	634	48	1268	96	12689	59
20	13	9	26	17	65	43	130	85	261	71	654	27	1308	53	13085	32
21	13	46	26	92	67	31	134	62	269	24	673	11	1346	22	13462	21
22	13	82	27	64	69	11	138	21	276	42	691	6	1382	12	13821	15
23	14	16	28	33	70	82	141	63	283	26	708	15	1416	30	14163	—
24	14	49	28	98	72	44	144	89	289	77	724	43	1448	86	14488	57
25	14	80	29	60	73	99	147	99	295	97	739	93	1479	86	14798	64
26	15	9	30	19	75	47	150	94	301	88	754	70	1509	39	15093	94

Anzahl der Jahre.	Werth der Jahres-Rente oder Nutzung von															
	1 Mark		2 Mark		5 Mark		10 Mark		20 Mark		50 Mark		100 Mark		1000 Mark	
	Mark	Pf.	Mark	Pf	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.
27	15	38	30	75	76	88	153	75	307	50	768	76	1537	52	15375	19
28	15	64	31	29	78	22	156	43	312	86	782	15	1564	30	15643	3
29	15	90	31	80	79	49	158	98	317	96	794	91	1589	81	15898	13
30	16	14	32	28	80	71	161	41	322	82	807	5	1614	11	16141	7
31	16	37	32	74	81	86	163	72	327	45	818	62	1637	25	16372	45
32	16	59	33	19	82	96	165	93	331	86	829	64	1659	28	16592	81
33	16	80	33	61	84	1	168	3	336	5	840	13	1680	27	16802	68
34	17	—	34	1	85	1	170	3	340	5	850	13	1700	25	17002	55
35	17	19	34	39	85	96	171	93	343	86	859	65	1719	29	17192	90
36	17	37	34	75	86	87	173	74	347	48	868	71	1737	42	17374	19
37	17	55	35	9	87	73	175	47	350	94	877	34	1754	69	17546	85
38	17	71	35	42	88	56	177	11	354	23	885	56	1771	13	17711	29
39	17	87	35	74	89	34	178	68	357	36	893	39	1786	79	17867	89
40	18	2	36	3	90	9	180	17	360	34	900	85	1801	70	18017	4
41	18	16	36	32	90	80	181	59	363	18	907	95	1815	91	18159	9
42	18	29	36	59	91	47	182	94	365	89	914	72	1829	44	18294	37
43	18	42	36	85	92	12	184	23	368	46	921	16	1842	32	18423	21
44	18	55	37	9	92	73	185	46	370	92	927	30	1854	59	18545	91
45	18	66	37	33	93	31	186	63	373	26	933	14	1866	28	18662	77
46	18	77	37	55	93	87	187	74	375	48	938	70	1877	41	18774	7
47	18	88	37	76	94	40	188	80	377	60	944	—	1888	1	18880	7
48	18	98	37	96	94	91	189	81	379	62	949	5	1898	10	18981	2
49	19	8	38	15	95	39	190	77	381	54	953	86	1907	72	19077	16
50	19	17	38	34	95	84	191	69	383	37	958	44	1916	87	19168	72
51	19	26	38	51	96	28	192	56	385	12	962	80	1925	59	19255	93
52	19	34	38	68	96	69	193	39	386	78	966	95	1933	90	19338	98
53	19	42	38	84	97	9	194	18	388	36	970	90	1941	81	19418	7
54	19	49	38	99	97	47	194	93	389	87	974	67	1949	34	19493	40
55	19	57	39	13	97	83	195	65	391	30	978	26	1956	51	19565	15
56	19	63	39	27	98	17	196	33	392	67	981	67	1963	35	19633	47
57	19	70	39	40	98	49	196	99	393	97	984	93	1969	85	19698	54
58	19	76	39	52	98	80	197	61	395	21	988	3	1976	5	19760	52
59	19	82	39	64	99	10	198	20	396	39	990	98	1981	95	19819	54
60	19	88	39	75	99	38	198	76	397	52	993	79	1987	58	19875	75
61	19	93	39	86	99	65	199	29	398	59	996	46	1992	93	19929	29
62	19	98	30	96	99	90	199	80	399	61	999	1	1998	3	19980	28
63 und darüber	20	—	40	—	100	—	200	—	400	—	1000	—	2000	—	20000	—

2) Verordnung,

die Ausführung des Gesetzes über die Erbschaftssteuer vom 13. November 1876 betreffend,

vom 6. December 1876.

Zu Ausführung des Gesetzes über die Erbschaftssteuer vom 13. November 1876 (Ges.- u. Verordn.-Bl. Seite 449 flg.) wird im Einverständniß mit dem Justizministerium hiermit Folgendes verordnet:

§ 1.

Zu Art. 27.

Die zur Einzahlung gelangenden Erbschaftssteuerbeträge sind sofort nach erfolgter Einzahlung in Stempelmarken zu den über den betreffenden Anfall ergangenen Acten zu verwenden.

Dafern jedoch zur Zeit der Einzahlung bereits eine Reclamation gegen die Feststellung der Erbschaftssteuer (Art. 26) vorliegt, ist diese Verwendung bis nach erfolgter Entscheidung über die Reclamation auszusetzen.

§ 2.

Zu Art. 27 u. 31, Abs. 3.

Zur Verwendung der eingezahlten Erbschaftssteuerbeträge sowie der eingehobenen Geldstrafen und Ersatzgelder (Art. 31, Abs. 3 des Gesetzes) sind die zur Verwendung des Urkundenstempels bestimmten Stempelmarken zu benutzen und ist hierbei den über die Verwendung dieser Stempelmarken in § 6 der Verordnung, die Ausführung des Gesetzes über den Urkundenstempel vom 13. November 1876 betreffend, vom heutigen Tage gegebenen Vorschriften ebenfalls nachzugehen.

§ 3.

Zu Art. 35, Abs. 3.

Die Geschäfte der Staatsanwaltschaft sind in Erbschaftssteuerstrafsachen bei den Gerichtsämtern und den Bezirksgerichten von dem Stempelfiscale, welchem die staatsanwaltschaftlichen Befugnisse für diese Strafsachen hiermit übertragen werden, wahrzunehmen.

Der Stempelfiscal hat seinen Wohnsitz in Dresden und ist dem Finanzministerium unmittelbar untergeordnet.

§ 4.

Zu Art. 37.

Die Aufsicht über die gehörige Beobachtung des Gesetzes über die Erbschaftssteuer wird dem Stempelfiscale übertragen.

Die Gerichte sind verpflichtet, dem Stempelfiscale auf dessen Verlangen die bei ihnen ergangenen Acten sowie alle auf die Erhebung der Erbschaftssteuer bezüglichen Urkunden und Schriften zur Einsicht vorzulegen.

§ 5.

Rückerstattungen.

Gesuche um Erstattung zu viel gezahlter Erbschaftssteuerbeträge sind bei demjenigen Gerichte, bei welchem die Zahlung erfolgt ist, anzubringen.

Die Bescheinigung der Thatsachen, auf Grund welcher die Erstattung verlangt wird, liegt demjenigen ob, welcher die letztere in Anspruch nimmt.

Ueber dergleichen Gesuche entscheidet das Finanzministerium.

Dresden, am 6. December 1876.

von Könneritz.

Wahl.

3) Gesetz

über den Urkundenstempel,

vom 13. November 1876.

Wir, Albert, von Gottes Gnaden König von Sachsen 2c. 2c. 2c. haben die wegen der Schriften- und Werthstempelsteuer bestehenden gesetzlichen Bestimmungen einer Prüfung unterwerfen lassen und verordnen hierauf mit Zustimmung unserer getreuen Stände Folgendes:

I. Abschnitt.

Von der Pflicht zur Entrichtung der Stempelsteuer.

Art. 1.

Gegenstand der Steuer.

Der Stempelsteuer sind im Königreiche Sachsen die in dem diesem Gesetze angefügten Tarife aufgeführten Urkunden dergestalt unterworfen, daß die Stempelpflichtigkeit

1. bei Inhaberpapieren, Versicherungsverträgen und Versteigerungsprotokollen eine unbedingte ist,
2. bei den übrigen Urkunden dann eintritt, wenn sie von einer öffentlichen Behörde oder von einem Notare aufgenommen oder ausgefertigt worden sind, oder bei einer öffentlichen Behörde oder bei einem Notare vorgelegt oder eingereicht werden.

Zu 2 sind jedoch Urkunden, welche von einer Ge-

meindebehörde als Vertreterin einer Stadt-, Land-, Kirchen- oder Schulgemeinde aufgenommen oder ausgefertigt worden sind, oder bei einer Gemeindebehörde als Vertreterin einer solchen Gemeinde vorgelegt oder eingereicht werden, der Stempelsteuer nur dann unterworfen, wenn sie bei einer Gerichtsbehörde oder bei einem Notar eingereicht oder vorgelegt werden.

1) Als Gegenstand der Stempelsteuer werden in Abs. 1 die in dem, dem Gesetze angefügten Tarife aufgeführten Urkunden bezeichnet.

Hiernach ist die materielle Voraussetzung der Steuererhebung ein im Tarife bezeichneter Gegenstand, die formelle das Vorhandensein einer darauf bezüglichen Urkunde.

Während nun, wie bereits in der Einleitung erwähnt worden ist, bisher das Vorhandensein der Urkunde über einen stempelpflichtigen Gegenstand für den Eintritt der Stempelpflicht genügte, mithin regelmäßig der Stempel sofort bei der Ausfertigung der Urkunde zu verwenden war, ist künftig eine derartige unbedingte Stempelpflichtigkeit nur hinsichtlich der unter 1 bezeichneten Urkunden statuirt worden; bei allen anderen Urkunden ist dagegen die Stempelpflicht von den unter 2 gedachten Voraussetzungen abhängig.

Insbesondere werden daher künftig alle Kauf-, Pacht- und Miethverträge, sowie alle übrigen im Tarife Pos. 34 aufgeführten Verträge, ingleichen Quittungen, Pos. 24, nicht schon mit der Ausfertigung durch Privatpersonen stempelpflichtig.

2) Nur diejenigen Inhaberpapiere sind stempelpflichtig, welche nach ihrem Gegenstande unter eine Tarifposition fallen. (Bericht der II. Kammer S. 501).

3) Der Zweck, welcher mit der Vorlegung und Einreichung der Urkunde verfolgt wird, ist für den Eintritt der Stempelpflicht gleichgültig. Es werden daher auch Urkunden, deren Vorlegung von einem Untersuchungsrichter in Gemäßheit der StPO. erfordert wird, oder wenn sonst die Vorlegung einer Urkunde ohne ein Interesse des Inhabers, Eigenthümers oder Producenten, oder auch zwangsweise nach Anstrengung der actio ad exhibendum oder edendum erfolgt, mit dieser Vorlegung stempelpflichtig.

4) Während im Allgemeinen bei Privaturkunden die Ein-

reichung oder Vorlegung bei einer öffentlichen Behörde die Stempelpflicht hervorruft, ist in den letzten Zeilen des Art. 1 hinsichtlich der von einer Gemeindebehörde ausgefertigten und daselbst näher bezeichneten Urkunden nur von Vorlegung oder Einreichung bei einer Gerichtsbehörde die Rede.

Hieraus ergiebt sich, daß die Stempelpflicht nicht eintritt, wenn solche Urkunden verfassungsgemäß den Amtshauptmannschaften oder Kreishauptmannschaften vorgelegt werden müssen. (S. auch Bemerkung zu Pos. 30, Testamente.)

Ueber die Stempelpflicht der von Behörden oder Notaren protokollarisch aufgenommenen Erklärungen, welche ein stempelpflichtiges Geschäft in sich schließen, s. Ausf.-Verordnung § 2.

Art. 2.

Befreiungen.

Von der Stempelsteuer sind befreit:

1. der König, die Königin und die Königlichen Wittwen;
2. der Fiscus des Deutschen Reichs und der des Königreichs Sachsen, sowie die für Rechnung derselben verwalteten oder diesen gleichgestellten Anstalten und Kassen;
3. die am Königlichen Hofe beglaubigten Gesandten und Geschäftsträger und deren Familien nebst den Personen, welche ausschließlich für die Geschäfte der Gesandtschaft angestellt sind oder in dem Dienste des Gesandten oder Geschäftsträgers oder ihrer Familien stehen, dafern diese Personen nicht Sächsische Staatsangehörige sind;
4. Urkunden über Gegenstände, deren Werth ausschließlich etwaiger Zinsen den Betrag von 150 Mark nicht übersteigt.

Ausf.-Verordnung § 1.

1) Die unter 1 bis 3 festgesetzten subjectiven Stempelbefreiungen beziehen sich nur auf solche Fälle, wo die befreiten physischen oder juristischen Personen gesetzlich die Principalverpflich-

teten zur Entrichtung des Stempels sind, nicht auch auf solche Fälle, in denen dieselben vertragsmäßig die Uebertragung der andere, nicht befreite Personen treffende Stempelbeträge übernommen haben (s. Art. 8; Motive, Decrete Bd. 3, S. 427).

2) Wird daher von den obigen befreiten Personen bei zweiseitigen Verträgen mit anderen Personen mehr als der auf sie entfallende antheilige Betrag (Art. 7 Pkt. 3) des Stempels zur Uebertragung freiwillig übernommen, so ist der Mehrbetrag an Stempel auch wirklich zu verwenden.

Zu Punkt 2 und 3 zu vergleichen das zu Art. 2 Pkt. 2 und 3 des Erbschaftssteuergesetzes Gesagte.

3) Die Unzulässigkeit der Hinzurechnung etwaiger Zinsen bei der in Pkt. 4 statuirten objectiven Stempelbefreiung ist eine Ausnahme von der in Art. 3, § 2 aufgestellten Regel.

Bei Urkunden über Gegenstände, deren Werth in Geld nicht geschätzt werden kann, ist der Natur der Sache nach die Erhebung des Werthsstempels ausgeschlossen, wohl aber sind Urkunden über unschätzbare Gegenstände z. B. die schriftliche Einwilligung eines Vaters zur Verehelichung seines Sohnes oder seiner Tochter, wenn dieselbe recognoscirt, legalisirt oder eine Abschrift davon beglaubigt wird, dem Anerkennungs-, Legalisations- oder Beglaubigungsstempel unterworfen (s. Ausf.-Verordnung § 1).

4) Alle übrigen bisher gültigen allgemeinen Stempelbefreiungen sind nach Art. 21 aufgehoben. (S. auch Bemerkung zu diesem Artikel.)

5) Außer den hier bestimmten allgemeinen Stempelbefreiungen enthält der Tarif noch Befreiungen an sich stempelpflichtiger Urkunden in gewissen Fällen (s. Pos. 7, 20, 22, 23, 24, 33, 34 u. 35).

Art. 3.

Werthsermittelung.

Wo bei Anwendung dieses Gesetzes eine Werthsermittelung nothwendig wird, ist nach folgenden Grundsätzen zu verfahren:

§ 1. Bewegliche und unbewegliche Sachen, Rechte und Gerechtigkeiten sind nach ihrem, soweit nöthig,

unter Zuziehung eines oder mehrerer verpflichteter Taxatoren summarisch zu ermittelnden Zeitwerthe anzunehmen.

Bei Grundstücken, welche innerhalb der letzten fünf Jahre Gegenstand eines Kaufvertrags gewesen und seitdem im Wesentlichen unverändert geblieben sind, kann der letzte Kaufpreis als Zeitwerth angenommen werden, dafern nicht der Steuerpflichtige auf Ermittelung des Zeitwerths anträgt.

§ 2. Forderungen werden nach dem Betrage, auf welchen sie lauten, unter Hinzurechnung der Zinsen, oder nach dem zu ermittelnden Geldwerthe des Gegenstands, auf den sie gerichtet sind, angenommen.

Unsichere Forderungen kommen mit einem muthmaßlichen Werthe in Rechnung, den der Steuerpflichtige in Vorschlag bringt. Findet keine Einigung statt, so kann die Steuerbehörde von dem angegebenen Werthe die Steuer einziehen und die Berichtigung des Werthansatzes, sowie die entsprechende Nachforderung oder Erstattung der Steuer bis zum Ausgange derjenigen Verhandlungen vorbehalten, von welchen die Bezahlung der Forderung abhängt.

§ 3. Bei Werthpapieren, welche einen Cours haben, ist der nach dem amtlichen Courszettel des nächsten Börsenplatzes oder durch das Zeugniß eines Banquiers oder verpflichteten Mäklers festzustellende Tagescours unter Hinzurechnung etwaiger Stückzinsen entscheidend.

§ 4. Fremde Währungen sind nach dem Tagescourse in Reichswährung umzurechnen, soweit nicht für dieselben bestimmte Geltungssätze vom Finanz-Ministerium vorgeschrieben werden.

§ 5. Bei immerwährenden Nutzungen und Leistungen wird das Zwanzigfache ihres einjährigen Betrags, bei Nutzungen und Leistungen von unbestimmter Dauer das Zehnfache des einjährigen Betrags als Capitalwerth angenommen.

Bei Nutzungen und Leistungen auf bestimmte Zeit

oder auf die Lebenszeit einer Person wird der Capitalwerth unter Zugrundelegung ihres einjährigen Betrags nach der anliegenden Hülfstabelle ermittelt und hierbei die Lebenszeit derjenigen Personen, bei deren Tode die Nutzung oder Leistung erlöschen soll, nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts über die muthmaßliche Lebensdauer berechnet.

Der Jahreswerth einer Nutzung oder Leistung ist, soweit er nicht unzweifelhaft feststeht, schätzungsweise nach Befinden unter Zuziehung von Sachverständigen zu ermitteln.

Die Nutzung eines Capitals ist im Zweifel zu Fünf vom Hundert jährlich anzunehmen.

1) Dieser Artikel ist gleichlautend mit Art. 4 des Erbschaftssteuergesetzes. Es gilt daher alles dort Gesagte auch hier und ist nur zu bemerken, daß auf Grund von § 1 vorgenommene specielle Werthsermittelungen auch hier nach Art. 22 des Gesetzes kostenfrei zu erfolgen haben, und daß dem Abgabepflichtigen gegen das Verfahren bei Feststellung der Stempelbeträge das in Art. 21 bestimmte Rechtsmittel der Beschwerde zusteht.

2) Zu § 2. Bei der Berathung des Gesetzentwurfs in der Deputation der II. Kammer ist von dem Regierungs-Commissar auf Anfragen erklärt worden, daß bei dem Verkaufe von Forderungen unter dem Nominalwerthe der Urkundenstempel nur nach dem wirklichen Kaufpreise zu bemessen sei.

3) Ueber Gesuche um Erstattung von § 2 Abs. 2 zuviel gezahlter Stempelabgaben s. Ausführungs-Verordnung § 9.

Die in § 5, Abs. 2 erwähnte Hülfstabelle s. S. 97.

Art. 4.

Verwendung des Stempels zur Urkunde.

Zu jeder Urkunde irgend welcher Art, welche einen der nach dem angefügten Tarif stempelpflichtigen Gegenstände enthält, ist der deshalb geordnete Stempel zu verwenden.

Enthält eine Urkunde verschiedene stempelpflichtige

Gegenstände, so ist der Betrag des Stempels für jeden dieser Gegenstände besonders zu berechnen und die Urkunde mit der Summe aller dieser Stempelbeträge zu belegen, soweit der Tarif nicht ausdrücklich Befreiungen für besondere Fälle dieser Art enthält.

1) Aus Abs. 2 ergiebt sich, daß z. B. zu einer Vollmacht, welche recognoscirt und dann legalisirt wird, der Vollmachts-, Recognitions- und Legalisationsstempel zu verwenden ist.

Ebenso ist, wenn in einem Darlehnsvertrage zugleich eine Pfandbestellung erfolgt, oder darin eine Bürgschaftserklärung mit abgegeben wird, neben dem Stempel wegen des Darlehns, Tarif Pos. 34 unter A, der ebenda unter B geordnete Stempel zu erheben.

2) Ueber die im Tarife statuirten Ausnahmen von der obigen Regel s. Pos. 15 Anm.; Pos. 24 unter 1; Pos. 34 unter B. Anm. und unter E Pkt. 2.

Art. 5.

Duplicate und Abschriften.

Duplicate und Abschriften stempelpflichtiger Urkunden sind stempelfrei, sobald zu dem Hauptexemplare oder der Urschrift nachweislich der gesetzliche Stempel verwendet worden ist.

Auf allen beglaubigten Duplicaten und Abschriften stempelpflichtiger Urkunden muß ausdrücklich bemerkt werden, ob und in welchem Betrage der Stempel zu dem Hauptexemplare oder der Urschrift verwendet worden ist.

Da nach § 2 der Ausf.-Verordnung schon das von einem Notar aufgenommene Protokoll als stempelpflichtig anzusehen ist, kann es nicht zweifelhaft sein, daß Abs. 1 dieses Artikels auch auf einfache Abschriften von notariellen Protokollen sich bezieht. (Siehe auch Mitth. der II. Kammer S. 1423.)

Art. 6.

Zeit der Stempelverwendung.

Die Stempelsteuer ist

1. zu den von einer öffentlichen Behörde oder von einem Notare aufgenommenen oder ausgefertigten Urkunden bei der Aufnahme oder Ausfertigung,
2. zu Versicherungsverträgen spätestens bei Aushändigung der Police,
3. zu Inhaberpapieren spätestens bei deren Emission,
4. zu Versteigerungsprotokollen innerhalb acht Tagen nach Beendigung der Versteigerung

zu verwenden.

Wenn bei denjenigen Urkunden, welche erst durch die Einreichung oder Vorlegung bei einer Behörde oder bei einem Notare stempelpflichtig werden, der Stempel bei der Einreichung oder Vorlegung noch nicht verwendet ist, so hat die betreffende Behörde, beziehentlich der betreffende Notar für die Verwendung noch vor Erledigung der Angelegenheit, in welcher die Einreichung oder Vorlegung erfolgt ist, auf Kosten des Producenten oder des zu Entrichtung des Stempels gesetzlich Verpflichteten Sorge zu tragen. Zu verlagsweiser Verwendung des Stempels ist die Behörde oder der Notar hierbei nicht verpflichtet.

Ausf.-Verordnung § 2 und 10.

1) Aus dem letzten Absatze ergiebt sich, daß der Producent der steuerpflichtigen Urkunde zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet ist, vor der Einreichung oder Vorlegung der Urkunde die Stempelmarke der Urkunde aufzudrücken und zu verwenden.

Hat die Verwendung vor der Einreichung oder Vorlegung nicht stattgefunden, so sind die Behörden oder der Notar zwar zur verlagsweisen Verwendung des fälligen Stempels, wie dies hinsichtlich der bei ihnen aufgenommenen Urkunden nach § 2 der Ausf.-Verordnung, zu geschehen hat, nicht verpflichtet. Dieselben haben aber für dessen Verwendung vor Erledigung der betreffenden Angelegenheit Sorge zu tragen und zwar steht ihnen hierbei die Wahl zu, ob sie dies auf Kosten des Producenten der Urkunde thun oder den Stempelbetrag von dem nach Art. 7 zu dessen Entrichtung Verpflichteten einziehen wollen.

Hiernach kann z. B. bei Darlehnsverträgen, bei denen an

sich nach Art. 7 Pkt. 2 den Schuldner die Stempelabgabe trifft, auch der producirende Gläubiger zur Entrichtung der Stempelabgabe angehalten werden und steht demselben alsdann nur der Regreß an den Schuldner zu.

2) Als erledigt wird eine Angelegenheit dann anzusehen sein, wenn dieselbe materiell zu Ende geführt ist, insbesondere beispielsweise ohne Rücksicht darauf, ob auch der Kostenpunkt bereits erledigt, oder in der Sache von der betreffenden Behörde noch zu liquidiren ist und die Kosten noch einzuziehen sind.

Zu producirten Privaturkunden wird daher der Stempel in Processen in der Regel spätestens vor Rechtskraft der Entscheidung, oder wenn dieselbe bedingungsweise ertheilt wird, vor Purification derselben, in Nachlaßregulirungssachen vor Publikation des Vertheilungsplans, in Grund- und Hypothekenangelegenheiten vor Bewirkung des auf Grund der producirten Urkunde beantragten Verlautbarung zu verwenden sein. Zu einer, einen stempelpflichtigen Gegenstand betreffenden Urkunde aber, welche zum Zwecke der Anerkennung oder Beglaubigung einer Abschrift davon vorgelegt worden ist, ist für Verwendung des neben dem Recognitions- oder Beglaubigungsstempel wegen des Inhalts der Urkunde zu erhebenden Stempels ebenfalls sofort bei der Aufnahme der Registratur Sorge zu tragen.

Art. 7.

Verbindlichkeit zur Entrichtung des Stempels.

Die Verpflichtung zur Entrichtung des Urkundenstempels trifft:

1. bei behördlichen oder notariellen Ausfertigungen oder Beurkundungen Denjenigen, durch den die Ausfertigung oder Beurkundung veranlaßt worden ist;
2. bei einseitigen Verträgen, Verfügungen und Erklärungen Denjenigen, welcher aus dem Vertrage verpflichtet wird, die Verfügung trifft oder die Erklärung abgiebt;
3. bei zweiseitigen Verträgen, alle Theilnehmer mit

Ausnahme Derjenigen, welche subjective Befreiung vom Stempel genießen, antheilig;

4. bei Nachlaßverzeichnissen Denjenigen, welcher das Verzeichniß bei Gericht oder einem Notare einreicht oder vorzeigt oder für den es gerichtlich oder notariell aufgenommen wird;

5. bei Versteigerungsprotokollen, vorbehältlich des Rückgriffs gegen den Auftraggeber, Denjenigen, unter dessen Leitung oder Vertretung die Versteigerung ausgeführt wird.

1) Die in Pkt. 2 und 3 enthaltenen Bestimmungen schließen sich den bisherigen Vorschriften in § 25 des Stempelmandates an. Dagegen ist die Bestimmung in § 13 Pkt. c des Erläuterungsmandates vom 4. Sept. 1822 nicht wiederholt worden, so daß nunmehr nicht mehr der Schuldner, zu dessen Gunsten die Verbürgung erfolgt, sondern der Bürge der Principalverpflichtete zur Entrichtung des Stempels ist.

2) Ob der nach Pkt. 2 zur Abführung des Stempels quittirende Gläubiger den Werth des Quittungsstempels vom Schuldner ersetzt verlangen kann, ist eine Privatrechtsfrage, welche bei der Stempelerhebung nicht zu entscheiden ist.

3) Ein Ehemann, welcher einen Seitens seiner Ehefrau geschlossenen schriftlichen Vertrag mit seiner schriftlichen Genehmigung versieht, kann nicht als Theilnehmer im Sinne des Punktes 3 angesehen werden.

4) Bei Versicherungsverträgen gilt der Agent, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Theilnehmer (vgl. Tarif, Pos. 34, D. Anmerkung).

5) Die Frage, ob ein nur von dem einen Contrahenten unterschriebener zweiseitiger Vertrag stempelpflichtig sei, ist dann zu verneinen, wenn z. B. ein Kaufvertrag nur vom Verkäufer, oder ein Miethvertrag nur vom Vermiether vollzogen worden und die Urkunde in den Händen des Verkäufers oder Vermiethers geblieben ist.

Anders dagegen, wenn durch Auswechselung gleichlautender mit der gegenseitigen Unterschrift versehener Exemplare des über

das abgeschlossene Geschäft ausgefertigten Documentes ein schriftlicher Vertragsabschluß wirklich zu Stande gekommen ist.

Ebenso ist bei zweiseitigen Verträgen eine schriftliche Beurkundung des Vertrags auch dann vorhanden, wenn blos von einem Theile der Vertragschließenden ein schriftliches Bekenntniß über die durch den Vertrag übernommenen Verbindlichkeiten ausgestellt wird. Insbesondere ist daher bei Miethbekenntnissen, welche nur von dem Abmiether, sowie bei Versicherungspolicen, welche meist nur von dem Versicherer, nicht auch von dem Versicherungsnehmer unterschrieben werden, der volle Stempelbetrag zu verwenden und haftet Derjenige, welcher die Urkunde nicht mitvollzogen hat, dennoch für den Stempel nach seinem Antheile.*)

Art. 8.

Eine Erklärung oder Uebereinkunft, nach welcher Jemand die Verbindlichkeit übernimmt, einen Anderen in der Haftung für den Stempel zu übertragen, hat nur unter den Betheiligten Geltung und wird bei Einhebung des Stempels nicht beachtet.

Siehe Bemerkung zu Art. 2 unter 1.

Art. 9.

Besondere Bestimmungen über Stempel bei Verträgen.

§ 1. Die bloße Correspondenz, welche zum Zwecke der Einigung über ein Vertragsverhältniß gewechselt

---

*) Obgleich diese Ansicht im Widerspruche steht mit dem, was in dem Deputationsberichte der II. Kammer S. 503 niedergelegt worden ist, ergiebt sich deren Richtigkeit doch unzweifelhaft aus Art. 4, Abs. 1 in Verbindung mit Pkt. 3 des obigen Artikels.

Wenn aber in dem Deputationsberichte es mit dem Principe der Stempelsteuer unvereinbar erklärt wird, Jemanden eine Steuerpflicht aufzuerlegen, der gar kein urkundliches Bekenntniß ausgestellt habe und sich daher eines solchen nicht als Beweismittel bedienen könne, so wird verkannt, daß gerade nicht der Unterzeichner der Urkunde, vielmehr der andere Theil sich in diesen Fällen im Besitze der Urkunde befindet und daher gerade der letztere in der Lage ist, dieselbe als Beweismittel zu gebrauchen.

wird, ist nur dann stempelpflichtig, wenn die Absicht der Parteien zugleich dahin geht, ein den Beweis erleichterndes und die Beurkundung durch einen förmlichen schriftlichen Vertrag ersetzendes Instrument über das fragliche Geschäft zu errichten.

§ 2. Schriftliche Verlängerungen von Verträgen sind in Bezug auf die Stempelpflicht wie neue Verträge zu behandeln.

§ 3. Punctationen über zu errichtende Verträge sind stempelpflichtig, soweit sie nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts eine Klage auf Erfüllung begründen.

Die auf Grund von Punctationen ausgefertigten Vertragsurkunden unterliegen dem Stempel nicht, wenn ihr Inhalt nicht in wesentlichen Punkten vom Inhalte der Punctation abweicht, die Verwendung des gesetzlichen Stempels zu der Punctation bereits erfolgt ist und dies durch Beifügung des mit dem Stempel versehenen Exemplars der Punctation oder durch gerichtliches oder notarielles Zeugniß bescheinigt wird.

§ 4. Die Wiederaufhebung abgeschlossener Verträge ändert an der rücksichtlich derselben bereits begründeten Stempelpflicht nichts.

Bedingte Verträge sind wie unbedingte zu behandeln.

Wird jedoch die Gültigkeit eines Vertrags von dem Eintritte einer aufschiebenden Bedingung abhängig gemacht und tritt die Bedingung nicht ein, so wird der zu der Vertragsurkunde bereits verwendete Vertragsstempel zurückerstattet.

Dasselbe tritt ein, wenn einem oder beiden Theilen der Widerruf des Vertrags mit der Wirkung der völligen Wiederauflösung desselben nach dem Inhalte der Vertragsurkunde vorbehalten worden ist und von diesem Widerrufsrechte innerhalb der dafür geordneten Frist Gebrauch gemacht wird.

§ 5. Hat von den Contrahenten der eine Theil Anspruch auf subjective Stempelbefreiung, so unterliegen

a) einseitige Verträge, durch welche nur für diesen

Theil Verpflichtungen begründet werden, dem für Verträge geordneten Stempel überhaupt nicht;

b) zweiseitige Verträge nur der Hälfte dieses Stempels.

1) Zu § 1. Ist neben der Correspondenz eine Urkunde ausgefertigt worden, so ist diese stempelpflichtig.

2) Zu § 2. Vergl. insbesondere Tarif, Pos. 34, A Anm. unter c letzter Absatz.

Die bloße Gestundung der Vertragserfüllung ohne schriftliche Verlängerung des Vertrags ist nicht als Vertragserneuerung anzusehen und unterliegt daher nicht der Stempelabgabe. (Bericht der II. Kammer S. 503.)

3) Zu § 3. Der hier einschlagende Paragraph 827 des BGB.'s lautet:

Bei vorläufigen schriftlichen Aufzeichnungen der wesentlichen Punkte eines Vertrages, welcher erst noch in einer besonderen Form zum Abschlusse kommen soll, Punctationen, ist, wenn sie nicht eine bloße Niederschrift vorbereitender Verhandlungen sind, sondern eine Vereinbarung über die Vertragspunkte enthalten, anzunehmen, daß die Punctation schon an und für sich einen verpflichtenden Vertrag enthält und die unbestimmt gebliebenen Nebenpunkte bei der vorbehaltenen besonderen Form bestimmt werden sollen. Erfolgt über die Nebenpunkte keine Vereinigung, so sind sie nach den gesetzlichen Bestimmungen über die Natur des vorliegenden Geschäfts und wo diese nicht entscheiden, nach richterlichem Ermessen festzustellen.

Zu den hauptsächlichen Merkmalen einer Punctation gehört hiernach die Absicht der Parteien, einen Vertrag noch in besonderer Form zum Abschluß zu bringen.

Die auf Grund von Punctationen ausgefertigten Urkunden bleiben von der Stempelabgabe frei, wenn ihr Inhalt nicht in wesentlichen Punkten vom Inhalte der Punctation abweicht. Aehnlich, wie in dem obigen § des BGB.'s, wird auch hier von wesentlichen Punkten und von Nebenpunkten gesprochen, ohne nähere Angabe dessen, was als wesentlich anzusehen ist. Es bleibt dies daher der Interpretation des einzelnen Falles überlassen.

Beispielsweise wird jedoch eine bloße Aenderung hinsichtlich der vereinbarten Zahlungsfristen nicht als wesentliche Abweichung zu gelten haben.

Die nach dem Deputationsberichte der II. Kammer S. 506 von dem Regierungs-Commissar in den Deputationssitzungen angeblich abgegebene Erklärung, daß auch der Eintritt eines anderen Contrahenten nicht unter die wesentlichen Punkte falle, ist in den Verhandlungen der II. Kammer, s. Mitth. S. 1436, vom Regierungstische aus als eine irrthümliche Auffassung der abgegebenen Erklärung bezeichnet worden.

Im Uebrigen s. Bemerkung zum Tarife Pos. 34 unter 7.

4) Bei Beurtheilung der Stempelpflichtigkeit einer Punctation kommt es nur auf die formelle Gültigkeit derselben an, nicht aber darauf, ob die auf Grund derselben angestellte Klage von materiellem Erfolge begleitet ist.

5) Zu § 4. Der Widerruf muß in der Urkunde vorbehalten worden sein, wenn der Stempel zurückerstattet werden soll, z. B. bei Käufen mit Vorbehalt der Reue oder Vorbehalt eines besseren Gebotes.

Wird dagegen ein Vertrag, in welchem ein solcher Vorbehalt nicht gemacht worden ist, durch gegenseitige Einwilligung wieder aufgehoben, so ändert sich an der einmal begründeten Stempelpflicht nicht nur nichts, sondern es ist, wenn über die Aufhebung des von beiden Contrahenten in den wesentlichen Theilen schon erfüllten Vertrags eine neue Urkunde ausgefertigt wird, die letztere unter Umständen von Neuem der Stempelabgabe unterworfen.

6) Die Rückerstattung tritt nur bei Verträgen, in denen der Widerruf vorbehalten worden war, ein. Bei Widerruf eines letzten Willens kann daher der Stempel nicht zurückverlangt werden.

7) Ueber Gesuche um Rückerstattung von auf Grund von § 4 Abs. 3 und 4 zuviel erhobenen Stempelabgaben s. Ausf.-Verordnung § 9.

8) Zu § 5, b vergl. Bemerkung zu Art. 2 unter 1.

II. Abschnitt.

Von der Erfüllung der Stempelpflicht und den Folgen der Nichterfüllung.

Art. 10.

Erfüllung der Stempelpflicht.

Die Stempelpflicht wird erfüllt durch rechtzeitige Verwendung von Stempelmarken in dem tarifmäßigen Werthsbetrage zu der stempelpflichtigen Urkunde.

Das Finanz-Ministerium ist jedoch ermächtigt, bei der Emission von auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen dann, wenn der Gesammtbetrag der auszugebenden Schuldverschreibungen und die Werthsbeträge, auf welche die einzelnen Stücke dieser Schuldverschreibungen lauten, unzweifelhaft feststehen, die Verwendung der für die einzelnen Schuldverschreibungen sich berechnenden Stempelbeträge anstatt zu den einzelnen Urkunden in ungetrennter Summe nach Maßgabe der in jedem Falle besonders zu ertheilenden Vorschriften zu gestatten.

Ausf.-Verordnung §§ 3, 4 und 5.

Vergl. Art. 6.

Art. 11,

Verwendung der Stempelmarken.

Bei der Verwendung der Stempelmarken ist den deshalb vom Finanz-Ministerium im Verordnungswege zu erlassenden Vorschriften nachzugehen.

Stempelmarken, welche nicht diesen Vorschriften entsprechend verwendet sind, gelten als nicht verwendet.

Ausf.-Verordnung §§ 6 und 7.

Art. 12.

Strafbestimmungen.

Wird den in Art. 6 enthaltenen Vorschriften zu-

widergehandelt, so sind Diejenigen, welche einer solchen Zuwiderhandlung sich schuldig gemacht haben, beziehentlich die Vorstände, Mitglieder oder Beamte der betreffenden Behörde, welche die Ausfertigung oder Beurkundung, beziehungsweise die Aufnahme oder Anerkennung der Urkunde oder die Erledigung der Angelegenheit entweder selbstständig bewirkt oder amtlich geleitet haben, vorbehältlich des Rückanspruchs an die eigentlich zur Entrichtung des Stempels Verpflichteten, zum Ersatze des nicht verwendeten Stempels verbunden.

Uebrigens verfallen dieselben in eine Ordnungsstrafe nach Art. 13.

1) Die in diesem Artikel enthaltenen Bestimmungen unterscheiden sich von dem bisher geltenden Rechte wesentlich dadurch, daß die nach dem Steuerstrafgesetze vom 4. April 1838 auf Stempeldefraudationen gesetzte Strafe des vierfachen Betrags der hinterzogenen Abgabe beseitigt und auf die Nichtverwendung des Stempels ausnahmslos nur Ordnungsstrafe gesetzt worden ist, selbst in denjenigen Fällen, wo der Stempel nach Art. 1 zu den betreffenden Urkunden von Privatpersonen zu verwenden gewesen wäre.

Weiter ist die in § 58 desselben Strafgesetzes enthaltene Vorschrift, daß Chefs und Dirigenten von Behörden, unter deren Namen eine stempelpflichtige Urkunde ausgefertigt worden ist, unmittelbar für den entzogenen Stempel haften, beseitigt worden, indem gegenwärtig diese Haftung jeden Beamten trifft, welcher bei der betreffenden Handlung thätig war.

2) Die Verweisung auf Art. 6 bezweckt, anzudeuten, daß Ordnungsstrafen erst dann zulässig sind, wenn der in Art. 6 für die Stempelverwendung festgesetzte Zeitpunkt abgelaufen ist.

Es tritt jedoch die Ordnungsstrafe auch dann ein, wenn der Stempel nicht in dem tarifmäßigen Werthsbetrage verwendet worden, oder die Cassation der Stempelmarken gar nicht oder nicht vorschriftsmäßig, vgl. Ausführungsverordnung §§ 6 und 7, erfolgt ist.

Art. 13.

Ordnungsstrafen.

Die Uebertretung der Vorschriften dieses Gesetzes, sowie der zum Vollzuge desselben erlassenen Verfügungen wird mit einer Ordnungsstrafe bis zu 200 Mark geahndet.

Art. 14.

Hülfs- und Strafvollstreckung.

Zur Beitreibung von rückständigen Steuerbeträgen oder Geldstrafen darf ein Grundstück nur mit Genehmigung des Finanzministeriums zwangsweise versteigert werden.

Eine Umwandlung der auf Grund dieses Gesetzes verhängten Geldstrafen, zu deren Bezahlung der Verpflichtete unvermögend ist, in Freiheitsstrafen findet nicht statt.

Alle eingehobenen Geldstrafen und Ersatzgelder sind in Stempelmarken zu den Acten der Behörde, von welcher sie eingehoben worden sind, zu verwenden.

Die Artikel 13 und 14 stimmen mit den Artikeln 30 und 31 des Erbschaftssteuergesetzes überein.

Art. 15.

Verjährung.

Die Stempelsteuer verjährt in fünf Jahren vom Ablaufe des Kalenderjahrs, in welchem die Verwendung des Stempels hätte geschehen sollen, oder, wenn schon auf die Ermittelung und Beitreibung des Stempels gerichtete amtliche Handlungen vorgenommen worden sind, vom Ablaufe des Kalenderjahrs an gerechnet, in welches die letzte amtliche Handlung fällt.

Die Verjährung sichergestellter Stempelsteuerforderungen beginnt erst mit Ablauf desjenigen Jahres, in welchem die Sicherheit erloschen ist.

Art. 16.

Die Strafverfolgung wegen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes und der zur Ausführung desselben erlassenen Vollzugsbestimmungen verjährt in drei Jahren, vom Ablaufe desjenigen Kalenderjahrs an gerechnet, in welchem die Zuwiderhandlung vollbracht worden ist, die Vollstreckung der rechtskräftig erkannten Strafen in zwei Jahren, vom Ablaufe des Kalenderjahres an gerechnet, in welchem der Strafbescheid die Rechtskraft erlangt oder der Angeschuldigte sich der Strafe freiwillig unterworfen hat.

Die Verjährung wird unterbrochen durch jede zur Verfolgung des Vergehens oder Beitreibung der Strafe vorgenommene amtliche Handlung.

Siehe Bemerkung zu Art. 33 des Erbschaftssteuergesetzes.

Art. 17.

Haftpflicht der Erben.

Die Haftpflicht für die Stempelsteuer, sowie für die durch den Steuerpflichtigen verursachten Kosten geht auf die Erben des Haftpflichtigen, soweit der Nachlaß reicht, über.

Art. 18.

Strafverfahren.

Die Untersuchung und Bestrafung der Uebertretungen dieses Gesetzes und der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen gehört vor dasjenige Einzelgericht, welches entweder das Vergehen selbst entdeckt oder sonst davon Kenntniß erhält, und, wenn hiernach die Zuständigkeit mehrerer Einzelgerichte begründet ist, vor dasjenige, welches sich der Strafverfolgung zuerst angenommen hat.

Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften, welche für die strafprocessualische Behandlung der ohne Antrag strafbaren Vergehen im Allgemeinen gelten, mit

der Maßgabe jedoch, daß in Stempelstrafsachen die staatsanwaltschaftlichen Befugnisse einem Stempelfiscale und bei dem Oberappellationsgerichte einem besonders deshalb zu beauftragenden Beamten vom Finanz-Ministerium übertragen werden können.

In dem Strafbescheide ist zugleich über die Verbindlichkeit zum Ersatze verkürzter Stempelabgaben mit Entscheidung zu treffen.

In jedem Falle ist jedoch vor Einleitung des Strafverfahrens dem Vorstande, beziehentlich Mitgliede oder Beamten der Behörde oder dem Notare, von welchem die Uebertretung begangen worden ist, hiervon Mittheilung zu machen und ihm die kurze Erledigung der Sache durch Erlegung des Stempelersatzes und der Strafe anheimzugeben, und erst, wenn diese Aufforderung erfolglos bleiben sollte, zur Einleitung des Strafverfahrens zu verschreiten.

Dasselbe Verfahren kann das Gericht auch anderen Personen gegenüber vor Einleitung des eigentlichen Strafverfahrens einschlagen.

Ueber Gesuche um Erlaß oder Abminderung von Strafen oder um Niederschlagung des Strafverfahrens ist an das Finanz-Ministerium zu berichten.

Das Gesetz, das Verfahren in Verwaltungsstrafsachen betreffend, vom 22. April 1873, leidet auf die Uebertretungen dieses Gesetzes und der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen keine Anwendung.

Ausf.-Verordnung § 8.

Siehe Bemerkungen zu Art. 34 und 35 des Erbschaftssteuergesetzes.

Art. 19.

Aufsichtsführung.

Alle öffentlichen Behörden sind verpflichtet, auf Befolgung dieses Gesetzes und der dazu gehörigen Ausführungsbestimmungen zu achten und alle zu ihrer

Kenntniß kommenden Zuwiderhandlungen gegen dieselben zur Anzeige zu bringen.

Höhere Behörden, welche Zuwiderhandlungen gegen die Stempelgesetze, die bei niederen Behörden begangen worden sind, wahrnehmen, sind berechtigt, an den Dirigenten der betreffenden Behörde eine Aufforderung der in Art. 18, Abs. 4 gedachten Art zu erlassen und, dafern darauf die kurze Erledigung der Sache erfolgt, von Anzeige der Zuwiderhandlung abzusehen.

Siehe Art. 36 des Erbschaftssteuergesetzes.

Art. 20.

Stempelfiscale.

Zur näheren Aufsicht über die gehörige Beobachtung der Stempelgesetze kann das Finanz-Ministerium Stempelfiscale anstellen und mit den erforderlichen Weisungen versehen.

Alle öffentlichen Behörden und Beamten, Notare, sowie Vereine und Gesellschaften, welchen die Rechte der juristischen Persönlichkeit zustehen, ingleichen deren Agenten, sind verpflichtet, dem Stempelfiscale auf dessen Verlangen die stempelpflichtigen Verhandlungen aller Art nebst Büchern und Acten zur Einsicht vorzulegen.

III. Abschnitt.

Besondere Bestimmungen.

Art. 21.

Beschwerden.

Beschwerden und Zweifel über die Anwendung des Tarifs im einzelnen Falle, sowie über das Verfahren bei Feststellung von Stempelbeträgen, ingleichen über das Verfahren des Stempelfiscals in Strafsachen entscheidet das Finanz-Ministerium.

Art. 22.

Kosten.

Die Verhandlungen und Ausfertigungen in Stempelsachen erfolgen kosten- und stempelfrei.

Art. 23.

Aufhebung älterer Bestimmungen.

Das Mandat, die neue Einrichtung der Stempelsteuer betreffend, vom 11. Januar 1819 (für die Oberlausitz vom 12. August 1819) und das Mandat wegen Erläuterung einiger Stellen der die Stempelsteuer betreffenden Gesetze vom 4. September 1822, soweit sie den Schriften- und Werthstempel betreffen, sowie alle übrigen, diese beiden Gattungen der Stempelsteuer und die darauf bezüglichen Strafen und das für diese vorgeschriebene Verfahren betreffenden gesetzlichen und sonstigen Bestimmungen, insbesondere alle Stempelbefreiungen, soweit sie mit dem Inhalte dieses Gesetzes und des Tarifs im Widerspruche stehen, sind aufgehoben.

Ausf.-Verordnung § 11.

Aufgehoben ist in Folge des obigen Artikels insbesondere die Stempelbefreiung der Rentenversicherungsanstalt (Decret vom 27. Mai 1841, Gesetz- und VBl. vom Jahre 1841, S. 51); des Erbländischen Ritterschaftlichen Creditvereins (Decret vom 13. Mai 1844 und § 37 der Statuten, Gesetz- und VBl. vom Jahre 1844, S. 163 flg.); der Vorschuß und Leihanstalt zu Camenz (Decret vom 18. December 1849 und § 14 des Regulativs, Gesetz- und VBl. vom Jahre 1850 S. 1.)

Art. 24.

Schlußbestimmung.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1877 in Kraft. In Bezug auf alle vor diesem Tage ausgestellten

Urkunden kommen noch die bisherigen Bestimmungen zur Anwendung.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz, mit dessen Ausführung Unser Finanz-Ministerium beauftragt ist, unterschrieben und das Königliche Siegel beidrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, am 13. November 1876.

Albert.

(L. S.) Leonçe Freiherr v. Könneritz.

Hinsichtlich der vor dem 1. Januar 1877 ausgestellten Urkunden kommen nicht nur die bisherigen materiellen Bestimmungen über die Stempelpflichtigkeit derselben noch fernerhin zur Anwendung, sondern es gelten auch bezüglich der vor dem obigen Termin begangenen Stempelcontraventionen noch die bisherigen strafprocessualen und strafrechtlichen Vorschriften.

Insbesondere hat daher auch in den Untersuchungen wegen Hinterziehung des Stempels bei solchen Urkunden, welche vor dem 1. Januar 1877 ausgestellt worden sind, der Staatsanwalt, nicht der Stempelfiscal (vergl. Art. 18 und § 8 der Ausf.-Verordnung) die staatsanwaltlichen Geschäfte zu besorgen.

Im Uebrigen bezieht sich Alinea 2 nicht blos auf die vor dem 1. Januar 1877 ausgestellten eigentlichen Urkunden, sondern auch auf die Schriften, welche dem zeitherigen Schriftenstempel unterlagen.

Anlage zu dem Gesetze über den Urkundenstempel.

Tarif*).

Vorbemerkung.

Die nach Procenten des Werthes des Gegenstands zu bemessenden Steuersätze steigen von 20 zu 20 Pfennigen.

Die bei der Berechnung sich ergebenden Spitzbeträge werden, wenn sie 10 Pfennige oder weniger betragen, unberücksichtigt gelassen, andernfalls dagegen für 20 Pfennige gerechnet.

Zu Berechnung der nach Procenten des Werthes des Gegenstandes zu bemessenden Steuersätze s. die am Schlusse angefügte Tabelle ⊙ S. 107.

---

1. **Abtretungen**, s. Verträge, Pos. 34 unter A.
2. **Adelsbriefe**, s. Standeserhöhungen Pos. 28.
3. **Adjudicationen** zwangsweise veräußerter Grundstücke, die Protokolle darüber wie Kaufverträge, s. Verträge, Pos. 34 unter A.
4. **Anerkennungen** (Recognitionen). Jede vor einem Sächsischen Gerichte oder Notare aufgenommene Registratur über die Anerkennung einer Privaturkunde durch den oder die Aussteller derselben, dafern sie nicht überhaupt kostenfrei aufzunehmen ist,

   1 Mark.

---

*) Dasjenige, was im Tarife unter Anmerkungen enthalten ist, ist Theil der gesetzlichen Bestimmungen.

1) Nach § 2, a des Erläuterungsmandates vom 4. September 1822 unterlagen nur „Schriften, die ein ausländisches Object betrafen, wenn sie bei einer Behörde der hiesigen Lande, zum Behufe der Recognition producirt wurden, insofern sie nicht nach ausdrücklichen gesetzlichen Vorschriften dem hiesigen Werthsstempel unterworfen waren", einem Recognitionsstempel von 25 Pfennigen.

Künftig sind dagegen alle Recognitionsregistraturen stempelpflichtig, dafern:

a) sie nicht überhaupt kostenfrei aufzunehmen sind, d. i. in den Fällen, wo nach anderweiten Vorschriften kostenfrei zu expediren ist, z. B. in Armensachen in kostenfreien Verwaltungssachen 2c.; oder

b) der allgemeine Befreiungsgrund des Art. 2. Pkt. 4 Anwendung leidet, also die anerkannte Urkunde sich auf einen Gegenstand bezieht, welcher schätzbar ist und dessen Werth 150 Mark nicht übersteigt (s. Ausf.-Verordnung § 1 und Bemerkung zu Art. 2 unter 3).

2) Aus der Fassung der Position ergiebt sich, daß, wenn in einer Registratur sich mehrere Aussteller zu der Urkunde bekennen, der Stempel nur einmal zu verwenden ist.

3) Das Bekenntniß des Privatanklägers zu dem von ihm schriftlich gestellten Strafantrage (Art. 31 der Rev. StPO.) ist nicht stempelpflichtig, da dieses Bekenntniß lediglich als eine Untersuchungshandlung zu betrachten ist.

4) Nur die von einem Sächsischen Gerichte oder Notare aufgenommenen Recognitionsregistraturen, wie auch nur von solchen aufgenommene Legalisations- und Beglaubigungsatteste (vergl. Pos. 7 und 15) sind der Stempelabgabe unterworfen. Es sind daher stempelfrei: Anerkennungsregistraturen, Beglaubigungen und Legalisationsatteste ausländischer Behörden, ingleichen die innerhalb Sachsens von den auswärtigen Gesandten und Consuln ertheilten dergleichen Atteste.

---

5. **Auctionen**, s. Versteigerungsprotokolle, Pos. 33.
6. **Bauverträge**, s. Verträge, Pos. 34 unter A.
7. **Beglaubigungen** von Abschriften (Vidimirungen) durch Sächsische Behörden oder Notare
   1 Mark.

Stempelfrei bleiben:

a) Beglaubigungen, welche nur zu Vervollständigung der Acten erfolgen, ferner

b) Beglaubigungen von Abschriften, von Verordnungen oder Erkenntnissen, die an Publicationsstatt zugefertigt werden, und

c) Beglaubigungen, welche überhaupt kostenfrei zu bewirken sind.

---

1) Die bisherige Abgabe von 25 Pf. bei einfachen Abschriften von Bescheiden, Erkenntnissen und Decisivrescripten, welche den Interessenten außer dem Falle der Zufertigung in vim publicati ertheilt werden, ist im neuen Tarif beseitigt. Es sind daher künftig nur noch beglaubigte Abschriften stempelpflichtig.

2. Die Befreiungen unter a, b und c entsprechen den zeitherigen Bestimmungen (vergl. §§ 5 und 7 des Erläuterungsmandates).

Unter die Befreiung sub c fallen auch die beglaubigten Abschriften letztwilliger Verfügungen, welche das die Letzteren publicirende Gericht behufs Erhebung der Erbschaftssteuer dem hierzu competenten Gerichte nach § 17 des Erbschaftssteuergesetzes mitzutheilen hat, da nach § 39 desselben Gesetzes in Erbschaftssteuersachen kostenfrei zu expediren ist.

Stempelfrei sind auch Beglaubigungen von Urkunden über Gegenstände von unter 150 Mark Werth. Dagegen stempelpflichtig Beglaubigungen von Urkunden über unschätzbare Gegenstände (s. Ausf.-Verordnung § 1, und Bemerkungen zu Art. 2 unter 3, sowie zu Pos. 4 unter 4).

---

8. **Bürgschaften**, s. Verträge, Pos. 34 unter B.
9. **Cautionsbestellungen**, s. Verträge, Pos. 34 unter B.
10. **Cessionen** wie Abtretungen, s. Verträge, Pos. 34 unter A.
11. **Ehestiftungen, Eheverträge**, s. Verträge, Pos. 34 unter A.
12. **Erbverträge** wie Testamente, s. diese, Pos. 30.
13. **Familienanwartschaften** und **Familienstiftungen**

drei Procent
vom Werthe des Gegenstands der Anwartschaft oder Stiftung.

Anmerkungen.

Dem hier geordneten Stempel unterliegen alle auf den Todesfall oder unter Lebenden getroffenen Anordnungen, kraft deren gewisse Vermögensgegenstände der Familie des Stifters oder einer anderen Familie für immer oder für mehr als zwei Generationen erhalten bleiben sollen.

Bei der Ermittelung des Werthes einer Familienanwartschaft oder einer Familienstiftung sind die auf dem Gegenstande haftenden Schulden nicht zu berücksichtigen.

Der Stempel wird zur Stiftungsurkunde verwendet.

Bei dergleichen Anordnungen auf den Todesfall ist der Stempel innerhalb 6 Monaten, vom Todesfalle an gerechnet, beizubringen und kommen wegen der Verhaftung für Entrichtung desselben die Bestimmungen in Art. 15 und 16 des Erbschaftssteuergesetzes zur Anwendung.

---

1) Dieser zur Stiftungsurkunde zu verwendende Urkundenstempel ist selbstverständlich ganz unabhängig von der nach Art. 1 Pkt. 2 und 3 des Erbschaftssteuergesetzes zu erhebenden Erbschaftssteuer.

S. übrigens auch Bemerkung zu Art. 1 des Erbschaftssteuergesetzes unter 9.

2) Der privatrechtliche Unterschied zwischen Familienfideicommissen und Familienstiftungen besteht darin, daß beim Fideicommisse der eintretende Anwärter formell Eigenthümer des Fideicommißobjectes wird und Besitz und Verwaltung desselben mit der Befugniß der Nutznießung erhält, während bei der Familienstiftung eine selbstständige Vermögensmasse mit der Eigenschaft einer juristischen Person constituirt wird, daher Besitz und Verwaltung vom Genusse der Hebungen aus der Stiftung getrennt sind.

---

14. **Kaufverträge**, s. Verträge, Pos. 34 unter A.
15. **Legalisationen**, d. i. Bestätigungen der Echtheit öffentlicher Urkunden durch Sächsische Behörden, 1 Mark.

Anmerkung.

Wird eine Urkunde mehrmals legalisirt, so ist der Stempel für die Legalisation nur einmal, und zwar von der zuerst legalisirenden Behörde, zu verwenden.

Legalisationen von Urkunden über Gegenstände von unter 150 Mark Werth sind stempelfrei (s. Ausf.-Verordnung § 1, vergl. auch Bemerkungen zu Art. 2 unter 3, sowie zu Pos. 4 unter 4).

---

16. **Leibrentenverträge**, s. Verträge, Pos. 34 unter A.
17. **Leichenpässe**, s. Pässe, Pos. 22 unter a.
18. **Lieferungsverträge**, s. Verträge, Pos. 34 unter A.
19. **Miethverträge**, s. Verträge, Pos. 34 unter A.
20. **Nachlaßverzeichnisse** (Inventarien).

Jedes Nachlaßverzeichniß, welches bei Gericht oder einem Notare eingereicht oder producirt oder gerichtlich oder notariell aufgenommen wird,

$^1/_{10}$ Procent

des Werthes des durch dasselbe nachgewiesenen Nachlasses.

Stempelfrei sind Nachlaßverzeichnisse, wenn und soweit

a) von dem darin nachgewiesenen Nachlasse eine Erbschaftssteuer entrichtet werden muß, oder
b) die Aufnahme derselben nur zur Ermittelung der Erbschaftssteuer erfolgt ist.

Anmerkungen.

Für die Stempelpflichtigkeit der Nachlaßverzeichnisse ist es gleichgültig, ob das Verzeichniß eine selbstständige Urkunde bildet oder einer Eingabe an das Gericht oder einem Erbauseinandersetzungsvertrage inserirt ist.

Wird ein Nachlaßverzeichniß, für welches der Stempel bereits entrichtet worden, einem Erbauseinandersetzungsvertrage oder einem Erbvertheilungsplane inserirt, so ist deshalb der Stempel nicht nochmals zu verwenden.

Fällt der Nachlaß zum Theil an von der Erbschaftssteuer befreite Personen, zum Theil aber an solche, welche eine Erbschaftssteuer zu entrichten haben, so wird der Antheil,

welchen die zuletzt erwähnten Personen an dem durch das Inventarium nachgewiesenen Nachlasse haben, bei der Berechnung des Stempels für das Nachlaßverzeichniß in Abzug gebracht.

Für die Berechnung des Werthes des Nachlasses ist der Todestag des Erblassers maßgebend.

Die durch das Verzeichniß nachgewiesenen Nachlaßschulden kommen von dem ermittelten Werthe in Abzug, soweit sie nicht auf Verlassenschaftsgegenständen haften, welche in das Verzeichniß nicht mit aufgenommen worden sind.

Vermächtnisse kommen von dem ermittelten Werthe nur soweit in Abzug, als sie Personen zufließen, denen überhaupt subjective Befreiung vom Stempel zusteht oder die wegen des Anfalls des Vermächtnisses Erbschaftssteuer zu entrichten haben.

Andere Vermächtnisse sind als Theile des Nachlasses bei Berechnung des Stempels mit zu berücksichtigen.

Derjenige, welcher die Stempelabgabe für das Nachlaßverzeichniß entrichtet hat, ist berechtigt, von den übrigen Theilnehmern an dem durch das Verzeichniß nachgewiesenen Nachlasse, soweit dieselben nicht erbschaftssteuerpflichtig sind und auch nicht subjective Befreiung von der Stempelsteuer überhaupt genießen, nach Maßgabe ihrer Antheile Erstattung des gezahlten Betrags zu beanspruchen.

Die Bestimmungen über die Stempelpflichtigkeit der Nachlaßverzeichnisse schließen sich dem bisher geltenden Rechte insofern an, als auch künftig nur in den Fällen die Stempelabgabe zu erheben ist, wenn keine erbschaftssteuerpflichtigen Personen in Frage kommen.

Dagegen ist der nach der zeitherigen Stempeltaxe (vergl. Schulze, Stempelgesetze S. 69 und 172, sowie § 16 des Erl. Mandates) bestandene Unterschied zwischen Nachlaßverzeichnissen, welche von Mündigen und Denen, welche für Unmündige eingereicht werden, in Wegfall gebracht worden. Auch tritt jetzt die procentale Besteuerung nicht erst bei Nachlässen über 10,000 Thlr. = 30,000 Mark, sondern auch bei Nachlässen von geringerem Betrage ein.

---

21. **Pachtverträge**, s. Verträge, Pos. 34 unter A.
22. **Pässe**, von Sächsischen Behörden ausgestellte,

a) Leichenpässe, soweit sie nicht kostenfrei auszustellen sind,
6 Mark;

b) Reisepässe
50 Pfennige.

Stempelfrei bleiben:
Pässe zu Reisen innerhalb des Königreichs Sachsen, Zwangspässe und Marschrouten.

---

1) Nach der Verordnung vom 2. Januar 1867, Leichentransporte betreffend, sind Leichenpässe nur zum Transporte von dem Sterbeorte nach einem andern Orte erforderlich.

Es bedarf daher keines Passes, wenn innerhalb eines Ortes mehrere Parochien bestehen und nur der Transport von einer Parochie in eine andere stattfindet, ebensowenig aber auch, wenn die Leiche nur durch einen anderen, zu derselben Parochie gehörigen Ort nach dem gemeinsamen Kirchhof transportirt wird.

Hinsichtlich der kostenfreien Ausstellung der Leichenpässe bestimmt § 9 der angezogenen Verordnung: „in dazu, nach dem Ermessen der ausstellenden Behörde besonders angethanen Fällen kann die Ausstellung des Leichenpasses stempel- und kostenfrei erfolgen."

2) Bisher unterlagen Reisepässe nur dem gewöhnlichen Schriftenstempel von 25 Pfennigen.

Paßkarten bleiben nach wie vor stempelfrei.

---

23. **Prädicate** (Titel).
Die Urkunde, durch welche Jemandem ein Sächsisches Prädicat oder die Erlaubniß zur Führung eines gleichen oder nichtsächsischen Prädicats im Königreiche Sachsen ertheilt wird,

a) bei Prädicaten der	1.	Classe der	Hofrangordn.				1500	Mk.
b) =	=	=	2.	=	=	=	900	=
c) =	=	=	3.	=	=	=	600	=
d) =	=	=	4.	=	=	=	450	=

e) bei Prädicaten der 5. Classe der Hofrangordn. 300 Mk.
f) = = ohne Hofrang 100 =

Stempelfrei bleibt die Ertheilung eines Sächsischen Prädicats, wenn dieselbe auf Grund Allerhöchster Entschließung ausdrücklich mit Nachsicht des Stempels erfolgt oder das Prädicat einem Staatsdiener oder einer sonst in einem öffentlichen Amte stehenden Person in Rücksicht auf die dienstliche Stellung oder auf geleistete Dienste ertheilt wird.

---

1) Die in der bisherigen Stempeltaxe s. v. „Prädicate" Abs. 2 erwähnte Befreiung für die Erlaubniß an einen abgehenden Staatsdiener, seinen zeitherigen Titel fortführen zu dürfen, ist als überflüssig weggelassen worden, da es einer solchen Erlaubniß schon nach § 18 des Civilstaatsdienergesetzes vom 7. März 1835 nicht mehr bedurfte (Motive, Decrete Bd. 3 S. 449).

2) Für die Erlaubniß, ein ausländisches Prädicat zu führen, ist künftig nicht blos die Hälfte (s. Stempeltaxe s. v. Prädicate), sondern der volle der auf das gleiche oder ähnliche Sächsische Prädicat gelegten Stempelabgabe zu entrichten.

---

24. Quittungen

$^1/_{10}$ Procent
des Geldbetrags, über welchen quittirt wird.

Anmerkungen.

Empfangsbescheinigungen über Zahlungen, durch welche ein Rechtsverhältniß erst begründet wird, sind nicht als Quittungen zu behandeln.

Die bloße Einwilligung in die Löschung der für eine Forderung bestellten Hypothek oder der Verpfändung einer hypothekarischen Forderung ist rücksichtlich des Stammbetrags der Forderung, für welche die Hypothek bestellt oder die hypothekarische Forderung verpfändet war, hinsichtlich der Stempelpflichtigkeit einer Quittung gleich zu achten. Dies gilt jedoch nicht für die Einwilligung in die Löschung einer Cautionshypothek oder einer nur cautionsweise erfolgten Verpfändung einer hypothekarischen Forderung.

Quittungen über Abschlagszahlungen sind stempelpflichtig, doch ist die Hauptquittung, wenn sämmtliche Abschlagsquittungen mit dem geordneten Stempel versehen und ersterer beigefügt sind, stempelfrei.

Wird von einem Gläubiger in einer Urkunde über den Empfang mehrerer Forderungsbeträge quittirt, so ist der Stempel von der Gesammtsumme der letzteren zu berechnen.

Wenn verschiedene Gläubiger in einer Urkunde über verschiedene Forderungen quittiren, so sind die Quittungserklärungen derselben in Bezug auf die Stempelpflicht als selbstständige Quittungen zu behandeln.

Vom Quittungsstempel sind **befreit**:

1. Quittungen, welche in einer Vertragsurkunde über die Erfüllung aus dem Vertrage sich ergebender Leistungen des einen oder anderen Theiles erklärt werden, dafern zu der Vertragsurkunde selbst auf Grund der Tarifposition „Verträge" Stempel zu verwenden ist;
2. Quittungen auf den dem Wechselstempel unterliegenden Urkunden;
3. Quittungen über Gebühren und Verläge der Behörden, über Steuern und Abgaben und ihnen gleichgestellte Leistungen an öffentliche Kassen, sowie über den Rückempfang der bei solchen Zahlungen zu viel erhobenen Beträge;
4. Quittungen über Erwerbungen, die der Erbschaftssteuer unterliegen;
5. Quittungen über Zahlungen, welche den inneren Verkehr der Kassenabtheilungen und Organe eines und desselben Kassenwesens betreffen;
6. Quittungen, welche der Post und anderen Verkehrsanstalten über den Empfang von Zahlungen ertheilt werden, die dieselben in ihrem Geschäftsbetriebe zu leisten haben, sowie Quittungen über den Rückempfang der bei solchen Zahlungen zu viel entrichteten Beträge;
7. Quittungen, welche die Post und andere Verkehrsanstalten über den Empfang von Zahlungen

ertheilen, die sie in ihrem Geschäftsbetriebe empfangen haben, sowie Quittungen über den Rückempfang der bei solchen Zahlungen zu viel erhobenen Beträge;

8. Quittungen über den Empfang und die Rückzahlung von Einlagen in den Sparkassen- und Contocorrentbüchern der von der Regierung bestätigten oder von Gemeinden verwalteten Sparkassen und der eingetragenen Genossenschaften;

9. Quittungen über Beiträge zu Kranken- und Beerdigungskassen und über den Empfang von Unterstützungen und Beerdigungskosten aus denselben;

10. Quittungen über Unterstützungen aus öffentlichen Kassen, milden Stiftungen und Wohlthätigkeitsanstalten, ingleichen Quittungen der Ortsarmenverbände über die Erstattung verlegter Armenunterstützungen und Begräbnißkosten, sowie Quittungen der Ortsarmenkassenverwaltungen und der Administrationen solcher Stiftungen, die ausschließlich zu Armen- und Wohlthätigkeitszwecken bestimmt sind, über eingezahlte oder zurückgezahlte Armenkassencapitale;

11. Quittungen über Zahlungen, welche aus öffentlichen Kassen an Beamte oder Vertreter juristischer Personen des öffentlichen Rechts, Vormünder, Masse- oder Nachlaßverwalter 2c. zum Zwecke der weiteren Vertheilung an die Empfangsberechtigten geleistet werden;

12. Quittungen über Entschädigungsgelder, welche von der Landes-Immobiliar-Brandversicherungsanstalt gewährt werden;

13. Quittungen über Geldbeträge, welche in Erfüllung eines nach der Bestimmung E, 10 der Pos. 34 stempelfreien Vertrags bezahlt werden;

14. Quittungen über Ablösungscapitale oder sonstige Abfindungsmittel, sowie über Geldausgleichungen

bei Ablösungen, Gemeinheitstheilungen und Grundstückenzusammenlegungen, mit Ausschluß jedoch der Quittungen, welche von abgefundenen entfernteren Interessenten geleistet werden;

15. Quittungen über Dienstbezüge, Dienst- und Arbeitslöhne, Pensionen und Gratificationen;
16. Quittungen der mit einer Zwangsvollstreckung beauftragten Beamten oder Bediensteten über die von ihnen beigetriebenen oder in Beschlag genommenen Beträge;
17. Quittungen, welche in den Schriftsätzen oder Eingaben der Parteien oder in den Protokollen in Angelegenheiten der streitigen Gerichtsbarkeit oder in Untersuchungssachen in Bezug auf den Gegenstand des Streites oder der Untersuchung abgegeben werden;
18. Quittungen über den Rückempfang bestellter Dienstcautionen.

---

1) Die zeitherige Beschränkung des Stempels auf Quittungen über zinsbare und unzinsbare Capitalien (Stempeltaxe s. v. Quittungen) ist beseitigt worden. Dagegen unterliegen auch künftig nur Quittungen über Geldbeträge, nicht aber Bekenntnisse über den Empfang anderer vertretbarer, oder nicht vertretbarer Gegenstände der Stempelabgabe. Insbesondere sind daher auch fernerhin Quittungen über Naturalprästationen, z. B. jährliche Naturalauszüge, diesem Stempel nicht unterworfen.

Zu den Anmerkungen.

2) Die Bestimmung in Abs. 2 bezweckt zu verhindern, daß einfache Löschungserklärungen benutzt werden, um den Quittungsstempel zu umgehen, was vielfach ohne die obige Vorschrift der Fall sein würde, da es dann in dem Belieben der Interessenten läge, den in der Zahlung der Schuld begründeten Antrag auf Löschung der Hypothek durch eine lediglich hierauf gerichtete Erklärung herbeizuführen.

Wenn nun auch die Aufgabe einer hypothekarischen Sicherheit an und für sich nicht nothwendig eine Folge der Erfüllung

der sichergestellten Forderung durch Zahlung Seiten des Schuldners ist, so liegt doch in der Regel der Aufgabe der Hypothek die wirkliche Zahlung zu Grunde.

Es sind daher nur die Einwilligungen in die Löschung einer Cautionshypothek oder einer nur cautionsweisen Verpfändung einer hypothekarischen Forderung von obiger Bestimmung ausgenommen worden, da bei diesen allerdings die Löschungsbewilligung nur den Charakter der Aufgabe einer bestellten Sicherheit an sich trägt. Inwieweit dies dagegen auch bei sonstigen einfachen Exnexuationserklärungen der Fall ist, bleibt der Beurtheilung des einzelnen Falles überlassen.

3) Von den zeitherigen Befreiungen vom Quittungsstempel sind nicht wieder aufgenommen worden:

a) die Befreiung der Quittungen über Kaufgelder, die innerhalb dreier Monate von der Kaufsconfirmation an ausgestellt werden (§ 18, d des Erläuterungsmandates v. J. 1822);

b) der Quittungen über Dividenden, Prämien und Entschädigungsgelder der Feuerversicherungsgesellschaften (§ 82 der Ausführungsverordnung zum III. Abschnitt des Immobiliarbrandversicherungsgesetzes vom 20. Oct. 1862, Gesetz- u. V.-Bl. S. 616);

c) der Quittungen über bezahlte Waarenrechnungen, Darlehns-, Pacht- und Miethzinsen (§ 45, n. des Stempelmandates).

Weiter hat auch

d) die den Sparkassen, Spar- und Vorschußvereinen durch die Verordnungen vom 4. November 1862 und 12. Februar 1866 ertheilte Stempelfreiheit hinsichtlich der Quittungen bei Rückzahlungen von Darlehen, welche nur auf die Dauer von drei Monaten gegeben worden sind, nicht wieder Aufnahme gefunden;

während endlich

e) die in § 45, n. des Stempelmandates statuirte Befreiung von Quittungen der Kaufleute oder Fabrikanten über stempelfreie Schuldverschreibungen schon durch § 1 des Sächsischen Wechselstempelgesetzes vom 11. Mai 1868 beseitigt worden ist.

Dagegen sind die übrigen bisher gültigen Befreiungen, insoweit sie nicht durch die allgemeine Vorschrift des Art. 2, Pkt. 4 gedeckt werden, ausdrücklich unter den obigen Punkten wieder aufgeführt worden.

Zu Punkt 1.

4) Diese Bestimmung bildet eine Ausnahme von der in Art. 4, Abs. 2 ausgesprochenen Regel. Beispielsweise ist daher zu einer Kaufsurkunde, in welcher über den Empfang der Kaufssumme oder zu einer Abtretungsurkunde, in welcher über die Cessionsvaluta quittirt wird, der Vertragsstempel, nicht aber daneben auch der Quittungsstempel zu erheben.

Zu Punkt 2.

5) Nach § 25, Abs. 2 des Reichsgesetzes, den Wechselstempel betreffend, vom 10. Juni 1869 sind nur die auf Wechsel, oder Anweisungen und diesen gleichgestellte Papiere selbst gebrachten Quittungen der Landesstempelabgabe nicht unterworfen. Quittungen, welche nicht auf dem Wechsel 2c. selbst, sondern als besondere Urkunden über den Empfang der Wechselsumme ausgestellt worden sind, unterliegen daher der Stempelabgabe nach diesem Gesetze.

Zu Punkt 3.

6) Zu den den Steuern und Abgaben gleichgestellten Leistungen an öffentliche Kassen gehören insbesondere die Zahlungen an die Immobiliarbrandkasse, sowie an die Landrenten- und Landesculturrentenbank.

Zu Punkt 4.

7) Quittungen von Erben, welche von der Erbschaftssteuer frei sind, unterliegen nach wie vor dem Quittungsstempel.

Zu Punkt 8.

8) Die in den oben erwähnten Verordnungen vom 4. November 1862 und 12. Februar 1866 den Sparkassen, Spar- und Vorschuß- oder Creditvereinen eingeräumte Stempelbefreiung der von Einlegern bei Rückempfang der Einlagen ertheilten Quittungen ist in Pkt. 8 auf Quittungen, welche in Contocorrentbüchern ertheilt werden, ausgedehnt, dagegen auf die von Gemeinden verwalteten Sparkassen und eingetragenen Genossenschaften beschränkt worden.

Zu Punkt 10.

9) Die Bestimmung in § 18, 1 des Erläuterungsmandates

v. J. 1822 hat insofern eine Erweiterung erfahren, als den ausschließlich zu Armen- und Wohlthätigkeitszwecken bestimmten Stiftungen auch für Quittungen über zurückbezahlte Armenkassencapitale Stempelfreiheit zugestanden wird. (Bericht der II. Kammer S. 538.)

Zu Punkt 11.

10) Es wird hier im Wesentlichen die Bestimmung in § 18, a des Erläuterungsmandates v. J. 1822 wiederholt und bezweckt, die Quittungen über Zahlungen an bloße Vermittler von der Stempelabgabe frei zu lassen.

Zu Punkt 18.

11) Die Befreiung erstreckt sich ausdrücklich nur auf Quittungen über den Rückempfang von Dienstcautionen. Dergleichen Quittungen über zurückerhaltene Pachtcautionen sind daher künftig stempelpflichtig.

---

25. **Recognitionen** von Urkunden, s. Anerkennungen, Pos. 4.
26. **Schenkungen**, s. Verträge, Pos. 34 unter A.
27. **Schuldverschreibungen**, d. i. Darlehns- und Anerkenntnißverträge, s. Verträge, Pos. 34 unter A.
28. **Standeserhöhungen** (Adelsbriefe).

Die Urkunde, durch welche auf Ansuchen eine Standeserhöhung ertheilt, die Erneuerung eines alten Adels bewilligt oder eine einem Sächsischen Staatsangehörigen von einem anderen Staate verliehene Standeserhöhung für das Königreich Sachsen anerkannt wird:

bei Erhebung in den Adelsstand . .	500	M.
= = = = Freiherrnstand	1000	=
= = = = Grafenstand .	2000	=
= = = = Fürstenstand .	5000	=

Bei der Standeserhöhung einer aus mehreren Brüdern oder Vettern bestehenden Familie wird der Stempelbetrag für jede Linie besonders in Ansatz gebracht.

Die ohne vorhergegangenes Ansuchen ertheilten Standeserhöhungen sind der Stempelabgabe nach wie vor nicht unterworfen.

Bei der, einem sächsischen Staatsangehörigen von einem anderen Staate verliehenen Standeserhöhung entscheidet über die Stempelpflichtigkeit der Urkunde das Gesuch um Anerkennung für das Königreich Sachsen, ohne Rücksicht darauf, ob die Standeserhöhung von dem andern Staate auf Ansuchen oder ohne solches ertheilt worden ist.

---

29. Tauschverträge, s. Verträge, Pos. 34 unter A.

30. Testamente und letztwillige Verfügungen überhaupt, einschließlich der Erbverträge, 5 Mark.

---

1) Bei lediglich gleichzeitig errichteten letzten Willen, d. h. in dem Falle, wenn mehrere, von einander unabhängige letzte Willen in einer Urkunde errichtet werden, wird, da es sich um materiell verschiedene Rechtsgeschäfte handelt, der Stempelbetrag so oft zu erheben sein, als letzte Willen in dem Testamente enthalten sind. Anders dagegen bei wechselseitigen (reciproeen) letzten Willen, worin sich die Testirer wechselseitig auf den Todesfall bedenken, sowie bei von einander abhängigen (correspectiven) Testamenten, bei welchen der Rechtsbestand der einen letztwilligen Verfügung von dem der andern bedingt sein soll (§ 2200 des BGB.'s).

2) Bei der ganz allgemeinen Bestimmung „Testamente und letztwillige Verfügungen überhaupt" sind auch die nach §§ 2084 und 2383 des BGB.'s neben den eigentlichen letzten Willen vorkommenden besonderen Schriften mit Stempel zu belegen, da auch sie eine letztwillige Verfügung enthalten.

3) Da nach Art. 1 Pkt. 2 die Stempelpflichtigkeit bei den übrigen (außer den in Pkt. 1 erwähnten) Urkunden dann eintritt, wenn sie von einer öffentlichen Behörde oder einem Notare aufgenommen oder ausgefertigt worden sind, oder bei einer öffentlichen Behörde oder einem Notare vorgelegt oder eingereicht werden, kann künftig der Stempel zu letztwilligen Verfügungen nicht mehr, wie nach der Stempeltaxe s. v. „Testamente" nachgelassen war, erst bei deren Publication nachgebracht werden.

---

31. **Vergleiche**, s. Verträge, Pos. 34 unter A.
32. **Verpfändungen**, s. Verträge, Pos. 34 unter B.
33. **Versteigerungsprotokolle**, dafern die Versteigerungen
    a) öffentlich und
    b) entweder von Behörden oder in deren Auftrage durch in Pflicht stehende Personen oder durch Notare oder verpflichtete Auctionatoren oder durch solche Personen abgehalten werden, welche das Versteigerungsgeschäft für eigene oder fremde Rechnung gewerbsmäßig betreiben,

    $^1/_{10}$ Procent

    von dem Erlöse.

Stempelfrei sind
a) die Protokolle über Zwangsversteigerungen,
b) die Protokolle über Versteigerungen, welche bei Verwaltung des Gemeindevermögens von Gemeindebehörden oder deren Beamten abgehalten werden.

Anmerkungen.

Der Stempel wird von dem nach Ausweis des Protokolls überhaupt erzielten Erlöse ohne Abzug der Kosten berechnet.

Soweit jedoch Versteigerungen für Rechnung solcher Personen erfolgen, welche subjective Stempelbefreiung genießen, oder Zwangsversteigerungen mit der Versteigerung anderer Gegenstände verbunden werden, so ist der jenen Personen zukommende oder auf die zwangsweise versteigerten Gegenstände entfallende Antheil an dem Erlöse bei der Berechnung des Stempels außer Berücksichtigung zu lassen.

Behörden, welche eine Versteigerung selbst oder durch bei ihnen angestellte Beamte vornehmen, ingleichen Notare haben den Stempel selbst binnen acht Tagen von Beendigung der Versteigerung an gerechnet zu dem Protokolle zu verwenden.

Auctionatoren dagegen sind gehalten, innerhalb der gleichen Frist das Protokoll oder Verzeichniß an die Bezirkssteuereinnahme zur Cassation des erforderlichen Stempels einzureichen.

1) Siehe Art. 1, Pkt. 1 und Art. 6 unter 4, sowie Ausf.-Verordnung § 2.

2) Oeffentlich sind Versteigerungen dann, wenn Jedermann als Bieter zugelassen wird. Gewisse Beschränkungen hinsichtlich des Ausweises über die Zahlungsfähigkeit sind hierbei einflußlos.

3) Aus den Bestimmungen unter a und b folgt, daß Protokolle über Auctionen, welche lediglich in privaten Kreisen z. B. bei Erbtheilungen erfolgen und bei denen nicht sowohl die Absicht auf Erzielung einer thunlichst hohen Lösung gerichtet ist, als vielmehr die Leichtigkeit gegenseitiger Auseinandersetzung in Betracht kommt, nicht stempelpflichtig sind.

Ebensowenig gehören zu den stempelpflichtigen Urkunden Protokolle über Auctionen, die ein Privatmann, der weder verpflichteter Auctionator ist, noch auch das Versteigerungsgeschäft gewerbsmäßig betreibt, entweder selbst ausführt, oder für seine Rechnung durch Andere, bei denen jene Voraussetzungen auch nicht vorhanden sind, ausführen läßt.

4) Die Protokolle über Zwangsversteigerungen sind von dem Versteigerungsprotokollstempel frei. Dagegen gilt das Protokoll über die Adjudication von Grundstücken an den Ersteher als Kaufvertrag und ist mit dem Vertragsstempel zu belegen. (Pos. 34 unter A, Anmerkung a, Abs. 3.)

---

34. **Verträge.**

A. **Kauf-** (Anm. a.), **Tausch-** (Anm. b.). **Bau-, Lieferungs-, Leibrenten-, Pacht-** und **Mieth-** (Anm. c.), **Darlehns-** und **Anerkenntnißverträge, Chestiftungen** (Anm. d.), **Vergleiche** (Anm. e.) und **Abtretungen**

$^1/_{10}$ Procent

der Vertragssumme oder, wenn eine solche nicht im Vertrage enthalten, des Geldwerths des Vertragsgegenstands.

Anmerkungen.

a) Kaufverträge.

Die bei Grundstückskäufen vereinbarten Naturalauszüge werden bei Berechnung des Stempels nicht berücksichtigt.

Bei der käuflichen Ueberlassung von Grundstücken an Ab-

kömmlinge wird derjenige Theil des Kaufpreises, welcher dem Uebernehmer als sein künftiges Erbtheil angewiesen wird, bei Berechnung des Stempels von der Kaufsumme in Abzug gebracht.

Im Falle der Zwangsversteigerung einer unbeweglichen Sache ist das Protokoll über die Adjudication der Sache an den Ersteher als Kaufvertragsurkunde anzusehen und demgemäß mit dem für Verträge geordneten Stempel zu belegen. Werden außerdem noch besondere Vertragsurkunden ausgefertigt, so sind dieselben stempelfrei.

b) Tauschverträge.

Bei Tauschverträgen wird der Stempel nur nach dem Werthe der von einem der Vertragschließenden in Tausch gegebenen Gegenstände und übernommenen Leistungen, und zwar nach denjenigen Gegenständen und Leistungen berechnet, welche den höchsten Werth haben.

Werden jedoch Sächsische Grundstücke und Gerechtigkeiten gegen außersächsische vertauscht, so wird der Stempel nach dem Werthe der ersteren in Verbindung mit den neben denselben etwa in Tausch gegebenen Leistungen berechnet.

c) Pacht- und Miethverträge.

Bei Pacht- und Miethverträgen ist der Betrag des Pacht- und Miethzinses einschließlich des Geldwerths vereinbarter Naturalleistungen innerhalb der bedungenen und in Ermangelung einer Vereinbarung innerhalb der gesetzlichen Vertragsdauer als Vertragssumme anzunehmen.

Ist bei Pachtverträgen der Pachtzins nicht nach einer gewissen Summe bestimmt, sondern dergestalt festgesetzt, daß der Pächter die Gegenleistung für die ihm überlassene Ausnutzung des Pachtobjects in einem Theile der gezogenen Früchte oder des Werthes derselben oder nach einem in Geld ausgedrückten bestimmten Satze für eine gewisse Einheit wirklich gezogener Früchte zu bewirken hat, so ist der nach dem ungefähren und durchschnittlichen Werthe dieser Gegenleistungen auf die Dauer des Pachtes zu veranschlagende Betrag der Stempelberechnung zu Grunde zu legen.

Schriftliche Verlängerungen der Pacht- und Miethverträge sind ohne Unterschied gleich neuen Verträgen stempelpflichtig.

d) Ehestiftungen.

Bei Ehestiftungen wird der Stempel nach dem Werthe des Vermögens berechnet, welches der freien Verfügung der

Ehefrau vorbehalten oder auf dessen Nießbrauch zu Gunsten des anderen Ehegatten verzichtet oder welches der Gütergemeinschaft unterworfen wird.

e) Vergleiche.

Bei Vergleichen wird der Stempel nach dem Werthe der Leistung berechnet, auf welche sich die Parteien verglichen haben.

B. **Verbürgungen, Verpfändungen** und andere **Sicherheitsleistungen**

$^1/_{20}$ Procent

des Geldbetrags oder Werthes, bis zu welchem Sicherheit geleistet wird, beziehungsweise des Geldwerths des Gegenstands, auf welchen die sichergestellte Forderung gerichtet ist. Im Falle der Unmöglichkeit, den Geldwerth dieser Forderung zu ermitteln, sowie in dem Falle, wo der Betrag oder Geldwerth des Gegenstands, mit welchem Sicherheit geleistet wird, geringer ist, als der Betrag oder Geldwerth der sichergestellten Forderung, ist der erstere für die Berechnung des Stempels maßgebend.

Anmerkung.

Wenn in einer und derselben Schrift, für eine und dieselbe Forderung, sei es durch dieselbe, sei es durch verschiedene Personen, eine mehrfache Sicherheit bestellt wird, so ist der Stempel nur einmal zu verwenden.

C. **Schenkungen unter Lebenden**, einschließlich der zur Vergeltung von Dienstleistungen gemachten und der mit Auflagen beschwerten,

a) wenn sie an Personen, Anstalten oder für Zwecke erfolgen, bei denen Befreiung von der Erbschaftssteuer eintritt,

$^1/_{10}$ Procent

vom Werthe der Schenkungen;

b) außerdem nach denselben Sätzen, welche davon zu entrichten wären, wenn der Schenker die Zuwendung letztwillig verordnet hätte und der Anfall derselben eingetreten wäre.

D. **Versicherungsverträge**, sofern sie sich auf in Sachsen befindliche oder staatsangehörige Personen oder auf in Sachsen befindliche Gegenstände oder Sächsische Schiffe beziehen, und zwar:

a) Lebensversicherungsverträge

$^1/_{10}$ Procent

der versicherten Summe;

b) andere Versicherungsverträge, mit Ausnahme der Transportversicherungsverträge

$^1/_{50}$ pro Mille

der versicherten Summe dergestalt, daß bei Versicherungen auf einen längeren Zeitraum, als den eines Jahres, die Versicherungssumme für jedes ganze oder angefangene Jahr besonders in Ansatz gebracht und der Stempel von der sich hiernach ergebenden Gesammtsumme berechnet wird, für jeden einzelnen Versicherungsvertrag jedoch, wenn die Versicherungssumme den Betrag von 150 Mark übersteigt, mindestens ein Stempel von

20 Pfennigen

entrichtet werden muß.

Anmerkung.

Der Agent, welcher die Versicherung vermittelt, ist als Theilnehmer am Versicherungsvertrage anzusehen (Art. 7 unter 3 des Gesetzes).

E. **Befreiungen**. Von dem für Verträge geordneten Stempel sind **befreit**:

1. Kauf-, Pacht-, Miethverträge, Abtretungen und Schenkungen über außersächsische Grundstücke und Gerechtigkeiten, ingleichen Tauschverträge über solche, wenn die beiderseitigen Tauschobjecte außerhalb Landes liegen;
2. Abtretungen, welche nur die Erfüllung eines Rechtsgeschäfts sind, für welches der Werthstempel bereits entrichtet worden ist;

3. Abtretungen öffentlicher Werthpapiere, welche auf den letzteren selbst beurkundet werden;
4. Kauf-, Tauschverträge und Abtretungen, welche zwischen Theilnehmern an einer Erbschaft unter sich zum Zwecke der Erbtheilung geschlossen werden, dafern vom ganzen Nachlasse die Erbschaftssteuer zu entrichten ist;
5. Die dem Wechselstempel unterliegenden Urkunden und die auf denselben vorkommenden Abtretungen und Verbürgungen;
6. Bekenntnisse über den Empfang und die Rückzahlung von Einlagen in den Sparkassen- und Contocorrentbüchern der von den Gemeinden verwalteten Sparkassen und der eingetragenen Genossenschaften;
7. Schlußnoten (Schlußscheine, Schlußbriefe, Schlußzettel) der Mäkler;
8. Urkunden über solche Darlehne, welche gegen Verpfändung von edlen Metallen, Waaren, Wechseln oder Werthpapieren gegeben werden;
9. Vergleiche, welche in anhängigen Processen oder in gütlichen und kostenfreien Verhören über den Streitgegenstand abgeschlossen werden;
10. Kauf-, Tausch-, Bau- und Lieferungsverträge, welche ausschließlich zum Zwecke der Herstellung, Erneuerung, Erweiterung oder Ausbesserung öffentlicher Gebäude, Wege, Brücken, Schleußen und Wasserleitungen abgeschlossen werden, sowie Arealabtretungen oder Vergleiche, welche lediglich eine solche Herstellung 2c. betreffen, in jedem Falle jedoch nur dann, wenn die zu der Herstellung 2c. Verpflichteten oder deren gesetzliche Vertreter an dem betreffenden Rechtsgeschäfte unmittelbar Theil nehmen;
11. Verträge, welche zur Ausführung von Ablösungen, Gemeinheitstheilungen und Grundstückenzusammenlegungen geschlossen und im Sinne der betreffen-

den Gesetze durch die Geschäfte unmittelbar veranlaßt werden, im Gegensatze zu denjenigen, welche damit nur in einem zufälligen Zusammenhange stehen;

12. Urkunden über die Bestellung von Dienstcautionen;
13. Versicherungsscheine der Landes-Immobiliar-Brandversicherungsanstalt;
14. Schenkungen zur Begründung von Familienanwartschaften oder Familienstiftungen.

---

1) Während bisher durch die Besteuerung der Verträge hauptsächlich der Verkehr mit Immobilien der mit Mobilien aber nur in sehr untergeordnetem Maße getroffen wurde, da Kauf-, Tausch-, Veräußerungs- und Miethverträge über bewegliche Sachen nur in dem seltenen Falle des gerichtlichen Abschlusses oder der behördlichen Bestätigung der Besteuerung unterlagen, sind künftig die Verträge über Mobilien, denen über Immobilien in Bezug auf die Besteuerung gleichgestellt.

2) Der für Verträge geordnete Stempel ist ein Werthsstempel, woraus folgt, daß Verträge über Gegenstände und Leistungen, bei denen eine Veranschlagung in Geld ausgeschlossen ist, diesem Stempel nicht unterliegen (s. Bemerkung zu Art. 2 unter 3).

3) Der Stempel wird nach der Vertragssumme berechnet. Auf die Art und Weise, wie diese Summe aufgebracht und der Contrahent befriedigt wird, kommt bei Berechnung des Stempels etwas nicht an.

Ebenso ist es hinsichtlich der Stempelpflicht gleichgültig, ob ein Theil der Contractsumme nur unter einer gewissen Bedingung gezahlt werden soll (vergl. Art. 9, § 4). Es ist solchenfalls der Stempel nach der bedingungsweise höheren Leistung zu berechnen.

Zu A.

4) Verträge, in denen bei der Begründung von Actiengesellschaften den Letzteren die einem Actionär gehörigen bereits bestehenden Anlagen oder sonstigen Vermögensstücke gegen Gewährung einer bestimmten Zahl von Actien oder gegen Zahlung eines Kaufpreises übertragen werden, unterliegen als Kauf-

verträge dem tarifmäßigen Werthsstempel. Dies ist insbesondere auch dann der Fall, wenn die Vermögensobjecte in dem Besitze einer offenen Handelsgesellschaft sich befanden und die Letztere von den Inhabern in eine Actiengesellschaft verwandelt wird, da diese ein von der früheren Handelsgesellschaft zweifellos verschiedenes Rechtssubject ist. Hierbei kommt darauf, ob die früheren Handelsgesellschafter selbst Inhaber eines größeren oder kleineren Theils der betreffenden Actien sind, etwas nicht an.

Zu Gesellschaftsverträgen, insbesondere auch zu denen zur Begründung einer offenen Handelsgesellschaft, ist, insoweit darin eine Cession von Vermögensobjecten durch Einschießung zum Gesellschaftsvermögen in Frage kommt, der für Abtretungen geordnete Stempel zu erheben.

Dagegen wird die bisher schon öfter aufgetauchte Frage, ob bei Eintragung der Firma einer offenen Handelsgesellschaft als Eigenthümerin der den Inhabern der Firma bisher auf ihre Person im Grund- und Hypothekenbuche zugeschriebenen Grundstücke der Kaufs- oder Cessionsstempel zu verwenden sei, auch künftig regelmäßig zu verneinen sein, da nach dem Handelsgesetzbuche als Subject des Vermögens der Handelsgesellschaft die Gesellschafter anzusehen sind, mithin solchenfalls ein Wechsel des Rechtssubjects in Bezug auf solche Grundstücke wenigstens dann nicht eintritt, wenn die Antheile der Gesellschafter am Gesellschaftsvermögen die nämlichen sind, wie die im Grund- und Hypothekenbuche eingetragen gewesenen Antheile an den gemeinschaftlichen Grundstücken.

In ganz gleicher Weise richtet sich die Frage, ob und inwieweit bei einer Naturaltheilung gemeinschaftlichen Eigenthums unter die Miteigenthümer der Kaufs- oder Abtretungsstempel zu erheben sei, darnach, inwieweit dadurch ein Wechsel des Eigenthums eingetreten ist. Erhält kein Miteigenthümer mehr zum ausschließlichen Eigenthum, als er bisher ungetheilt am gemeinschaftlichen Eigenthum besessen hat, so ist kein Stempelbetrag zu erheben.

5) Der mit dem Leibrentenvertrag, § 1150 des BGB.'s, seinem Inhalte nach nahe verwandte Auszugsvertrag, § 1157 ibid., ist dem Urkundenstempel nicht unterworfen.

Schuldverschreibungen nach Wechselrecht unterliegen nicht der Wechselstempelsteuer, sondern sind mit dem Vertragsstempel zu belegen, da nur die eigentlichen Wechsel, welche den Erfordernissen der Art. 4 und 96 der Wechselordnung entsprechen, in Gemäßheit des Reichsgesetzes vom 10. Juni 1869 zur Besteuerung zu ziehen sind, die Wechselclausel allein aber Urkunden nicht zu Wechseln macht, wenn nicht im Contexte die Bezeichnung als Wechsel enthalten ist.

6) Als stempelpflichtiger Darlehnsvertrag ist auch der Vertrag über Geben und Nehmen eines Dahrlehns anzusehen (§§ 1068 und 1069 des BGB.'s).

7) Die Urkunde über Abtretung des Vorrechts einer Hypothek (§ 440 des BGB.'s) ist mit dem Abtretungsstempel dann zu belegen, wenn die Abtretung gegen Entgeld geschieht.

Die bei Berathung des Art. 9 in der II. Kammer zur Sprache gekommene Frage (s. Mittheilung der II. Kammer, S. 1436), ob die Urkunde über die Abtretung eines Kaufrechts stempelpflichtig sei, ist vom Regierungstische aus im Allgemeinen aus dem Grunde, weil ein Kaufrecht überhaupt kein schätzbares Object ist, verneint und nur dann bejaht worden, wenn für die Abtretung eine Gegenleistung gegeben wird.

Zu den Anmerkungen.

a. Kaufverträge.

8) Als Anweisung des Kaufpreises auf das künftige Erbtheil ist es nicht anzusehen, wenn nur bestimmt ist, daß der Käufer erst nach dem Tode des Verkäufers zu zahlen habe.

c. Pacht- und Miethverträge.

9) Ueber die gesetzliche Vertragsdauer von Pacht- und Miethverträgen s. §§ 1215, 1216 und 1217 des BGB.'s.

Eine Bedingung, wonach der eine oder andere der Contrahenten unter vorausgesetzten Umständen vor Ablauf der vollen Pachtperiode das Pachtverhältniß aufzukündigen im Pachtvertrage für befugt erklärt wird, ändert an der Stempelpflicht des Vertrags nichts, vielmehr ist der Stempel ohne Rücksicht auf eine solche Bestimmung zu berechnen (Art. 9 § 4, Abs. 2).

Das Gleiche gilt, wenn die Dauer der Pacht- oder Miethzeit auf einen Zeitraum gewiß und auf einen Zeitraum ungewiß festgesetzt ist.

Zu B.

10) Da nach der Eingangsbestimmung des Tarifs die nach Procenten des Werths des Gegenstandes zu bemessenden Steuersätze von 20 zu 20 Pfennigen steigen und Beträge von 10 und weniger Pfennigen unberücksichtigt gelassen werden sollen, beginnt die Steuerpflicht bei den unter B. aufgeführten Verträgen erst, wenn sie sich auf Gegenstände beziehen, deren Werth 200 Mark übersteigt, da der nach $^1/_{20}$ Procent zu berechnende Stempel dann erst mehr als 10 Pfennige beträgt.

11) Unter Verpfändungen können nur die durch Willenserklärung erfolgten Pfandbestellungen verstanden werden. Es ist daher bei Verlautbarungen von auf gesetzlichem Rechtsgrunde beruhenden Hypotheken (§§ 390 bis 394 und 515 des BGB.'s) der Verpfändungsstempel nicht zu erheben. (S. auch Bemerkung zu Art. 4 unter 1).

Die von Schulze, Stempelgesetze S. 63, ausgesprochene Ansicht, daß der Bürgschaftsstempel, wenn die Ehefrau des Pachters sich wegen des Pachtes ihres Ehemanns verbürgt, nur nach dem einjährigen Betrage des bestimmten Pachtgeldes zu berechnen sei, ist schon früher von dem Finanzministerium nicht gebilligt worden und wird solchenfalls auch künftig bei Berechnung des Stempels die auf die ganze Dauer der Pachtzeit sich ergebende Pachtsumme als Geldwerth der sichergestellten Forderung zu Grunde zu legen sein.

Zur Anmerkung.

12) Die in der Anmerkung erwähnte Befreiung tritt nur dann ein, wenn die mehrfachen Sicherheitsbestellungen in ein und derselben Schrift erfolgen.

Geschieht daher die Beurkundung der Verbürgung mehrerer für eine Forderung in verschiedenen Schriftstücken, oder wird die Verpfändung mehrerer Grundstücke wegen einer Forderung in mehreren selbstständigen Urkunden gleichzeitig oder nach und nach erklärt, so ist der volle Betrag des Bürgschafts-

oder Verpfändungsstempels zu diesen Schriftstücken einzeln zu verwenden.

Zu C.

13) Der Stempelabgabe unterliegen nur Schenkungen, über welche eine Urkunde ausgefertigt worden ist. Schenkungen, welche mündlich oder durch Uebergabe vollzogen werden, sind daher abgabenfrei.

Eine schriftliche Acceptationserklärung des Schenknehmers ist nicht nöthig, um den Schenkungsstempel zu begründen. Dieser ist vielmehr auch dann zu erheben, wenn die Schenkung in einer einseitigen schriftlichen Urkunde des Schenkgebers erklärt und diese Urkunde dem Beschenkten ausgehändigt worden ist (vgl. Bemerkung zu Art. 7 unter 5).

Zu a) s. Art. 2 des Erbschaftssteuergesetzes.

Zu b) s. Art. 3 ebenda.

Zu D.

14) S. Art. 1, Punkt 1 des Gesetzes.

Zu E. Befreiungen.

15) Zu Punkt 1. Andere als die in Punkt 1 aufgezählten Verträge über außerhalb Sachsens gelegene Grundstücke sind dem Vertragsstempel unterworfen.

Es ist daher beispielsweise zu einer in Sachsen errichteten Darlehnsurkunde, wenn für das Darlehn zugleich eine Hypothek auf einem außersächsischen Grundstücke bestellt wird, nicht blos der Darlehns-, sondern auch der Verpfändungsstempel zu entrichten.

Die obige Bestimmung bezieht sich blos auf den Vertragsstempel, nicht aber auch auf den Recognitions-, Beglaubigungs- oder Legalisationsstempel.

16) Zu Punkt 2. Die Cession ist eigentlich kein selbstständiges Geschäft, sondern entweder nur die Erfüllung eines der Abtretung zu Grunde liegenden Rechtsgeschäftes oder die Form, in welcher letzteres rechtlich zur Erscheinung kommt.

Es würde daher eine Doppelbesteuerung sein, wenn bei einem Vertrage, welcher zugleich eine Cession involvirt, der Ver-

tragsstempel und der Cessionsstempel erhoben würde. Letzterer ist vielmehr nur dann zu erlegen, wenn der der Cession zu Grunde liegende Vertrag nur in die Form einer einfachen Cession gekleidet ist (vergl. Motive, Decrete Bd. 3 S. 457).

17) Zu Punkt 4. Diese Befreiung findet nicht statt, wenn nur der Inventarienstempel, Pos. 20, nicht aber die Erbschaftssteuer erhoben worden ist.

18) Zu Punkt 6. Vergl. Bemerkung zu Pos. 24 unter 8.

19) Zu Punkt 9. Vergleiche, welche in anderen Angelegenheiten, als in Processen, zu denen auch Verwaltungsprocesse gehören, und in gütlichen und kostenfreien Verhören abgeschlossen werden, unterliegen der Stempelabgabe, so beispielsweise Vergleiche in Nachlaßsachen.

20) Zu Punkt 10. Zu den öffentlichen Gebäuden gehören auch Kirchen und Schulen.

Da für die in Punkt 10 statuirte Stempelbefreiung die unmittelbare Theilnahme der Verpflichteten oder gesetzliche Vertreter an dem Geschäfte vorausgesetzt wird, werden zwar die von diesen Personen mit dem Generalunternehmer abgeschlossenen Verträge stempelfrei bleiben müssen, nicht aber die Verträge, welche der Generalunternehmer mit dem Unterunternehmer abschließt.

---

35. **Vollmachten** zur Vertretung in rechtlichen Angelegenheiten, wenn sie bei Gericht oder einer anderen Behörde vorgelegt oder eingereicht oder behördlich oder notariell aufgenommen oder anerkannt werden,

1 Mark.

Stempelfrei sind Nachvollmachten, ingleichen Vollmachten, durch welche Jemand blos zur Empfangnahme von Ladungen, Zusendungen oder Schriftstücken ermächtigt wird.

Zu Vollmachten in Processen für Parteien, welche um das Armenrecht nachgesucht haben, sowie zu den Registraturen über gerichtliche oder notarielle Anerkennung solcher Vollmachten ist der Stempel nur dann zu verwenden, wenn die auf den Antheil solcher Par-

teien kommenden Kosten erlangt werden oder die Ertheilung des Armenrechts abgeschlagen worden ist.

---

1) Vollmachten, die sich auf einen Werthgegenstand von nicht über 150 Mark beziehen, sind stempelfrei (vergl. Art. 2 Pkt. 4 und Bemerkung unter 3).

2) Von einer Vollmacht ist, wie bisher, der Steuerbetrag nur einmal zu erheben, auch wenn der Auftrag zur Klagerhebung gegen verschiedene Personen oder wegen verschiedener Forderungen 2c. gegeben wird.

---

36. **Wechselproteste**

1 Mark.

Ueber Wechselproteste, welche auf Gegenstände unter 150 Mark sich beziehen, gilt das zu Art. 2 unter 3 Bemerkte.

Anlage zu dem Gesetze über den Urkundenstempel.

Zu Art. 3, § 5.

Tabelle

über

den gegenwärtigen Werth einer gewissen Rente oder Nutzung auf eine bestimmte Anzahl von Jahren.

Anzahl der Jahre.	Werth der Jahres-Rente oder Nutzung von															
	1 Mark		2 Mark		5 Mark		10 Mark		20 Mark		50 Mark		100 Mark		1000 Mark	
	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.
1	1	—	2	—	5	—	10	—	20	—	50	—	100	—	1000	—
2	1	95	3	90	9	76	19	52	39	5	97	62	195	24	1952	38
3	2	86	5	72	14	30	28	59	57	19	142	97	285	94	2859	41
4	3	72	7	45	18	62	37	23	74	46	186	16	372	32	3723	25
5	4	55	9	9	22	73	45	46	90	92	227	30	454	60	4545	95
6	5	33	10	66	26	65	53	29	106	59	266	47	532	95	5329	48
7	6	8	12	15	30	38	60	76	121	51	303	78	607	57	6075	69
8	6	79	13	57	33	93	67	86	135	73	339	32	678	64	6786	37
9	7	46	14	93	37	32	74	63	149	26	373	16	746	32	7463	21
10	8	11	16	22	40	54	81	8	162	16	405	39	810	78	8107	82
11	8	72	17	44	43	61	87	22	174	43	436	9	872	17	8721	73
12	9	31	18	61	46	53	93	6	186	13	465	32	930	64	9306	41
13	9	86	19	73	49	32	98	63	197	27	493	16	986	33	9863	25
14	10	39	20	79	51	97	103	94	207	87	519	68	1039	36	10393	58
15	10	90	21	80	54	49	108	99	217	97	544	93	1089	86	10898	64
16	11	38	22	76	56	90	113	80	227	59	568	98	1137	97	11379	66
17	11	84	23	68	59	19	118	38	236	76	591	89	1183	78	11837	77
18	12	27	24	55	61	37	122	74	245	48	613	70	1227	41	12274	7
19	12	69	25	38	63	45	126	90	253	79	634	48	1268	96	12689	59
20	13	9	26	17	65	43	130	85	261	71	654	27	1308	53	13085	32
21	13	46	26	92	67	31	134	62	269	24	673	11	1346	22	13462	21
22	13	82	27	64	69	11	138	21	276	42	691	6	1382	12	13821	15
23	14	16	28	33	70	82	141	63	283	26	708	15	1416	30	14163	—
24	14	49	28	98	72	44	144	89	289	77	724	43	1448	86	14488	57
25	14	80	29	60	73	99	147	99	295	97	739	93	1479	86	14798	64
26	15	9	30	19	75	47	150	94	301	88	754	70	1509	39	15093	94

Anzahl der Jahre.	Werth der Jahres-Rente oder Nutzung von															
	1 Mark		2 Mark		5 Mark		10 Mark		20 Mark		50 Mark		100 Mark		1000 Mark	
	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.
27	15	38	30	75	76	88	153	75	307	50	768	76	1537	52	15375	19
28	15	64	31	29	78	22	156	43	312	86	782	15	1564	30	15643	3
29	15	90	31	80	79	49	158	98	317	96	794	91	1589	81	15898	13
30	16	14	32	28	80	71	161	41	322	82	807	5	1614	11	16141	7
31	16	37	32	74	81	86	163	72	327	45	818	62	1637	25	16372	45
32	16	59	33	19	82	96	165	93	331	86	829	64	1659	28	16592	81
33	16	80	33	61	84	1	168	3	336	5	840	13	1680	27	16802	68
34	17	—	34	1	85	1	170	3	340	5	850	13	1700	25	17002	55
35	17	19	34	39	85	96	171	93	343	86	859	65	1719	29	17192	90
36	17	37	34	75	86	87	173	74	347	48	868	71	1737	42	17374	19
37	17	55	35	9	87	73	175	47	350	94	877	34	1754	69	17546	85
38	17	71	35	42	88	56	177	11	354	23	885	56	1771	13	17711	29
39	17	87	35	74	89	34	178	68	357	36	893	39	1786	79	17867	89
40	18	2	36	3	90	9	180	17	360	34	900	85	1801	70	18017	4
41	18	16	36	32	90	80	181	59	363	18	907	95	1815	91	18159	9
42	18	29	36	59	91	47	182	94	365	89	914	72	1829	44	18294	37
43	18	42	36	85	92	12	184	23	368	46	921	16	1842	32	18423	21
44	18	55	37	9	92	73	185	46	370	92	927	30	1854	59	18545	91
45	18	66	37	33	93	31	186	63	373	26	933	14	1866	28	18662	77
46	18	77	37	55	93	87	187	74	375	48	938	70	1877	41	18774	7
47	18	88	37	76	94	40	188	80	377	60	944	—	1888	1	18880	7
48	18	98	37	96	94	91	189	81	379	62	949	5	1898	10	18981	2
49	19	8	38	15	95	39	190	77	381	54	953	86	1907	72	19077	16
50	19	17	38	34	95	84	191	69	383	37	958	44	1916	87	19168	72
51	19	26	38	51	96	28	192	56	385	12	962	80	1925	59	19255	93
52	19	34	38	68	96	69	193	39	386	78	966	95	1933	90	19338	98
53	19	42	38	84	97	9	194	18	388	36	970	90	1941	81	19418	7
54	19	49	38	99	97	47	194	93	389	87	974	67	1949	34	19493	40
55	19	57	39	13	97	83	195	65	391	30	978	26	1956	51	19565	15
56	19	63	39	27	98	17	196	33	392	67	981	67	1963	35	19633	47
57	19	70	39	40	98	49	196	99	393	97	984	93	1969	85	19698	54
58	19	76	39	52	98	80	197	61	395	21	988	3	1976	5	19760	52
59	19	82	39	64	99	10	198	20	396	39	990	98	1981	95	19819	54
60	19	88	39	75	99	38	198	76	397	52	993	79	1987	58	19875	75
61	19	93	39	86	99	65	199	29	398	59	996	46	1992	93	19929	29
62	19	98	30	96	99	90	199	80	399	61	999	1	1998	3	19980	28
63 und darüber	20	—	40	—	100	—	200	—	400	—	1000	—	2000	—	20000	—

4) Verordnung,

die Ausführung des Gesetzes über den Urkundenstempel vom 13. November 1876 betreffend,

vom 6. December 1876.

Zur Ausführung des Gesetzes über den Urkundenstempel vom 13. November 1876 (Gesetz- und Verordn.-Blatt Seite 466 flg.) wird im Einverständniß mit dem Justizministerium hiermit Folgendes verordnet:

§ 1.

Zu Art. 2 unter 4.

Die zu Gunsten der Urkunden über Gegenstände, deren Werth ausschließlich etwaiger Zinsen den Betrag von 150 Mark nicht übersteigt, geordnete Stempelbefreiung ist eine allgemeine und leidet daher auch auf die nach festen Sätzen bestimmten Stempelabgaben Anwendung.

Voraussetzung dieser Stempelbefreiung ist jedoch, daß der Gegenstand, auf welchen sich die betreffende Urkunde bezieht, überhaupt nach Gelde geschätzt werden kann. Ist dieß nicht der Fall, so ist die Urkunde von den im Tarife nach festen Sätzen geordneten Stempelabgaben nicht befreit.

§ 2.

Zu Art. 6.

Zu denjenigen Urkunden, welche von einer öffentlichen Behörde oder einem Notar aufgenommen oder

ausgefertigt worden, ist der gesetzliche Stempel bei deren Aufnahme oder Ausfertigung von der Behörde oder dem Notare verlagsweise zu verwenden.

Dasselbe gilt von der Verwendung des Stempels zu Versteigerungsprotokollen innerhalb der geordneten achttägigen Frist, dafern die Versteigerung von einer Behörde oder in deren Auftrage durch bei ihr angestellte Beamte oder von einem Notare vorgenommen wird.

Werden bei Behörden oder Notaren Erklärungen, welche ein stempelpflichtiges Geschäft in sich schließen, protokollarisch aufgenommen, so ist der deshalb geordnete Stempel zu dem betreffenden Protokolle zu verwenden. Erfolgt darauf eine Ausfertigung des Protokolles, so ist dieselbe mit dem wegen des betreffenden Geschäfts zu dem Protokolle bereits verwendeten Stempel nicht nochmals zu vernehmen, sondern nur als beglaubigte Abschrift des Protokolles zu behandeln.

§. 3.

Zu Art. 10.

Die durch Verordnung vom 2. December 1874 (Gesetz- und Verordn.-Blatt Seite 446 flg.) eingeführten, auf Werthsbeträge von

25 und 50 Pfennigen

sowie von

1, 1½, 2, 5, 10, 20, 50, 100, 500 und 1000 Mark

lautenden Stempelmarken bleiben bis auf Weiteres auch ferner in Geltung.

Außer denselben werden vom Anfange künftigen Jahres ab neue Stempelmarken in der gleichen Ausstattung auf Werthsbeträge von

20, 40, 60 und 80 Pfennigen

lautend eingeführt, welche bereits vom 28. December d. J. ab zum Verkauf gelangen.

§ 4.

1. Der Verkauf der Stempelmarken erfolgt aus-

schließlich durch die Ortsstempeleinnehmer, welche vom Finanzministerium für diejenigen Orte des Landes, bei denen sich ein Bedürfniß dazu geltend macht, bestellt werden.

Dafern am Sitze einer Bezirkssteuereinnahme kein besonderer Ortsstempeleinnehmer bestellt ist, erfolgt der Verkauf der Stempelmarken daselbst durch die Bezirkssteuereinnahme.

2. Die Ortsstempeleinnehmer erhalten für den Verkauf der Stempelmarken eine Vergütung, deren Höhe vom Finanzministerium im einzelnen Falle bestimmt wird.

   Bei den Einnehmergebühren und bez. Vergütungen, welche den zur Zeit im Dienste stehenden Ortsstempeleinnehmern bewilligt sind, bewendet es bis auf Weiteres.

3. Die Dienstverhältnisse der Ortsstempeleinnehmer werden bei Bestellung derselben geregelt.

   Neubestellungen von Ortsstempeleinnehmern sind in den betreffenden Localblättern zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

4. Die bei Justiz- und Verwaltungsbehörden mit dem Bezuge, der Vertheilung und Berechnung der bei dieser Behörde verbrauchten Stempelmarken betrauten Beamten (Stempelvertheiler) erhalten für ihre Mühwaltungen hierbei eine Gebühr, welche unter Wegfall der zeitherigen Stempelvertheilergebühren vom Anfange künftigen Jahres ab bis auf Weiteres auf 1 Procent des Werths der für die betreffende Behörde erkauften Stempelmarken festgesetzt wird.

   Diese Gebühr wird nicht gewährt, dafern ein Beamter der betreffenden Behörde zum Ortsstempeleinnehmer bestellt ist.

   Die Gewährung dieser Gebühr setzt voraus, daß bei der betreffenden Behörde über die von ihr bezogenen

Stempelmarken ein besonderes Buch geführt wird, welches dem Ortsstempeleinnehmer bei dem Bezuge von Stempelmarken jedesmal vorzulegen ist und in welches die erkauften Stempelmarken von dem Einnehmer unter Beglaubigung durch Beisetzung seines Namens nach Gattung und Werth einzutragen sind.

Diese Stempelbezugsbücher, welche durch die Bezirkssteuereinnahmen unentgeltlich verabfolgt werden, sind am Jahresschlusse nach Aufrechnung abzuschließen und nach vorgängiger Attestation durch den Vorstand oder ein Mitglied der betreffenden Behörde an die Bezirkssteuereinnahme einzusenden, von welcher der Betrag der ausfallenden Gebühr festgestellt und dem Stempelvertheiler ausgezahlt wird. Beim Dienstwechsel der Stempelvertheiler hat sich der Vorgänger mit seinem Dienstnachfolger wegen des ihm zukommenden Antheils an der Vertheilergebühr auseinander zu setzen, der Nachfolger daher über den vollen Jahresbetrag der Gebühr einschließlich des dem Vorgänger davon zukommenden Antheils zu quittiren.

Die Stempelbezugsbücher sind dem Stempelfiscale auf dessen Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

§ 5.

Der Umtausch verdorbener Stempelmarken gegen andere von gleichem Werthsbetrage findet nur dann statt, wenn

1. erwiesen wird, daß der Schaden lediglich durch Zufall oder Versehen veranlaßt und von den betreffenden Stempelmarken oder von den Schriftstücken, zu welchen sie verwendet sind, noch kein, oder doch kein solcher Gebrauch gemacht ist, wodurch das steuerliche Interesse gefährdet werden kann, und
2. der Erstattungsanspruch innerhalb 14 Tagen, nachdem der Schaden dem Berechtigten bekannt ge-

worden, bei der Bezirkssteuereinnahme angemeldet wird.

Ueber dergleichen Umtauschgesuche entscheidet das Finanzministerium.

§ 6.

Zu Art. 11 und 14, Abs. 3.

Die Verwendung der Stempelmarken geschieht durch das Aufkleben und die Cassation derselben.

Das Aufkleben der Stempelmarken hat an einer in die Augen fallenden geeigneten Stelle der stempelpflichtigen Urkunde beziehentlich der Acten, zu welchen die Verwendung erfolgt, dergestalt zu geschehen, daß die aufgeklebten Marken mit der ganzen Rückseite an der Unterlage haften und den Text der Schrift nicht verdecken.

Bei der Cassation sind folgende Vorschriften zu beachten:

1. Behörden haben die Cassation dadurch zu bewirken, daß sie jede einzelne der aufgeklebten Marken mit dem Abdrucke ihres amtlichen Stempels dergestalt, daß dieser Abdruck voll auf die Marke zu stehen kommt, versehen und überdies das Datum der Verwendung in arabischen Ziffern auf die Marke schreiben, dafern nicht der Stempelabdruck dasselbe bereits mit enthält.
2. Soweit die Cassation nicht von einer Behörde geschieht, müssen auf jede einzelne der aufgeklebten Marken mindestens die Anfangsbuchstaben des Namens oder der Firma desjenigen, der die Marke verwendet und das Datum der Verwendung (in arabischen Ziffern) mittelst deutscher Schriftzeichen (Buchstaben und Ziffern), ohne jede Rasur, Durchstreichung oder Ueberschrift, niedergeschrieben werden (z. B. 2/12. 74, statt: 2. December 1874, K. G. M., statt: Karl Georg Müller, oder F. & M., statt: Fiedler & Marx).

Es ist jedoch auch zulässig, den Cassationsvermerk ganz oder einzelne Theile desselben (z. B. die Bezeichnung der Firma) durch schwarzen oder farbigen Stempelabdruck herzustellen.

Enthält der Cassationsvermerk mehr, als nach dem Vorstehendem erforderlich ist (z. B. den ausgeschriebenen Namen statt der Anfangsbuchstaben, das Datum in Buchstaben statt in Ziffern, so ist derselbe dennoch gültig, wenn nur die vorgeschriebenen Stücke (Anfangsbuchstaben des Namens oder der Firma und Datum) auf der Marke sich befinden.

3. Die Stempelabdrücke, welche auf die Marken gebracht werden, müssen in allen ihren Theilen genau und deutlich sein.

Jede Durchkreuzung der Marke, auch wenn sie die Schriftzeichen nicht berührt, ist unstatthaft, ebenso die Bezeichnung der Monate September, October, November und December durch 7-ber, 8-ber, 9-ber und 10-ber.

Die den vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechend verwendeten und cassirten Stempelmarken gelten als nicht verwendet. Dasselbe gilt, wenn von den verwendeten Marken Theile fehlen oder wenn dieselben aus Bruchstücken von Marken zusammengesetzt sind.

§ 7.

Sind bezüglich solcher Urkunden, zu welchen die Verwendung des Stempels nach den Vorschriften des Gesetzes oder des Tarifs nicht oder doch nicht nothwendig durch eine Behörde oder einen Notar zu erfolgen hat, mehrere Personen antheilig zur Entrichtung des Stempels verpflichtet, so kann die Verwendung der Stempelmarken für sämmtliche Betheiligte durch einen derselben geschehen.

§ 8.

Zu Art. 18, Abs. 2.

In den nach Artikel 18, Abs. 1 und 2 des Gesetzes

zu behandelnden Stempelstrafsachen werden die Geschäfte der Staatsanwaltschaft bei den Gerichtsämtern und den Bezirksgerichten von dem Stempelfiscale, welchem die staatsanwaltschaftlichen Befugnisse für diese Strafsachen hiermit übertragen werden, wahrgenommen.

Der Stempelfiscal hat seinen Wohnsitz in Dresden und ist dem Finanzministerium unmittelbar unterstellt.

§ 9.

Gesuche um Erstattung zu viel bezahlter Stempelabgaben (Art. 3 § 2 Abs. 2 und Art. 9 § 4 Abs. 3 und 4) sind, wenn die Verwendung des Stempels, um dessen ganze oder theilweise Erstattung gebeten wird, bei einer Gerichts- oder einer Verwaltungsbehörde erfolgt ist, bei dieser Behörde, andernfalls bei der Bezirkssteuereinnahme anzubringen.

Der Nachweis der Thatsachen, auf Grund deren die Erstattung verlangt wird, liegt demjenigen ob, welcher dieselbe in Anspruch nimmt.

Dergleichen Gesuche unterliegen der Entscheidung des Finanzministeriums.

§ 10.

Sind von Behörden oder Notaren Stempelbeträge verlagsweise verwendet worden, welche nachher von den nach Art. 7 des Gesetzes zu deren Entrichtung verpflichteten Personen nicht eingebracht werden können, so werden den betreffenden Behörden oder Notaren, dafern sie die erfolgte Verwendung sowie die Uneinbringlichkeit zu bescheinigen vermögen und ihnen nach den obwaltenden Umständen auch nicht der Vorwurf gemacht werden kann, daß bei größerer Wachsamkeit ihrerseits die Uneinbringlichkeit zu verhüten gewesen wäre, auf deren Anlangen die uneinbringlichen Stempelbeträge zurückerstattet.

Gesuche um dergleichen Zurückerstattungen sind beim Finanzministerium unmittelbar anzubringen.

§ 11.

Zu Art. 23.

Soweit die auf den zeitherigen gesetzlichen und sonstigen Bestimmungen beruhenden Stempelbefreiungen in dem Gesetze und dem Tarife nicht wiederum Aufnahme gefunden haben, stehen sie mit dem Inhalte des Gesetzes und des Tarifs im Widerspruche und sind daher als aufgehoben zu betrachten.

Ansprüche auf Stempelbefreiung können mithin nur auf die Bestimmungen des Gesetzes und des Tarifs, keinesfalls aber auf das zeitherige Recht gegründet werden.

Dresden, am 6. December 1876.

v. Könneritz.

Wahl.

Tabelle
zur
Berechnung des nach Prozenten des Werthes zu erhebenden Urkundenstempels.

Es geben:

Nachlaßverzeichnisse, Quittungen, Versteigerungsprotokolle, Kauf-, Tausch-, Bau-, sowie die übrigen in Pos. 34 A aufgeführten Verträge, ingleichen Schenkungen, dafern sie nicht mit den Erbschaftssteuersätzen zu belegen, Pos. 34 C, und Lebensversicherungsverträge bei einem Werthsbetrage von:	Verbürgungen, Verpfändungen und andere Sicherheitsleistungen bei einem Werthsbetrage von	an Urkundenstempel.	
		Mark	Pf.
über 150 bis 300 Mark	über 200 bis 600 Mark	—	20
„ 300 „ 500 „	„ 600 „ 1000 „	—	40
„ 500 „ 700 „	„ 1000 „ 1400 „	—	60
„ 700 „ 900 „	„ 1400 „ 1800 „	—	80
„ 900 „ 1100 „	„ 1800 „ 2200 „	1	—
„ 1100 „ 1300 „	„ 2200 „ 2600 „	1	20
„ 1300 „ 1500 „	„ 2600 „ 3000 „	1	40
„ 1500 „ 1700 „	„ 3000 „ 3400 „	1	60
„ 1700 „ 1900 „	„ 3400 „ 3800 „	1	80
„ 1900 „ 2100 „	„ 3800 „ 4200 „	2	—
„ 2100 „ 2300 „	„ 4200 „ 4600 „	2	20
„ 2300 „ 2500 „	„ 4600 „ 5000 „	2	40
„ 2500 „ 2700 „	„ 5000 „ 5400 „	2	60
„ 2700 „ 2900 „	„ 5400 „ 5800 „	2	80
„ 2900 „ 3100 „	„ 5800 „ 6200 „	3	—
„ 3100 „ 3300 „	„ 6200 „ 6600 „	3	20
„ 3300 „ 3500 „	„ 6600 „ 7000 „	3	40
„ 3500 „ 3700 „	„ 7000 „ 7400 „	3	60

Es geben:

Nachlaßverzeichnisse, Quittungen, Versteigerungsprotokolle, Kauf-, Tausch-, Bau-, sowie die übrigen in Pos. 34 A aufgeführten Verträge, ingleichen Schenkungen, dafern sie nicht mit den Erbschaftssteuersätzen zu belegen, Pos. 34 C, und Lebensversicherungsverträge bei einem Werthsbetrage von:	Verbürgungen, Verpfändungen und andere Sicherheitsleistungen bei einem Werthsbetrage von:	an Urkundenstempel.	
		Mark	Pf.
über 3700 bis 3900 M.	über 7400 bis 7800 M.	3	80
„ 3900 „ 4100 „	„ 7800 „ 8200 „	4	—
„ 4100 „ 4300 „	„ 8200 „ 8600 „	4	20
„ 4300 „ 4500 „	„ 8600 „ 9000 „	4	40
„ 4500 „ 4700 „	„ 9000 „ 9400 „	4	60
„ 4700 „ 4900 „	„ 9400 „ 9800 „	4	80
„ 4900 „ 5100 „	„ 9800 „ 10200 „	5	—
„ 5100 „ 5300 „	„ 10200 „ 10600 „	5	20
„ 5300 „ 5500 „	„ 10600 „ 11000 „	5	40
„ 5500 „ 5700 „	„ 11000 „ 11400 „	5	60
„ 5700 „ 5900 „	„ 11400 „ 11800 „	5	80
„ 5900 „ 6100 „	„ 11800 „ 12200 „	6	—
„ 6100 „ 6300 „	„ 12200 „ 12600 „	6	20
„ 6300 „ 6500 „	„ 12600 „ 13000 „	6	40
„ 6500 „ 6700 „	„ 13000 „ 13400 „	6	60
„ 6700 „ 6900 „	„ 13400 „ 13800 „	6	80
„ 6900 „ 7100 „	„ 13800 „ 14200 „	7	—
„ 7100 „ 7300 „	„ 14200 „ 14600 „	7	20
„ 7300 „ 7500 „	„ 14600 „ 15000 „	7	40
„ 7500 „ 7700 „	„ 15000 „ 15400 „	7	60
„ 7700 „ 7900 „	„ 15400 „ 15800 „	7	80
„ 7900 „ 8100 „	„ 15800 „ 16200 „	8	—
„ 8100 „ 8300 „	„ 16200 „ 16600 „	8	20

Es geben:

Nachlaßverzeichnisse, Quittungen, Versteigerungsprotokolle, Kauf-, Tausch-, Bau-, sowie die übrigen in Pos. 34 A aufgeführten Verträge, ingleichen Schenkungen, dafern sie nicht mit den Erbschaftssteuersätzen zu belegen, Pos. 34 C, und Lebensversicherungsverträge bei einem Werthsbetrage von:	Verbürgungen, Verpfändungen und andere Sicherheitsleistungen bei einem Werthsbetrage von:	an Urkundenstempel. Mark	Pf.
über 8300 bis 8500 M.	über 16600 bis 17000 M.	8	40
„ 8500 „ 8700 „	„ 17000 „ 17400 „	8	60
„ 8700 „ 8900 „	„ 17400 „ 17800 „	8	80
„ 8900 „ 9100 „	„ 17800 „ 18200 „	9	—
„ 9100 „ 9300 „	„ 18200 „ 18600 „	9	20
„ 9300 „ 9500 „	„ 18600 „ 19000 „	9	40
„ 9500 „ 9700 „	„ 19000 „ 19400 „	9	60
„ 9700 „ 9900 „	„ 19400 „ 19800 „	9	80
„ 9900 „ 10100 „	„ 19800 „ 20200 „	10	—
„ 10100 „ 10300 „	„ 20200 „ 20600 „	10	20
„ 10300 „ 10500 „	„ 20600 „ 21000 „	10	40
„ 10500 „ 10700 „	„ 21000 „ 21400 „	10	60
„ 10700 „ 10900 „	„ 21400 „ 21800 „	10	80
„ 10900 „ 11100 „	„ 21800 „ 22200 „	11	—
„ 11100 „ 11300 „	„ 22200 „ 22600 „	11	20
„ 11300 „ 11500 „	„ 22600 „ 23000 „	11	40
„ 11500 „ 11700 „	„ 23000 „ 23400 „	11	60
„ 11700 „ 11900 „	„ 23400 „ 23800 „	11	80
„ 11900 „ 12100 „	„ 23800 „ 24200 „	12	—
„ 12100 „ 12300 „	„ 24200 „ 24600 „	12	20
„ 12300 „ 12500 „	„ 24600 „ 25000 „	12	40
„ 12500 „ 12700 „	„ 25000 „ 25400 „	12	60
„ 12700 „ 12900 „	„ 25400 „ 25800 „	12	80

Es geben:

Nachlaßverzeichnisse, Quittungen, Versteigerungsprotokolle, Kauf-, Tausch-, Bau-, sowie die übrigen in Pos. 34 A aufgeführten Verträge, ingleichen Schenkungen, dafern sie nicht mit den Erbschaftssteuersätzen zu belegen, Pos. 34 C, und Lebensversicherungsverträge bei einem Werthsbetrage von:	Verbürgungen, Verpfändungen und andere Sicherheitsleistungen bei einem Werthsbetrage von:	an Urkundenstempel. Mark	Pf.
über 12900 bis 13100 M.	über 25800 bis 26200 M.	13	—
„ 13100 „ 13300 „	„ 26200 „ 26600 „	13	20
„ 13300 „ 13500 „	„ 26600 „ 27000 „	13	40
„ 13500 „ 13700 „	„ 27000 „ 27400 „	13	60
„ 13700 „ 13900 „	„ 27400 „ 27800 „	13	80
„ 13900 „ 14100 „	„ 27800 „ 28200 „	14	—
„ 14100 „ 14300 „	„ 28200 „ 28600 „	14	20
„ 14300 „ 14500 „	„ 28600 „ 29000 „	14	40
„ 14500 „ 14700 „	„ 29000 „ 29400 „	14	60
„ 14700 „ 14900 „	„ 29400 „ 29800 „	14	80
„ 14900 „ 15100 „	„ 29800 „ 30200 „	15	—
„ 15100 „ 15300 „	„ 30200 „ 30600 „	15	20
„ 15300 „ 15500 „	„ 30600 „ 31000 „	15	40
„ 15500 „ 15700 „	„ 31000 „ 31400 „	15	60
„ 15700 „ 15900 „	„ 31400 „ 31800 „	15	80
„ 15900 „ 16100 „	„ 31800 „ 32200 „	16	—
„ 16100 „ 16300 „	„ 32200 „ 32600 „	16	20
„ 16300 „ 16500 „	„ 32600 „ 33000 „	16	40
„ 16500 „ 16700 „	„ 33000 „ 33400 „	16	60
„ 16700 „ 16900 „	„ 33400 „ 33800 „	16	80
„ 16900 „ 17100 „	„ 33800 „ 34200 „	17	—
„ 17100 „ 17300 „	„ 34200 „ 34600 „	17	20
„ 17300 „ 17500 „	„ 34600 „ 35000 „	17	40

Es geben:

Nachlaßverzeichnisse, Quittungen, Versteigerungsprotokolle, Kauf-, Tausch-, Bau-, sowie die übrigen in Pos. 34 A aufgeführten Verträge, ingleichen Schenkungen, dafern sie nicht mit den Erbschaftssteuersätzen zu belegen, Pos. 34 C, und Lebensversicherungsverträge, bei einem Werthsbetrage von:	Verbürgungen, Verpfändungen und andere Sicherheitsleistungen bei einem Werthsbetrage von:	an Urkundenstempel. Mark	Pf.
über 17500 bis 17700 M.	über 35000 bis 35400 M.	17	60
„ 17700 „ 17900 „	„ 35400 „ 35800 „	17	80
„ 17900 „ 18100 „	„ 35800 „ 36200 „	18	—
„ 18100 „ 18300 „	„ 36200 „ 36600 „	18	20
„ 18300 „ 18500 „	„ 36600 „ 37000 „	18	40
„ 18500 „ 18700 „	„ 37000 „ 37400 „	18	60
„ 18700 „ 18900 „	„ 37400 „ 37800 „	18	80
„ 18900 „ 19100 „	„ 37800 „ 38200 „	19	—
„ 19100 „ 19300 „	„ 38200 „ 38600 „	19	20
„ 19300 „ 19500 „	„ 38600 „ 39000 „	19	40
„ 19500 „ 19700 „	„ 39000 „ 39400 „	19	60
„ 19700 „ 19900 „	„ 39400 „ 39800 „	19	80
„ 19900 „ 20100 „	„ 39800 „ 40200 „	20	—
u. s. w.	u. s. w.		
mit je 200 Mark mehr steigt die Stempelsteuer um 20 Pfennige.	mit je 400 Mark mehr steigt die Stempelsteuer ebenfalls um 20 Pfennige.		

Andere Versicherungsverträge (abgesehen von den Lebensversicherungsverträgen, s. Spalte 1 der vorstehenden Tabelle, sowie von den Transportversicherungsverträgen,

welche überhaupt stempelfrei sind) geben an Stempelsteuer $^1/_{50}$ pro Mille der nach Maßgabe der Vorschriften in Pos. 34 D unter b zu berechnenden Versicherungssumme und bei einer Vertragssumme von über 150 Mark mindestens einen Stempel von 20 Pfennige.

Es beträgt daher der Stempel bei einer Versicherungssumme von über 150 M. bis 15000 M. — M. 20 Pf.
" 15000 " " 25000 " — " 40 "
" 25000 " " 35000 " — " 60 "
" 35000 " " 45000 " — " 80 "
u. s. w.
bei je 10000 Mark mehr steigt der Stempel um 20 Pfennige.

Sachregister.

(Die Zahlen bezeichnen die Seiten.)

I. Zum Erbschaftssteuergesetze.

A.

Abkömmlinge, Anfälle an — steuerfrei 12.
Adoptivkinder, Anfälle an — steuerfrei 13.
— Anfälle an Abkömmlinge von solchen desgl. 13.
Anfälle, welche Gegenstand der Erbschaftssteuer sind 9.
— von unter 150 Mark Werth, steuerfrei 11.
— vor dem 1. Januar 1877 eingetretene 38, 42.
— s. Anmeldungspflicht.
— Vermuthung des Bekanntwerdens der erfolgten — 30.
— auf Grund wechselseitiger Testamente, s. Testamente.
— s. Werthsermittelung.
Anmeldungspflicht 30.
— Befreiung von der — 30.
— Folgen der Unterlassung der Anmeldung 35.
Ansprüche s. Masse.
Anstalten, Anfälle an für Rechnung des Deutschen Reichs oder des Königreichs Sachsen verwaltete — steuerfrei 10 flg., 12.
Antretung s. Erben.
Anwartschafts-Anfälle sind Gegenstand der Erbschaftssteuer 9.
— die Steuer von solchen richtet sich nach der Verwandtschaft mit dem letzten Inhaber 15.
— die Steuer wird von den Nutzungen erhoben 10, 26.
— die Steuer ist unabhängig von dem zur Stiftungsurkunde zu verwendenden Urkundenstempel 10.
Anwartschaft, der Beschwerte ist als Nießbraucher, der Anwärter als Substanzerbe zu behandeln 26 flg.
Arbeitsanstalten, Anfälle an — steuerfrei 11.
Armenverbände, Anfälle an Land- und Orts-—, steuerfrei 11.
Ascendenten, Anfälle an — steuerfrei 12 flg.
Aufsichtsführung s. Behörden.
Aufwärterinnen 15.
Ausländer s. Nichtsachsen.
Ausschlagung s. Erbschaften.

Aversionalversteuerung 33.
— von Theilen des Nachlasses 34.

B.

Bedienstete, Anfälle an — 11, 15.
— der Gesandten oder Geschäftsträger s. Gesandte.
Bedingungen, Anfälle unter — 24.
— Nachweis des Eintritts von — 25.
— Sicherstellung der Steuer während des Schwebens von — 25.
— s. Lasten und Leistungen.
Befreiungen von der Erbschaftssteuer 10.
Begräbnißkosten sind von der Masse abziehbar 20.
Behörden, öffentliche, Anzeigepflicht von Zuwiderhandlungen gegen gesetzliche Bestimmungen 41.
Berechnung der Steuer, s. Erbschaftssteuer.
Bereicherung, von dem Betrage der — wird die Erbschaftssteuer entrichtet 20.
— was nicht als solche anzusehen 20 flg.
Beschwerden 41.
Bevollmächtigte der Erbinteressenten haften für die Steuer 29.
Blindenanstalt, Anfälle an die — steuerfrei 12.

C.

Cassation s. Stempelmarken.
Cassen s. Kassen.
Courswerth s. Werthpapiere.
Cousinen, Steuersatz von Anfällen an — 13, 15.

D.

Declaration der steuerpflichtigen Masse 31.
Dienstboten s. Bedienstete.

E.

Ehegatten, Anfälle an — steuerfrei 10.
Eidesstattliche Versicherung 32.
— Folgen der Nichtabgabe — 33, 37.
— Bestrafung falscher — 36.
Einzelgerichte, Zuständigkeit der — in Erbschaftssteuerhinterziehungssachen 40.
Eltern s. Ascendenten.
Erben s. Befreiungen.
— Anmeldungspflicht der — 30.
— Declarationspflicht der — 31.
— haften für die Steuer nach Antretung der Erbschaft 29.
— s. Erbschaftssteuer.
Erbschaften, Anfälle von — steuerpflichtig 9.
— fallen mit dem Tode des Erblassers an 24.
— Ausschlagung von — 28.
— von Nichtsachsen herrührende — 23.
— von Sächsischen Unterthanen herrührende — 23.
— s. Bedingungen.
— s. Substanz.
Erbschaftsgericht, Verwaltung der Erbschaftssteuer erfolgt durch das — 29.
Erbschaftssteuer s. Aversionalversteuerung.
— s. Befreiungen.
— Berechnung der — erfolgt nach dem Antheile jedes Erwerbers 27 flg.

Erbschaftssteuer, Betrag der — 15.
— trifft den Erwerber des Anfalls 28.
— Frist zur Entrichtung der — 34.
— Gegenstand der — 9.
— s. Gestundungen.
— Haftpflicht für die — 28, 29, 39.
— Sicherstellung der — 25, 27.
— ist in Stempelmarken zu den Acten zu verwenden 45.
— s. Erbschaftsgericht.
— s. Reclamationen.
Erbschaftssteuersachen, Kostenfreiheit der — 42.
Erlaßgesuche s. Straferlaßgesuche.
Ersatzgelder sind in Stempelmarken zu den Acten zu verwenden 37, 45.

F

Familienstiftungen, Anfälle von Hebungen aus — sind Gegenstand der Erbschaftssteuer 9.
— nur die infolge Todes eingetretenen dergleichen Anfälle sind steuerpflichtig 10.
— die Steuer davon richtet sich nach der Verwandtschaft mit dem letzten Inhaber 15.
— die Steuer wird von den Nutzungen erhoben 10, 26.
— die Steuer ist unabhängig von dem zur Stiftungsurkunde zu erhebenden Urkundenstempel 10.
— Zuwendungen zur Begründung von — sind erbschaftssteuerpflichtig 14.
Familienstiftungen, Verwalter von — haften für die Erbschaftssteuer 29.
Fideicommiß-Anfälle s. Anwartschafts-Anfälle.
Fiscale s. Stempelfiscale.
Fiscus des Deutschen Reichs und des Königreichs Sachsen Anfälle an den — steuerfrei 10.
Forderungen, welche der Erbe dem Nachlasse schuldet 9, 20.
— Annahme des Werths von unsicheren — 16.
— Werthsermittelungen von — 16.
Freiheitsstrafe s. Geldstrafe.
Frist zur Anmeldung des Anfalls 30.
— zur Einreichung des Vermögensverzeichnisses 31.
— zur Declaration 31.
— zur Entrichtung der Erbschaftssteuer 34.

G.

Geldstrafen Umwandlung von — in Freiheitsstrafen ist unzulässig 37.
— sind in Stempelmarken zu verwenden 37, 45.
— Uebergang von — auf die Erben 39.
— s. Ordnungsstrafen.
Gerechtigkeiten s. Rechte.
— außerhalb Sachsens befindliche 22 flg.
Gerichte s. Erbschaftsgerichte u. Einzelgerichte.
Gesandte, Geschäftsträger, Anfälle an — steuerfrei 10.
— Anfälle an deren Familienangehörige desgl. 10.
— Anfälle an Privatbedienstete derselben 12.
Gesandtschaft, Anfälle an bei derselben Angestellte — steuerfrei 12.

Geschwister, Anfälle an — steuerfrei 11, 12.
— Anfälle an Abkömmlinge ersten Grades von — 11, 12.
Gesetz, das Verfahren in Verwaltungsstrafsachen betr. 40.
Gestundungen der Erbschaftssteuer 34.
Großneffen, Großnichten, Großoheim, Großtanten, Steuersatz von Anfällen an — 13, 15.
Grundstücke s. Hülfs- und Strafvollstreckung.
— außerhalb Sachsens gelegene — 22 flg.
— innerhalb Sachsens gelegene 22 flg.
— s. Kaufpreis.

H.

Haftpflicht s. Erbschaftssteuer.
— s. Geldstrafen.
— s. Kosten.
Hausstand, Steuerpflicht der zum — gehörigen Personen 11, 15 flg.
Hinterziehung der Erbschaftssteuer 4, 35 flg.
— Strafen der — 4, 36.
— in Concurrenz mit Verbrechen oder Vergehen 36.
Hülfsvollstreckung 37.
— in Grundstücke 37.

J.

Immobiliarbrandversicherungs-Anstalt, Anfälle an die — steuerfrei 12.
Juristische Personen s. Stiftungen.
— gesetzliche Vertreter von — Verpflichtungen derselben 31.

K.

Kaufpreis, Annahme des letzten als Zeitwerth bei Grundstücken 16, 18.
Kassen, Anfälle an für Rechnung des deutschen Reichs und des Königreichs Sachsen verwaltete — steuerfrei 10 flg., 12.
Kinder s. Abkömmlinge.
— Steuerpflicht von unehelichen 13.
Kirchen, Anfälle an deutsche — steuerfrei 11.
— Anfälle zu Kirchenzwecken desgl. 11.
König, Königin, Königl. Wittwen, Anfälle an — steuerfrei 10.
Kosten, von der steuerpflichtigen Masse abziehbare — 20.
— in Erbschaftssteuersachen 32, 42.
— in Untersuchungssachen 40 flg.
— die Verpflichtung zur Tragung von — geht auf die Erben über 39.
Krankenpflegerinnen 15.
Krankheit, Kosten der letzten — 20.
Kunst und Wissenschaft, Anfälle zur Beförderung von — 11, 13.

L.

Land-Armenverbände s. Armenverbände.
Landesschulen, Anfälle an die — steuerfrei 12.
Landrenten- und Landesculturrentenbank, Anfälle an die — steuerfrei 12.
Lasten s. Schulden.
Lasten und Leistungen, von Bedingungen abhängige — 25.
Lehnsanfälle sind Gegenstand der Erbschaftssteuer 9.

Lehnsanfälle die Steuer richtet sich nach der Verwandtschaft mit dem letzten Inhaber 15.
— die Steuer wird von den Nutzungen erhoben 10, 26.
Lehranstalten öffentliche, Anfälle an — steuerfrei 11.
Leistungen, Ermittelung des Werthes von — 17, 25, 43.
Lohnarbeiter 15 flg.

M.

Mandat vom 11. Januar 1819 aufgehoben 42.
— vom 4. September 1822 desgl. 42.
Masse, was als steuerpflichtige — anzusehen 20.
— bei Feststellung der — unberücksichtigt gebliebene Ansprüche 20.
— Werth der — richtet sich nach dem Zeitpunkt des Anfalls 24.
— s. Forderungen.
— s. Kosten.
— s. Schulden.
Milde Stiftungen s. Stiftungen.
Mobiliarverlassenschaft eines Nichtsachsen 23.
— eines Sachsen 23.

N.

Nachlaßregulirung, Kosten der — 20.
Nachlaßverwalter, Declarationspflicht der — 31.
— haften für die Steuer 29.
Neffen, } Anfälle an — steuer-
Nichten, } frei 12.
Nichtsachsen, Steuerpflicht der von solchen herrührenden Anfälle 23.
Niederschlagung s. Strafverfahren.
Nutzungen, Ermittelung des Werths von — 17, 19, 43.
Nutzungen s. Substanz.

O.

Oheime, Steuersatz von Anfällen an — 13, 15.
Ordnungsstrafen 32, 36, 37.
Ortsarmenverbände, s. Armenverbände.

P.

Pensionen, Steuersatz von dem Hausstand angehörigen Personen ausgesetzten — 15.
Pflichttheilsberechtigte Verwandte s. Verwandte.
Processe, Kosten der im Interesse der Masse geführten — 20.

R.

Rechte und Gerechtigkeiten, Werthsermittelung von — 16.
Rechtsmittel s. Beschwerden und Reclamationen.
Reclamationen 34.
— haben keine Suspensivkraft 35.
Religionsgesellschaften, Anfälle an staatlich anerkannte — steuerfrei 11.
Renten, Steuersatz von dem Hausstand angehörigen Personen ausgesetzten — 15.
— Werthsermittelung 17, 43.
Rückerstattung zu viel gezahlter Erbschaftssteuerbeträge 46.

S.

Sachen, bewegliche und unbewegliche, deren Werthsermittelung 16.
Sachsen, Steuerpflicht der von solchen herrührenden Anfälle 23.
Schenkungen auf den Todesfall sind Gegenstand der Erbschaftssteuer 9.

Schulden und Lasten kommen vor der steuerpflichtigen Masse in Abzug 20.
— Vertheilung der — 23.
Schwiegereltern, Schwiegerkinder, } Steuersatz v. Anfällen an — 15.
Sicherstellung der Erbschaftssteuer 25, 37.
Staatsangehörigkeit, Einfluß auf die Steuerpflicht 22 flg.
Staatsanwaltschaftliche Befugnisse in Erbschaftssteuerunterfuchungssachen 40, 46.
Steuerhinterziehung s. Hinterziehung.
Steuerpflicht, Erfüllung der — 4, 35.
Stempelmarken, Verwendung der Erbschaftssteuerbeträge in — 45.
— Cassation der — 45.
Stempelfiscal, dessen Obliegenheiten 40, 41, 46.
Stiefkinder, Stiefeltern, } Steuersatz v. Anfällen an — 15.
Stiftungen, Anfälle an milde — steuerfrei 11.
— s. Familienstiftungen.
Strafbescheid, im — ist über die Verbindlichkeit zum Steuerersatz mit zu entscheiden 40.
Strafen s. Geldstrafen.
— s. Hinterziehung.
— s. Ordnungsstrafen.
— s. Uebertretungen.
Straferlaßgesuche 40.
Strafverfahren 40.
— Gesuche um Niederschlagung 40.
— s. Kosten.
Strafvollstreckung 37.
— in Grundstücke 37.
Substanz, Erwerb der — ohne die Nutzung 26.

T.

Tabelle über den Werth von Renten und Nutzungen 43.
Tanten, Steuersatz von Anfällen an — 13, 15.
Taxatoren, Zuziehungen von — zu Werthsermittelungen 16, 18.
Testamente, Berechnung der Steuer bei Anfällen auf Grund wechselseitiger — 16.
Testamentsvollstrecker, inwieweit Zuwendungen an — steuerpflichtig 21.
— Declarationspflicht der — 31.
— haften für die Steuer 29.

U.

Uebertretungen, Bestrafungen von — der Vorschriften des Gesetzes 2c. 37.
Universität, Anfälle an die — steuerfrei 12.
Untersuchungen s. Strafverfahren.
— s. Staatsanwaltschaftliche Befugnisse.
Urkundenfälschung s. Hinterziehung.

V.

Verjährung der Erbschaftssteuer 37.
— der Abgaben von vor dem 1. Januar 1877 erfolgten Anfällen 38.
— der Steuervergehen 38.
— Unterbrechung der — 38 flg.
Vermächtnisse, sind Gegenstand der Erbschaftssteuer 9.
— zur Befreiung von Schulden 9.
— freiwillige Erhöhung der — 20.
— s. Bereicherung.

Vertreter, gesetzliche — der Erbinteressenten haften für die Steuer 29.
Verwandte, pflichttheilsberechtigte —, Anfälle an solche steuerfrei 3, 10, 12 flg.
Verzeichniß, Vermögens- 31.
— wem die Verpflichtung zur Einreichung obliegt 31.
—Folgen der Nichteinreichung 35.
Vettern, Steuersatz von Anfällen an — 13, 15.
Voreltern s. Ascendenten.
Vormünder s. Vertreter.

W.

Währungen, Umrechnung nach dem Tagescours 17.
Wechsel auf andere Plätze 19.
Wechselseitige Testamente s. Testamente.
Werthsermittelung steuerpflichtiger Gegenstände 16.
— maßgebender Zeitpunkt für die — 24.
Werthpapiere, anzunehmender Werth von solchen 17.
— welche Coursiwerth haben 19.
Wohlthätigkeits-Anstalten, **Wohlthätigkeits-Zwecke**, Anfälle an — steuerfrei 11.
Wissenschaft s. Kunst.

Z.

Zinsen von Forderungen 13 flg., 16.
Zuchtanstalten, Anfälle an — steuerfrei 11.
Zuwendungen zur Vergeltung übernommener Leistungen 21.

II. Zum Urkundenstempelgesetze.

A.

Abgaben, Quittungen darüber 77.
Ablösungscapitale, Quittungen darüber 78.
Ablösungen, Verträge zur Ausführung von — 90.
Abolition, stempelfrei 6.
Abschiede, stempelfrei 5.
Abschriften 53, 100.
— s. Beglaubigungen.
Actiengesellschaften, Verträge bei Begründung von — 91.
Abtretungen 85, 89, 91, 95.
— zwischen Erben 89, 95.
— von Forderungen 52.
— über außersächsische Grundstücke 89.
— von Grundstücken an Gesellschaften 91.
— des Vorrechts einer Hypothek 92.
— von Wechseln 89.
Adelsbrief s. Standeserhöhungen.
Adjudicationen 69, 86.
Adoption, stempelfrei 6.
Agenten von Versicherungsgesellschaften 56, 88.
Aggratiation, stempelfrei 6.
Anerkennungen 69.
— stempelfreie — 70.
Anerkenntnißverträge 85.
Anstalten, für Rechnung des Deutschen Reichs oder des Königreichs Sachsen verwaltete — 49.
Appellation, stempelfrei 5.
Apostoli reverentiales oder refutatorii, stempelfrei 5.
Arbeitslöhne, Quittungen darüber 79.
Armencassencapitale, Quittungen darüber 78, 82.
Artikel der Innungen, stempelfrei 5.
Auctionatoren s. Versteigerungsprotokolle.
Auctionen, Privat — 85.
Aufsichtsführung s. Behörden.
Auszüge, Natural — Quittungen darüber 79.
— in Kaufverträgen vorbehaltene — 85.
Auszugsverträge 92.

B.

Bauverträge 85.
— zu Herstellungen 2c. öffentlicher Gebäude 2c. 89, 95.
Bedingungen bei Verträgen 58, 90, 93.
Beerdigungskassen, Quittungen über Beiträge an — 78.
Befreiungen 49 flg., 71, 73, 75, 76, 77, 84, 89, 95.
— nicht mehr gültige — 67, 106.
Beglaubigungen 70.
— stempelfreie 71.

Behörden, öffentliche, Verpflichtung zur Aufsichtsführung über die gesetzlichen Bestimmungen 65.
— Verpflichtung der — für Verwendung des Stempels zu sorgen 54.
Bescheide, stempelfrei 5.
Beschwerden 66.
Bestallungen, stempelfrei 5.
Bürgerrecht, stempelfrei 5.
Bürgschaften / **Bürgscheine** } s. Verbürgungen.

C.

Cassationen s. Stempelmarken.
Cautionen s. Dienstcautionen.
— s. Pachtcautionen.
Cautionsbestellungen 71.
Cautionshypotheken s. Löschungen.
Cessionen, wie Abtretungen s. Abtretungen.
Chefs, deren Haftpflicht für die Stempelsteuer 62.
Concession, stempelfrei 5.
Confirmation, stempelfrei 5.
Consens, stempelfrei 5.
Contocorrentbücher, Bekenntnisse in solchen 89.
Contract s. Verträge.
Correspondenzen 57, 59.
Creditverein, Erbländischer Ritterschaftlicher — 67.
Creditvereine, Quittungen der — 81.

D.

Darlehnsverträge 85, 89, 92.
Defension, stempelfrei 5.
Dienstbezüge, Quittungen darüber 79.
Dienstcautionen, Quittungen darüber 79, 82.
— Verträge über Bestellungen von — 90.
Dienstlöhne, Quittungen darüber 79.
Dilationsscheine, stempelfrei 5.
Diplom, stempelfrei 6.
Dirigenten s. Chefs.
Dispensation, stempelfrei 6.
Dividenden s. Feuerversicherungsgesellschaften.
Duplitate 53.

E.

Ehestiftungen 85, 87.
Eheverträge 85, 87.
Einzelgerichte, Zuständigkeit derselben in Untersuchungen 64.
Entschädigungsgelder s. Feuerversicherungsgesellschaften.
Erben, Haftpflicht derselben für die Stempelsteuer 64.
— Quittungen der — 81.
— Verträge zwischen den — zum Zwecke der Erbtheilung 89, 95.
Erbschaften, Quittungen über — 77.
Ersatzgelder sind in Stempelmarken zu verwenden 63.
Erbtheile, Anweisung des Kaufpreises auf künftige — 92.
Erbverträge s. Testamente.
Erinnerungsverordnung 6.

F.

Familien-Anwartschaften und Familienstiftungen 71.
— Berücksichtigung der Schulden bei der Werthsermittelung von — 72.
— der Stempel ist zur Stiftungsurkunde zu verwenden 72.
— Frist für die Stempelverwendung 72.
— der Stempel ist unabhängig von der Erbschaftssteuer 72.

Familien-Anwartschaften und Familienstiftungen, Schenkungen zur Begründung von — 90.
— Unterschied zwischen Familien-Anwartschaften und Familienstiftungen 72.
Feuerversicherungsgesellschaften s. Agenten.
— Quittungen über Dividenden, Prämien und Entschädigungsgelder 80.
Fidejussiones s. Verträge.
Fiscus des deutschen Reichs u. Königreichs Sachsen, stempelfrei 49.
Forderungen, Werthsermittelungen 51.
— Annahme des Werths unsicherer — 51.
— Kauf von — 52.
Freiheitsstrafen s. Geldstrafen.

G.

Gebühren und Verläge, Quittungen darüber 77.
Gegenstände unter 150 M. Werth 49.
— unschätzbare s. Urkunden.
Geldstrafen, Verwandlung derselben in Freiheitsstrafen unzulässig 63.
— sind in Stempelmarken zu verwenden 63.
Geleitsbrief, steuerfrei 6.
Gemeindeangelegenheiten s. Versteigerungen.
Gemeinheitstheilungen, Quittungen in — 79.
Gesandtschaft, Angestellte bei der — 49.
Gesandte und Geschäftsträger, 49 flg.
— deren Familienangehörige 49 flg.
— Privatbedienstete derselben 49 flg.
Gesellschaften, Verträge bei Begründung von — 91.
Gesetz, das Verfahren in Verwaltungsstrafsachen 65.
Gestundungen gelten nicht als Vertragsverlängerungen 59.
Gesuche um Rückerstattung zu viel gezahlter Stempelbeträge 60, 105.
Gratificationen, Quittungen darüber 79.
Grundstücke s. Hülfs- und Strafvollstreckung.
— s. Kaufpreis.
— als Tauschobjecte 86.
Grundstückenzusammenlegungen, Quittungen in solchen 79.

H.

Haftpflicht für die Stempelsteuer 64.
Handelsgesellschaften, Verträge bei Begründung von — 91.
Hülfsscheine, stempelfrei 6.
Hülfsvollstreckung 63.
Hypotheken s. Verpfändungen.
— Einwilligung in die Löschung von — s. Quittungen.

J.

Immobiliarbrandentschädigungsgelder, Quittungen darüber 78, 81.
Immobiliarbrand-Versicherungsanstalt, Versicherungsscheine der — 90.
Inhaberpapiere, stempelpflichtige 48.
— Eintritt der Stempelpflicht bei solchen — 7, 47, 54.
— Erfüllung der Stempelpflicht 61.
— Hinterziehung des Stempels 8.
Inhibition, stempelfrei 5.

Innungen s. Artikel der Innungen.
Intercessionales, stempelfrei 6.
Inventarien s. Nachlaßverzeichnisse.
Juristische Personen, Quittungen der Vertreter von öffentlichen — 78.
Justificationsschein, stempelfrei 6.

K.

Kassen für Rechnung des deutschen Reichs und Königreichs Sachsen verwaltete — 49.
Kassenabtheilungen, Quittungen zwischen — 77.
Kaufgelder, Quittungen darüber 80.
Kaufpreis, Annahme des letzten Kaufpreises als Zeitwerth 51.
Kaufverträge 85, 86, 92.
— Eintritt der Stempelpflichtigkeit der — 48.
— über außersächsische Grundstücke 89.
— zwischen Erben 89, 95.
— zur Herstellung 2c. öffentlicher Gebäude 2c. 89, 95.
König, **Königin,** **Königl. Wittwen,** stempelfrei 49.
Kosten, Verhandlungen in Stempelsachen sind kostenfrei 67.
Krankenkassen, Quittungen über Beiträge an — 78.

L.

Landrenten und Landesculturrentenbank, Quittungen über Zahlungen an die — 77, 81.
Lebensversicherungsverträge 88.
Legalisationen 72.
— mehrmalige — 73.
Legalisationen, stempelfreie 73.
Legitimation, stempelfrei 6.
Lehnsbrief, desgl. 6.
Lehnsindult, desgl. 6.
Lehnspardon, desgl. 6.
Lehnsschein, desgl. 6.
Lehnsrevers, desgl. 6.
Lehnsverwandlung, desgl. 6.
Leibrentenverträge 85, 92.
Leichenpässe 75.
Leistungen s. Nutzungen.
Lieferungsverträge 85.
— zum Zwecke der Herstellungen 2c. öffentlicher Gebäude 2c. 89, 95.
Löschungen, Einwilligung in die — von Hypotheken ist als Quittung anzusehen 76 flg., 79.

M.

Mandat vom 11. Januar 1819 aufgehoben 67.
— vom 4. September 1822 desgl. 67.
Marschrouten, stempelfrei 75.
Miethverträge 85, 86, 93.
— Eintritt der Stempelpflicht bei denselben 48.
— über außersächsische Grundstücke 89.
Miethbekenntnisse 57.
Miteigenthum, Verträge bei Aufhebung desselben 91 flg.
Moratorium 6.

N.

Nachlaßverwalter, Quittungen der — 78.
Nachlaßverzeichnisse 73 flg.
— stempelfreie 73.
— die für Unmündige eingereichten 74.
Nachvollmachten 95.
Niederschlagung s. Strafverfahren.

Notare, von denselben aufgenommene Protokolle 100.
— Verpflichtung zur Verlegung des Stempels 54, 100.
Notificationen erlangter Dignitäten } stempelfrei 6.
Nutzungen und **Leistungen**, Annahme des Werths von — 51, 97.

O.

Ordnungsstrafen 63.

P.

Pachtcautionen, Quittungen darüber 82.
Pachtverträge 85, 86, 87, 93.
— Eintritt der Stempelpflicht derselben 48.
— über außersächsische Grundstücke 89.
Pässe 75.
— s. Marschrouten.
— s. Zwangspässe.
Paßkarten, stempelfrei 75.
Patronatrecht, stempelfrei 6.
Pension 6.
Pensionen, Quittungen darüber 79.
Pflichtschein, stempelfrei 6.
Policen über Versicherungsverträge, Eintritt der Stempelpflicht 54.
Post, Quittungen von der — und an dieselbe 77.
Prädicate 75.
— stempelfreie 76.
Prämien s. Feuerversicherungsgesellschaften.
Privilegium, stempelfrei 6.
Processe, Vergleiche in solchen 89, 95.
Proceßstempel, Beseitigung desselben 5.
Punctationen 58 flg.; 60.

Q.

Quittungen 76.
— Eintritt der Stempelpflichtigkeit von — 48.
— stempelfreie 77 flg.
— der Erben 81.
— nur die über Geldbeträge sind steuerpflichtig 79.
— über Darlehns-, Pacht- und Miethzinsen 80.
— der Kaufleute und Fabrikanten 80.
— der Sparkassen, Spar- und Vorschußvereine 80.
— über Waarenrechnungen 80.
— s. Löschungen.

R.

Recognitionen s. Anerkennungen.
Renten, Ermittelung des Werths von — 51, 97.
Rentenversicherungsanstalt, die Stempelbefreiung der — ist aufgehoben 67.
Rückerstattung zuviel erhobener Stempelbeträge 60, 105.

S.

Sachen, bewegliche und unbewegliche, deren Werthsermittelung 50.
Schenkungen unter Lebenden 87, 94.
— von außersächsischen Grundstücken 89.
— zur Begründung von Familien-Anwartschaften und Familienstiftungen 90.
Schlußnoten 89.
Schriftenstempel, Beseitigung desselben 5.
Schuldverschreibungen s. Darlehnsverträge.
— nach Wechselrecht 92.
Sicherheitsleistungen 87.
Sparkassen und **Sparvereine**,

Quittungen der — 78, 80, 81.
Sparkassenbücher, Bekenntnisse in solchen 89.
Staatsanwaltschaftliche Befugnisse in Stempeluntersuchungssachen 65, 68, 105.
Standeserhöhungen 82 flg.
Stempel, Verbindlichkeit zur Entrichtung desselben 55.
— Verträge auf Uebertragung desselben 57.
— Verwendung desselben 8, 52.
Stempelbeträge, Gesuche um Rückerstattung von solchen 105.
Stempelbezugsbücher 102.
Stempeleinnehmer 101.
Stempelfiscale 66, 102, 105.
Stempelmarken 100.
— Verkauf der — 100 flg.
— Verwendung (Cassation) derselben 61, 103 flg.
— Umtausch verdorbener — 102 flg.
Stempelpflicht, Erfüllung der — 61.
Stempelpflichtigkeit, Eintritt der — 7, 47 flg., 53 flg.
Stempelsteuer, Gegenstände der — 47.
— s. Befreiungen.
Stempelvertheiler 101.
Stempelverwendung, Zeit der — 53, 55.
Steuern und **Abgaben**, Quittungen darüber 77.
Steuersätze, Abstufungen der — 69.
Strafbestimmungen 61 flg.
— s. Ordnungsstrafen.
Strafen s. Geldstrafen.
Straferlaßgesuche 65.
Strafverfahren 8, 64.
Strafvollstreckung 63.
Subhastationen s. Versteigerungsprotokolle.

T.

Tabelle über den Werth von Renten und Nutzungen 97.
— zur Berechnung der Stempelsätze 107 flg.
Tauschverträge 85, 86.
— zwischen Erben 89.
— zur Herstellung 2c. öffentlicher Gebäude 2c. 89, 95.
Taxatoren, Zuziehung derselben zu Werthsermittelungen 50 flg.
Testamente 83.
— Widerruf von solchen 60.
Transportversicherungsverträge 88.

U.

Unterstützungen, Quittungen darüber 78.
Untersuchungen s. Staatsanwaltschaftliche Befugnisse in solchen.
Urthel, stempelfrei 5.
Urkunden, Eintritt der Stempelpflichtigkeit derselben 7, 47 flg., 53 flg.
— von nur einem Contrahenten unterzeichnete — 56.
— von Gemeindebehörden ausgestellte — 48.
— über unschätzbare Gegenstände 50, 99.
— welche verschiedene stempelpflichtige Gegenstände enthalten 52.
— vor dem 1. Januar 1877 ausgestellte — 68.
— nur die im Tarife aufgeführten — sind stempelpflichtig 7, 48.

V.

Venia aetatis, stempelfrei 6.

Verbürgungen 87, 93, 94.
— der Ehefrau für den Ehemann wegen der Pachtsumme 93.
— auf Wechseln 89.
Vergleiche 85, 86, 89, 95.
Verhöre s. Vergleiche.
Verjährungen 63, 64.
Verläge s. Gebühren.
Verpfändungen 87, 93, 94.
— außersächsischer Grundstücke 94.
Versicherungsverträge 88.
— Eintritt der Stempelpflichtigkeit derselben 7 flg., 47, 58 flg.
— Hinterziehung des Stempels bei — 8.
— der Agent gilt als Theilnehmer an solchen 56.
Versicherungspolicen 57.
Versteigerungen in Gemeindeangelegenheiten 84.
—, welche als öffentliche anzusehen 85.
Versteigerungsprotokolle 84.
— Eintritt ;der Stempelpflichkeit derselben 7, 47, 53 flg.
— Frist für die Stempelverwendung zu denselben 54, 84, 100.
— Hinterziehung des Stempels bei solchen 8.
Verträge 85 flg.
— bedingte — 58, 90.
— besondere Bestimmungen über Stempel bei denselben 57.
— Gleichstellung der — über Grundstücke mit denen über Mobilien 7, 90.
— über unschätzbare Gegenstände 90.
— über außersächsische Grundstücke 89, 94.
Verträge, nur die im Tarife aufgeführten — sind stempelpflichtig 7.
— schriftliche Verlängerungen von — 58, 87.
— Wiederaufhebung abgeschlossener — 58.
— Widerruf von solchen 58, 60.
— vorbehaltener Widerruf bei solchen 58.
— auf Uebertragung des Stempels 57.
Vidimirungen s. Beglaubigungen.
Vollmachten 95.
Vormünder, Quittungen derselben 78.
Vorschußvereine Quittungen der — 80 flg.
— Camenzer Vorschuß- und Leihanstalt 67.

W.

Währungen, fremde — sind in Reichswährung umzurechnen 51.
Wappenbrief, stempelfrei 6.
Wechselbeträge, Quittungen darüber 77, 81.
Wechselproteste 96.
Werthsermittelungen stempelpflichtiger Gegenstände 50.
Werthpapiere, Abtretungen von — 89.
— Annahme des Werthes derselben 51.
— welche Courswerth haben 19.

Z.

Zeugenroteln, stempelfrei 6.
Zwangspässe, stempelfrei 75.
Zwangsversteigerungen, Protokolle darüber 84, 85, 86.

Die Handelsgesetzgebung des Deutschen Reichs. Allgemeines Deutsches Handelsgesetzbuch und allgemeine Deutsche Wechselordnung nebst allen damit in Verbindung stehenden Reichsgesetzen. 4. Aufl. 1874. Preis 2 Mark.

Die Revidirte Strafprozeßordnung nebst den damit in Verbindung stehenden Gesetzen und Verordnungen. Mit Inhaltsverzeichniß und einem ausführl. Sachregister. 2. Aufl. 1876. Preis 1½ Mark.

Provisorische Gerichtsordnung. Das Verfahren in nichtstreitigen Rechtssachen u. die Ein- u. Ausführungsverordnung zum bürgerl. Gesetzbuch. Mit erläuternden Anmerkungen und einem Sachregister von Vice-Präsident Dr. **Rud. Wenck.** 1865. Preis 1 Mark.

Gesindeordnung, Königlich Sächsische, nebst der dazu gehörigen Polizeiverordnung vom 10. Januar 1835, nach den Quellen entwickelt und erläutert von **Gustav Adolph Ackermann**, weil. Kgl. S. Appellationsrath, Ritter 2c. Zweite gänzlich umgearbeitete Auflage von Dr. jur. v. Berneweitz, Amtshauptmann in Annaberg. Mit ausführlichem Sachregister. 2. Aufl. 1877. Preis 1½ Mark.

Gewerbeordnung, für das Deusche Reich nebst den darauf bezüglichen im Königreich Sachsen gültigen Gesetzen und Verordnungen. Mit Erläuterungen herausgegeben von **Paul Hermann Krug**, Geh. Regierungsrath. 3. Aufl. 1876. Preis 1½ Mark.

Gesetze und Verordnungen, die das Privatrecht und den Civilprozeß betr., seit Erlaß des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Nebst den bezügl. Bundesgesetzen u. unter Berücksichtigung der einschlagenden Ministerialverordnungen. Bd. 1—6, enthaltend die Jahre 1863 bis 1873. Preis à Bd. 1½ Mark.

(Seit dem Jahre 1874 erscheint diese Sammlung unter dem Titel „**Justiz-Gesetze**".)

Das Königl. Sächs. Executionsgesetz vom 28. Februar 1838 mit erläuternden Anmerkungen herausgegeben von Appellationsrath **Fr. Alb. Wengler.** 1871. Preis 1½ Mark.

Genossenschaftsgesetz. Bundesgesetz, betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften vom 4. Juli 1868 und das Königl. Sächsische Gesetz, die juristischen Personen betreffend, vom 15. Juni 1868. Herausgegeben von Gerichtsrath **Theodor Brückner.** 1869.
Preis $1^1/_2$ Mark.

Vormundschaftsrecht. Die im Königreich Sachsen bezüglich der Vormundschaft giltigen Gesetze und Bestimmungen. Herausgeg. von **A. V. Rißmann.** 1870.
Preis $1^1/_2$ Mark.

Armen- und Heimathrecht. Enthaltend das Gesetz über den Unterstützungswohnsitz nebst den damit in Verbindung stehenden Reichsgesetzen, sowie der einschlagenden sächs. Gesetzgebung. Mit Erläuterungen herausgegeben von **Max Wittgenstein,** Kgl. Sächs. Regierungsrath. 3. Aufl. 1876.
Preis $1^1/_2$ Mark.

Königl. Sächsische Landescultur-Gesetze. Gesetze über die Berichtigung von Wasserläufen 2c. vom 15. August 1855 (u. 9. Februar 1864), die Landescultur-Rentenbank betr., vom 26. Nov. 1861 u. 1. Juni 1872, und über Abtretung von Grundeigenthum zu Wasserleitungen für Stadt- und Dorfgemeinden, vom 28. März 1872, 2c. Mit Erläuterungen von **Ferd. Künzel,** Geh. Reg.-Rath. 1872.
Preis $1^1/_2$ Mark.

Der Miethvertrag nach dem im Königreiche Sachsen geltenden Rechte. Unter Berücksichtigung der Spruchpraxis, mit Erläuterungen und einem Anhange, Beispiele zu Miethverträgen enthaltend, herausgegeben von Dr. **Wilhelm Meißner,** Bezirksgerichtsrath in Dresden. Mit einem ausführlichen Gesetz- und Wortregister. 1874. Preis $1^1/_2$ Mark.

Revidirte Städteordnung und Städteordnung für mittlere und kleine Städte, herausgegeben von **Hans Alexander von Bosse,** Regierungsrath im Königl. Sächs. Ministerium des Innern. Mit einem Sachregister. 2. Auflage. 1874.
Preis 1 Mark.

Revidirte Landgemeindeordnung unter Berücksichtigung der Landtagsverhandlungen erläutert und nebst einer Einleitung und einem Anhange herausgegeben von Regierungsrath **Hans Alexander von Bosse.** 5. Auflage. 1875.
Preis 1 Mark.

Datum der Entleihung bitte hier einstempeln!

III/9/280 JG 162/6/85